

Anke Keteler
Heidekaul 9
50968 Köln
Matrikel-Nr.: 108107202447

Köln, im Januar 2010

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Masterarbeit zum Thema

Politisch motivierte Gewalt gegen die Polizei
- Formen, Ursachen, Tätermotive und ihre Bedeutung
für polizeiliches Handeln -

Vorgelegt von:
Anke Keteler

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1. Einleitung	1
2. Definitionsfragen zu Gewalt und Militanz	5
2.1 Probleme des Gewaltbegriffs	5
2.2 Bedeutungsebenen von Militanz	12
3. Forschungsstand zum Phänomen politisch motivierte Gewalt gegen die Polizei	15
4. Statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität	19
4.1 Das Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK)	20
4.2 Statistische Erfassung von Gewalt gegen die Polizei, insbesondere politisch motivierter Gewalt	24
5. Erscheinungsformen, Ursachen und Tätermotivationen politisch motivierter Gewalt	31
5.1 Politisch motivierte Gewalt mit rechtsextremistischen Bezügen	33
5.1.1 Erscheinungsformen	33
5.1.2 Ursachen und Tätermotivationen	38
5.2 Politisch motivierte Gewalt mit linksextremistischen Bezügen	42
5.2.1 Erscheinungsformen	44
5.2.2 Ursachen und Tätermotivationen	49
5.3 Politisch motivierte Gewalt mit ausländerextremistischen Bezügen	53
5.3.1 Erscheinungsformen	55
5.3.2 Ursachen und Tätermotivationen	57
6. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Tätergruppen von politisch motivierter Gewalt gegen die Polizei	58

7. Herausforderungen für die Polizei durch politisch motivierte Gewalt gestern und heute	60
7.1 Politisch motivierte Gewalt in den 1950er Jahren	61
7.2 Polizeiliches Handeln im Zusammenhang mit der 68er Bewegung	62
7.3 „Protest Policing“ in den 1970er und 1980er Jahren	63
7.4 Herausforderungen durch den Linksextremistischen Terrorismus	67
7.5 Besonderheiten des gewaltbereiten Ausländerextremismus in den 1990er Jahren	70
7.6 Entwicklungen im gewaltbereiten Rechts- und Linksextremismus ab 1990	71
Exkurs: Rechtsextremistisch motivierte Gewalt und rechtsterroristische Tendenzen bis 1990	72
7.7 Diskussion „neuer“ Reaktionsmöglichkeiten auf politisch motivierte Gewalt	81
8. Fazit	83
Literaturverzeichnis	86
Abkürzungsverzeichnis	93
Anhang	96
Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Masterarbeit	99

1. Einleitung

Das System der Rechtsordnung in Demokratien, so der ehemalige Präsident des Oberlandesgerichts in Braunschweig Rudolf Wassermann, beruhe „auf zwei Bedingungen: Einmal darauf, daß ausschließlich dem *Staat* – der 'allgemeinen Macht' im Sinne von Hobbes – die Befugnis zur Ausübung physischer Gewalt-samkeit auf seinem Territorium zugesprochen wird, zum anderen darauf, daß die Ausübung dieses *Gewaltmonopols* nur zulässig ist, wenn und soweit es die an den Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten orientierte *Rechtsordnung* erlaubt. Voraussetzung für das Funktionieren dieser Gewaltkontrolle ist natürlich, daß das System mit seinen beiden Säulen von den Angehörigen des Gesellschaftsintegrats anerkannt wird. Die Gefahren für unsere politische Kultur, die uns von Jahr zu Jahr mehr bedrücken, beruhen darauf, daß das Verständnis dafür, wie stark die Kultur der Freiheit von diesen beiden Bedingungen abhängt, weitgehend verloren gegangen ist und Gewalt als soziokulturelles Phänomen auch in unmaskierter Gestalt – also als physische Gewaltsamkeit – mehr und mehr akzeptiert wird.“¹

Die hier schon vor 20 Jahren festgestellte Zunahme von Gewalttätigkeiten trifft nicht zuletzt diejenige Berufsgruppe, die durch Ausübung des rechtsstaatlichen Gewaltmonopols private Gewalt in die Schranken weisen soll: die Polizei. „Nahezu jeden Tag“, so der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Konrad Freiberg, „müssen wir Horrormeldungen über gewalttätige Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten lesen. Schwere und schwerste Verletzungen von Einsatzkräften sind an der Tagesordnung.“² Das äußert sich zum einen in scheinbar grundlosen, spontanen, jedenfalls nicht ausdrücklich begründeten Angriffen auf die Polizei. Ein anderer Tätertypus sieht offenbar Gewalt gegen die Polizei als politische Handlungsform an.³ Er kennt bei der Gewaltanwendung kein Schuldbewußtsein, begründet sie politisch als angeblich legitimen „Widerstand“ oder mit der Notwendigkeit ei-

¹ Wassermann, in: BMI, S. 114.

² Pressemeldung der Gewerkschaft der Polizei „Polizei heute: Mehr Arbeit – Mehr Gewalt – Zu wenig Personal“ vom 25.08.2009.

³ **In der Arbeit wird grundsätzlich ein normgerechtes Handeln der Polizeibeamten unterstellt.** Ausnahmen wird es wie in allen Lebensbereichen geben. Wo von „polizeikritischen Kräften“ jedoch ständig und reflexhaft von „Polizeiübergriffen“ die Rede ist, liegt es nahe, dass Rechtfertigungen für politisch motivierte „Gegengewalt“ gesucht werden.

ner anderen, aus seiner Sicht idealen, Gesellschaftsordnung. Politisch motivierte Gewalt gegen Polizisten⁴ tritt häufig im Zusammenhang mit Einsätzen bei Demonstrationen auf. Sie findet in den Medien und auch in der Politik besondere Erwähnung und Beachtung. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen oft brennende Barrikaden und Steine oder Molotow-Cocktails werfende, verummte Personen. Demonstrationsgewalt scheint aus dieser Perspektive bei Konfrontationen mit der Polizei eine herausgehobene Stellung einzunehmen. Aber es existieren auch andere - bisher eher selten auftretende - Erscheinungsformen politisch motivierter Gewalt gegen die Polizei, wie gezielte Übergriffe gegen einzelne Beamte oder gezielte Anschläge auf polizeiliche Einrichtungen.

Die Untersuchung des Phänomens stößt sofort auf ein Quellenproblem. Soweit überhaupt Daten zu politisch motivierter Gewalt gegen Polizeibeamte vorhanden sind, können diese nur die Quantität der Gewalt messen. Zur Klärung der Ursachen, insbesondere der politischen Motivation der Täter, tragen sie aber nichts bei. Das Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) sortiert die politischen Hintergründe der Täter in den links-, rechts- oder ausländerextremistischen Phänomenbereich ein. Der Begründungskontext für Gewalt kann sich dementsprechend sehr unterschiedlich darstellen. Es gilt deshalb, die verschiedenen Tätergruppen nach ihrer spezifischen Motivation bei politischen Gewalttaten gegen die Polizei zu untersuchen. Lassen sich nur Unterschiede oder auch Gemeinsamkeiten feststellen? Welche Denkmuster lösen Gewalthandeln aus bzw. werden ausdrücklich zu dessen Rechtfertigung herangezogen? Die Analyse folgt demnach überwiegend einem hermeneutischen Ansatz, denn politischer Extremismus beginnt im Kopf und folgt konstruierten Wirklichkeiten und mehr oder weniger stark reflektierten komplexen Ideologien. Für ihre Funktion als Begründung, Motivation oder Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass sie ihrerseits in sich logisch und widerspruchsfrei sind, dass sie von ihren Anhängern vollständig verstanden und im Kontext auch reflektiert wiedergegeben werden können. Das wird nachgerade bei vielen auf der Straße tätigen links- und rechtsextremistischen Aktivist*innen, an die man teilweise nur begrenzte intellektuelle Erwartungen knüpfen

⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet, sofern nicht der Zusammenhang eine Differenzierung nach dem Geschlecht der Akteure nötig erscheinen lässt.

kann, nicht der Fall sein. Für die politische Motivation genügt aber auch ein mit weltanschaulichen Bruchstücken angereichertes Lebensgefühl, ein Bündel von Vorurteilsstrukturen und Feindbildern. Zweifellos ist die Trennung zwischen tatsächlicher und vermuteter oder vorgeschobener politischer Motivation schwierig. Es kann andere Einflussfaktoren für Gewalttaten gegen Polizeibeamte geben, sie sollen aber hier nicht im Fokus stehen. Im Ergebnis wird es sich bei den beschriebenen Tätern gewissermaßen um einen „Idealtypus“ des betreffenden Phänomenbereichs handeln. Dies reicht aber aus, um die Kernmuster für Motive, Begründungen und Rechtfertigungen zu umreißen.

Quantitativ mag der Anteil politisch motivierter Gewalt am Gesamtphänomen Gewalt gegen Polizeibeamte gering erscheinen.⁵ „Qualitativ ist politisch motivierte Gewalt (...) weitaus bedeutsamer, als es die Anzahl der Taten ausdrückt. Oft haben diese Taten einen symbolischen Charakter, der ein einschüchterndes Signal an gesellschaftliche Minderheiten oder politische Gegner senden soll. Die Täter zielen mit ihrer Tat über das Opfer hinaus auf die demokratischen Grundwerte unseres Gemeinwesens und stellen das Gewaltmonopol des Staates in Frage. Deshalb muss der demokratische Rechtsstaat politischer Gewalt von Anfang an mit Aufmerksamkeit und Entschiedenheit entgegentreten.“⁶ Die Polizei ist dabei die staatliche Institution, die sich an vorderster „Front“ beim Schutz der inneren Sicherheit mit politischer Gewalt auseinandersetzen muss. Ihr Handeln wird – wie in Kapitel⁷ dargestellt – dadurch beeinflusst und geprägt. Sie hat Strategien und Taktiken zu entwickeln, um diesem Phänomen entgegentreten zu können. Die sich daraus ergebende polizeiwissenschaftliche Relevanz des Phänomens verstärkt sich noch bei direkt gegen die Polizei gerichteten politisch motivierten Angriffen. Denn nach Feltes ist Aufgabe der Polizeiwissenschaft *„angemessene Verfahren und Handlungsanleitungen, mit denen gesellschaftliche Probleme im Bereich der Inneren Sicherheit analysiert, Konflikte gelöst sowie die damit verbundenen gesellschaftlichen Wirkungen und Nebenwirkungen minimiert werden können“*⁷, zu

⁵ So sollen nur ca. 5 % der Gesamttätigkeit der Polizei auf Einsätze bei Demonstrationen entfallen (vgl. Winter, S. 365). Dabei bleibt jedoch die zahlenmäßige Dimension von Demonstrationen, die u. U. mehrere tausend Personen umfassen können, im Vergleich zu Streifeneinsätzen unberücksichtigt.

⁶ Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, Linke Gewalt in Berlin, S. 75 f.

⁷ Feltes, in: Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 4/2007, S. 12.

entwickeln. *„Zugleich hat sie sich mit den sozialen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen zu beschäftigen, die diese Probleme formen und in deren Kontext Innere Sicherheit durch die Polizei und andere Akteure beeinflusst wird, werden kann oder werden sollte. (...).“*⁸ Dafür ist auch eine kriminologische Untersuchung der Hintergründe von politisch motivierten Taten notwendig. Die Frage nach dem Warum der Gewalt gegen die Polizei soll anhand der politisch-ideologischen Denkmuster der Täter herausgearbeitet werden. In die Analyse werden auch Äußerungen und Selbstdarstellungen von Tätern bzw. Tätergruppen mit einbezogen. Für polizeiliche Einsatzkräfte kann die Kenntnis der täterseitigen Motivation ganz entscheidend sein für eine Prognose und Lageeinschätzung vor Ort. Das Wissen um die Aktionsformen, Ursachen und die Motive der Täter ist ein wichtiger Faktor bei der Entwicklung von Reaktionsmöglichkeiten und bei der Entscheidung für die wahrscheinlich wirkungsvollste und angemessene Reaktion auf politisch motivierte Angriffe gegen die Polizei. Gefahren können rechtzeitig erkannt, besser vermieden und im Ergebnis polizeiliche Situationen besser bewältigt werden. Die Beschäftigung mit den Beweggründen der Täter ist somit bedeutsam für eine effektive Arbeit der Polizei, insbesondere für die Erfüllung ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr und zugleich im Zusammenhang mit einer effektiven Eigensicherung der Beamten.

Einleitend werden die Begriffe Gewalt und Militanz erläutert, der Forschungsstand zum Thema dargestellt und der Stand der statistischen Erfassung von politisch motivierter Gewalt gegen die Polizei beleuchtet. Der Hauptteil der Arbeit widmet sich einer Darstellung verschiedener Erscheinungsformen und Ursachen von politisch motivierter Gewalt gegen Polizisten sowie der speziellen ideologiebedingten Tätermotive. Daraus lassen sich die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen politisch motivierten Gewalttätern ableiten. Das abschließende Kapitel stellt die Entwicklung politisch motivierter Gewalt in Deutschland anhand von Schlaglichtern und sich daraus ergebende Herausforderungen für die Polizei dar. Die Bedeutung politisch motivierter Gewalt für polizeiliches Handeln ergibt sich aus diesen Herausforderungen. Es zeigt sich, dass eine Reihe von Aspekten, die heute im Zusammenhang mit der zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeamte

⁸ Feltes, in: *Polizei & Wissenschaft*, Ausgabe 4/2007, S. 12.

wahrgenommen werden, keineswegs neu sind. An die Beleuchtung der Herausforderungen schließt sich die Frage an, welche Möglichkeiten zur Eindämmung politisch motivierter Gewalt gegen die Polizei bisher nicht hinreichend genutzt wurden.

2. Definitionsfragen zu Gewalt und Militanz

Welche Verhaltensweisen als Gewalt und welche als Militanz zu qualifizieren sind, ist nicht immer leicht zu beantworten. Die Übergänge zwischen gewaltloser politischer Partizipation und politisch motivierter Gewalt sind mehr oder weniger fließend⁹, auch gibt es unterschiedliche Vorstellungen davon, was unter Militanz zu verstehen ist. Es ist deshalb für die Verwendung dieser Begriffe notwendig, sie – soweit möglich und nötig – zu definieren.

2.1 Probleme des Gewaltbegriffs

Gewalt ist in dem Sinne „normal“, als dass sie zu allen Zeiten das Zusammenleben der Menschen geprägt hat.¹⁰ Trotzdem oder genau deswegen stellt sie jedoch auch ein Problem dar, denn sie kann immer und überall auftreten. Jeder benutzt das Wort Gewalt im alltäglichen Leben. Viele Wissenschaftsbereiche beispielsweise die Rechtswissenschaften ebenso wie die Sozialwissenschaften (insbesondere Soziologie und Politikwissenschaften) und die Kriminologie beschäftigen sich mit ihm. Es wird dabei in unterschiedlichen Kontexten mit deutlich voneinander abweichenden Bedeutungen verwendet.¹¹ Der Inhalt des Gewaltbegriffs ist dementsprechend äußerst umstritten. Zu beachten sind dabei insbesondere auch unterschiedliche Perspektiven der Begriffsbestimmung. Definitionen können von bestimmten, auch politischen Interessen geleitet werden.¹² „Beinahe alle genaueren Untersuchungen des Phänomens Gewalt zeigen, dass diese nicht nur extrem vielgestaltig ist, sehr unterschiedliche Qualitäten besitzen kann und es nicht nur eine beträchtliche Spannweite an (gängigen) Definitionen gibt, sondern auch viel-

⁹ Vgl. Schwind/Baumann Band IV, S. 7.

¹⁰ Vgl. Schwind/Baumann Band II, Rn. 5.

¹¹ Vgl. Neidhardt, in: BKA Was ist Gewalt? Bd. 1, S. 114 und Imbusch in: Heitmeyer/Hagan S. 28.

¹² Vgl. Neidhardt, in: BKA Was ist Gewalt? Bd. 1, S. 113.

fältige Auseinandersetzungen um die mögliche Definitionshoheit dessen, was Gewalt jeweils ist oder sein soll.“¹³ Breites Einverständnis herrscht jedoch darüber, „dass Gewalt verletzt und gegebenenfalls tötet, sie vielfältige Varianten der Zerstörung hervorbringt, so dass immer Opfer entstehen (...)“.¹⁴ Für die Begriffsbestimmung bleibt die Frage zentral, „was heute gemeint ist, wenn Menschen einander oder übereinander sagen, daß sie Gewalt ausgeübt oder aber erlitten haben.“¹⁵

Im deutschen Sprachraum werden seit dem Ausgang des Mittelalters vier Begriffsvarianten von Gewalt unterschieden: „Erstens diene Gewalt zur Bezeichnung der öffentlichen Herrschaft, die an eine Rechtsordnung gebunden ist; zweitens beschrieb Gewalt wertneutral die territorialen Obrigkeiten oder die Staatsgewalten bzw. deren konkrete Träger; drittens wurde mit Gewalt ein Verfügungs- oder tatsächliches Besitzverhältnis ausgedrückt; viertens schließlich diene das Substantiv Gewalt und das Adjektiv gewaltig zur Kennzeichnung physischer Gewaltanwendung und von Zwang im politischen Bereich, aber auch zur Umschreibung einzelner gewaltsamer Handlungen im Sinne von 'vis' und 'violenta' (...).“¹⁶ Im Vergleich zu seinen Entsprechungen im angelsächsischen, frankophonen oder iberamerikanischen Sprachgebrauch ist das deutsche Wort Gewalt sprachlich somit wenig präzise. Es hat „die im Laufe der Jahrhunderte sich durchsetzende Unterscheidung von direkter persönlicher Gewalt einerseits und legitimer institutioneller Gewalt andererseits – zwischen *violenta* und *potestas* – nicht mitvollzogen (...). Nur im deutschsprachigen Raum steht das Wort Gewalt sowohl für den körperlichen Angriff wie auch für die behördliche Amts- bzw. Staatsgewalt.“¹⁷ Die etymologische Betrachtung von Gewalt führt wegen der unterschiedlichen Bedeutungen insbesondere des deutschen Wortes zu keiner eindeutigen Begriffsbestimmung.

Hilfreich könnte die Betrachtung des Gewaltbegriffs aus rechtswissenschaftlicher Sicht sein. Eine juristische Definition von Gewalt ist von Bedeutung, da sich aus ihr strafrechtliche Konsequenzen für den Handelnden ergeben können. Gewaltaus-

¹³ Heitmeyer/Hagan, in: Heitmeyer/Hagan S. 15.

¹⁴ Heitmeyer/Hagan, in: Heitmeyer/Hagan S. 16.

¹⁵ Neidhardt, in: BKA Was ist Gewalt? Bd. 1, S. 114.

¹⁶ Imbusch, in: Heitmeyer/Hagan S. 30.

¹⁷ Imbusch, in: Heitmeyer/Hagan S. 29.

übung durch den Bürger ist in Demokratien nur in bestimmten rechtlich festgeschriebenen Ausnahmesituationen erlaubt bzw. nicht rechtswidrig (z. B. nach § 32 StGB Notwehr). Grundsätzlich steht allein dem Staat aufgrund seines Gewaltmonopols das Recht zur Ausübung von Gewalt unter Beachtung rechtlicher Voraussetzungen und Bestimmungen zu. Der Gesetzgeber hat in mehr als 30 Paragraphen des Strafgesetzbuches Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, in denen der Täter Gewalt oder Gewalttätigkeit als Tatmittel einsetzt, z. B. auch Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte.¹⁸ Ausgangspunkt für strafrechtliche Definitionsansätze und Diskussionen zum Gewaltbegriff ist meist der Nötigungstatbestand (§ 240 StGB)¹⁹. Seit Inkrafttreten des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Jahr 1871 hat sich der anhand von § 240 StGB entwickelte strafrechtsrelevante Gewaltbegriff wesentlich gewandelt.²⁰ Geprägt wurde er durch die dazu entwickelten unterschiedlichen Meinungen in Rechtsprechung und Literatur. Das Reichsgericht definierte Gewalt als Anwendung physischer Kraft zur Überwindung geleisteten oder erwarteten Widerstands. Dabei wurden für den Bereich der *vis compulsiva* (beeinflussende, willensbeugende Gewalt) an die Kraftentfaltung des Täters jedoch nur geringe Anforderungen gestellt.²¹ Durch den Bundesgerichtshof²² (BGH) wurde dann das Merkmal der körperlichen Kraftentfaltung aufgegeben und nur noch auf die physische Zwangswirkung auf das Opfer abgestellt. In einer weiteren BGH-Entscheidung²³ wurde schließlich der allein psychisch wirkende Zwang mit einer körperlichen Zwangswirkung, wie im Fall der Blockade von öffentlichen Verkehrswegen durch „gewaltloses“ Sich-Hinsetzen, gleichgesetzt. So sollte es für das Vorliegen von Gewalt genügen, mit geringem körperlichem Kraftaufwand einen psychisch determinierten Prozess in Lauf zu setzen, der zu einem unwiderstehlichen Zwang beim Genötigten führt. Diese Rechtsprechung wurde von vielen Kritikern u. a. in der Literatur als „Vergeistigung“ bzw. „Entmaterialisierung“ des Gewaltbegriffs abgelehnt.²⁴ Im 1. Sitzblockadenurteil des Bundesverfassungsge-

¹⁸ Vgl. Backes/Reichenbach, in: Heitmeyer/Hagan S. 1342.

¹⁹ Allerdings kann der in § 240 StGB verwendete Gewaltbegriff nicht ohne weiteres auf die anderen Straftatbestände übertragen werden kann.

²⁰ Vgl. Tröndle/Fischer § 240 Rn. 9.

²¹ Vgl. Tröndle/Fischer § 240 Rn. 10.

²² Vgl. BGH 1, 143.

²³ BGHSt 23, 46 (Laepfle-Fall).

²⁴ Vgl. Tröndle/Fischer § 240 Rn. 10, 17, 19.

richts²⁵ (BVerfG) wurde diese BGH-Rechtsprechung trotzdem als verfassungsgemäß bestätigt.²⁶ Mit der 2. Sitzblockadenentscheidung²⁷ aus dem Jahr 1995 hat das Bundesverfassungsgericht in Abweichung zu seiner vorherigen Rechtsprechung die erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 StGB im Zusammenhang mit Sitzblockaden als Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz in Art. 103 Abs. 2 GG und somit für verfassungswidrig erklärt. Demnach reicht es für das Vorliegen von Gewalt i. S. d. § 240 StGB nicht mehr aus, wenn das Verhalten des Täters lediglich in der körperlicher Anwesenheit bestünde und die Zwangswirkung auf den Genötigten somit nur psychischer Natur wäre.²⁸ Im Ergebnis führt das vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Erfordernis der körperlichen Kraftentfaltung des Täters für das strafrechtsrelevante Vorliegen von Gewalt in der Praxis aber zu denselben Problemen wie bei der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Denn das entscheidende Kriterium bei geringen Anforderungen an die Kraftaufwendung des Täters bildet weiterhin die hierdurch verursachte unmittelbare physische Zwangswirkung auf das Opfer.²⁹ Eine letztlich eindeutige und endgültige juristische Definition von Gewalt ist wie auch in anderen Wissenschaftsdisziplinen nicht zu finden.³⁰

Sozialwissenschaftliche (insbesondere soziologische und politikwissenschaftliche) Definitionsansätze neigen „bei allen Unterschieden im einzelnen überwiegend zu einer engen Fassung des Gewaltbegriffs, der die Momente körperlichen Angriffs betont (...).“³¹ Allerdings gibt es auch Gegenteiligkeiten, wie beispielsweise eine Ausdehnung des Gewaltbegriffs auf so genannte „strukturelle Gewalt“, die von dem Norweger Johan Galtung entwickelt wurde. Gewalt liegt nach ihm vor, „wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung.“³² Bei struktureller Gewalt „tritt niemand in Erscheinung, der einem anderen direkt Schaden zufügen könnte; die Gewalt ist in das System eingebaut und äußert sich in ungleichen

²⁵ BVerfGE 73, 206.

²⁶ Vgl. Tröndle/Fischer § 240 Rn. 10.

²⁷ BVerfGE 92, 1.

²⁸ Vgl. Tröndle/Fischer § 240 Rn. 20; vgl. auch BGH NJW 1995, 2643; 1996, 203, 205.

²⁹ Vgl. Tröndle/Fischer § 240 Rn. 25.

³⁰ Vgl. Bock, Rn. 951.

³¹ Schwind/Baumann Bd. II, S. 303.

³² Galtung, S. 9.

Lebenschancen³³. Folgte man der von Galtung vorgenommenen Entgrenzung des Gewaltbegriffs, führte dies zu einer inflationären Verwendung des Begriffs. Galtung macht Gewalt „zum Oberbegriff für alles menschliche Leid, von dem man sich vorstellen kann, daß es nicht so sein müßte, wie es ist.“³⁴ Sein Gewaltbegriff ermöglicht es, jede Form von „potestas“ als illegitim darzustellen. Er ist deshalb auf viel Interesse bei linken Protestaktivisten gestoßen. Seine Entgrenzung des Gewaltbegriffs konnte sich aber letztlich nicht durchsetzen.³⁵

Empirisch-kriminologische Begriffsbildungen verfolgen „den vorrangigen Zweck, das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden Phänomene zu erfassen. Sie sollen ja erforscht und erklärt werden.“³⁶ „Im Zentrum der kriminologischen Bemühungen sollte jedoch die **vorsätzliche, körperliche Gewalt gegen Personen** stehen, weil nur bei einer Konzentration auf sie eine uferlose Ausweitung der Phänomene und eine Entdifferenzierung der entsprechenden Täterpopulationen verhindert werden kann.“³⁷

Festzustellen bleibt: „Als *Minimalkonsens* in der öffentlichen (politischen) Diskussion und in den einzelnen Wissenschaftsdisziplinen läßt sich ein Gewaltterminus herausfiltern, der die *zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen erfaßt* (...). Stellt man auf das *Gewaltverständnis in der Bevölkerung* ab, wird überwiegend *auch noch der körperliche Angriff auf Sachen* einbezogen (...). Was allerdings außerhalb dieses Bereichs unter den Gewaltbegriff zu subsumieren ist, ist streitig.“³⁸

Die so definierte Gewalt gilt grundsätzlich als verwerflich bzw. illegitim, wenn sie von Privatpersonen ausgeht. Ihr gegenüber steht die legitime staatliche Gewalt³⁹, die auf das Gewaltmonopol des Staates gestützt wird. Demnach ist der Staat „diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes (...) das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Er-

³³ Galtung, S. 12.

³⁴ Neidhardt, in: BKA Was ist Gewalt? Bd. 1, S. 129.

³⁵ Vgl. Neidhardt, in: BKA Was ist Gewalt? Bd. 1, S. 130, 132.

³⁶ Walter, M., Rn. 57.

³⁷ Bock, Rn. 953.

³⁸ Schwind/Baumann, Sonderdruck Endgutachten, Rn. 22 f.

³⁹ Zu von Staaten illegal ausgeübter Gewalt vgl. Imbusch, in Heitmeyer/Hagan S. 48 f.

folg) beansprucht. (...) Alleinige Quelle des 'Rechts' auf Gewaltsamkeit⁴⁰ ist damit der Staat. „Gemäß der Idee des staatlichen Gewaltmonopols ist die Polizei die einzige Institution in der modernen Gesellschaft, die bereit und zur Durchsetzung rechtlicher Vorgaben berechtigt ist, physischen Zwang gegenüber Bürgerinnen und Bürgern anzuwenden. Sie ist dafür ausgebildet, und die Gesetze ermöglichen ihr diese Gewaltanwendungen nicht nur, sondern sie verlangen sie auch in bestimmten Situationen von ihr.“⁴¹ Die Ausübung physischen Zwangs ist dabei wie jedes staatliche Handeln an Recht und Gesetz gebunden. Legitime staatliche Gewalt lässt sich aus heutiger Sicht somit aus der Befolgung rechtlicher Vorgaben erklären. Private Gewaltausübung bedarf dagegen sozialwissenschaftlicher Erklärungsansätze. Sie sind ebenso zahlreich wie die Diskurse zur Begriffsbestimmung von Gewalt, und dies lässt sich unter anderem damit begründen, dass die Entstehungsbedingungen für menschliches Handeln äußerst komplex sind.⁴² „Gewaltkriminalität fällt (wie jede andere Deliktsform auch) in den beanspruchten Geltungsbereich allgemeiner Kriminalitätstheorien, in besonderer Weise bemühen sich aber die ethologischen Konzepte, die Lerntheorien und die psychoanalytischen Theorien um die Erklärung von Gewaltdelinquenz. Allerdings sind allgemeine Erklärungsansätze für 'die' Gewaltkriminalität schon deshalb zum Scheitern verurteilt, weil die unter 'Gewaltdelinquenz' zusammengefassten Verhaltensweisen von ganz unterschiedlichen Personen in ganz verschiedenartigen Handlungszusammenhängen gezeigt werden. (...) Entsprechend dienen ganz unterschiedliche Gesichtspunkte zur Erklärung von Gewaltdelikten.“⁴³ Dies trifft insbesondere auch auf „allgemeine“ politisch motivierte Gewalt zu. Die im Folgenden zu untersuchende Gewalt gegen Polizeibeamte stellt dabei nochmals einen besonderen Fall innerhalb des Phänomens politisch motivierte Gewalt dar.

Für politisch motivierte Gewalt gibt es unterschiedliche und zum Teil widersprüchliche Erklärungsmuster. „Drei sind besonders wichtig: Makrosoziologische Ansätze suchen nach strukturellen Widersprüchen und Spannungen (starke ökonomische

⁴⁰ Weber (1972), S. 822.

⁴¹ Feltes, in: Heitmeyer/Schrötte S. 539.

⁴² Vgl. Walter, M., Rn 65.

⁴³ Göppinger/Bock § 28 Rn. 23. Im Rahmen der Masterarbeit soll nur politisch motivierte Gewalt gegen die Polizei untersucht werden. Deswegen und im Hinblick auf den begrenzten Umfang der Arbeit, muss auf eine Darstellung der einzelnen Erklärungsansätze für Gewaltkriminalität verzichtet werden; hierzu siehe beispielsweise Albrecht, in: Heitmeyer/Hagan S. 763 – 818.

mische Ungleichheit, strukturelle Benachteiligung, Verweigerung von Rechten etc.) in der Gesellschaft als objektiv feststellbaren Determinanten kollektiver Bewegungen und (in deren Zusammenhang) auch von politischer Gewalt.⁴⁴ Als Einwand gegen diesen Ansatz wird darauf hingewiesen, „dass Menschen häufig auch bei massiven Spannungen nicht zur Gewalt greifen und andererseits bei vergleichsweise geringen Spannungen zu kämpfen beginnen. Es ist also zu fragen, wie sich Spannungen in Unzufriedenheit umsetzen. Hier bietet die Theorie relativer Deprivation Hilfe an: Menschen rebellieren oder kämpfen, wenn sie über den Vergleich ihrer eigenen Lage (oder der Lage der Gruppe, mit der sie sich solidarisch fühlen) mit der Lage anderer zu dem Ergebnis kommen, dass sie nicht (oder nicht mehr) das bekommen, was ihnen zusteht. (...) Ob es allerdings bei gegebenen Spannungen und bei perzipierter relativer Deprivation zu Gewalt kommt, hängt schließlich auch von Nutzen- und Risikokalkülen ab. Hier setzt der Beitrag der rational-choice-Theorien ein, die menschliches Handeln aus Kosten- und Nutzenerwägungen zu erklären versuchen.“⁴⁵ Sie weisen „zu Recht darauf hin, dass politisch motivierte Gewalt nicht notwendig Spannung oder Deprivation zur Voraussetzung hat, sondern sich über den erwarteten Erfolg begründen kann. Dies ist eine überaus wichtige Erkenntnis: Rechtsstaat und Demokratie können nur dauerhaft bestehen, wenn sie die Ertragserwartungen politischer Gewalt systematisch senken.“⁴⁶

Für die Erscheinungsform politisch motivierter Gewalt im Demonstrationsgeschehen spielen auch situative Bedingungen eine Rolle. „Dies darf jedoch nicht zu dem Fehlschluß verleiten, Gewalt in Protestsituationen entwickle sich in ungesteuerter Eigendynamik und baue sich ausschließlich spontan in Aktions-Reaktions-Mechanismen zwischen Protestierenden und Polizei auf. (...) Gerade politische Gewalt hat neben spontanen und expressiven sehr starke kalkulierende und instrumentelle Züge.“⁴⁷ Nach den unterschiedlichen Konfliktinteressen von Demonstranten können drei Gewalttypen unterschieden werden:

„- Gewalt als spontanem Ausdruck des Protestes (expressive Gewalt),

⁴⁴ Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 264.

⁴⁵ Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 264.

⁴⁶ Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 264.

⁴⁷ Schwind/Baumann, Sonderdruck Endgutachten Rn 297.

- Gewalt als Mittel zur Erzwingung oder Verhinderung von politischen Entscheidungen (instrumentelle Gewalt),
- Eskalationsgewalt, die sich in einer konkreten Interaktionssituation, z. B. als Auseinandersetzung zwischen Demonstranten und Polizeikräften, entwickelt.⁴⁸

Die Untersuchung in dieser Arbeit beschränkt sich auf die sogenannte „instrumentelle“ Gewalt von politisch motivierten Tätern.

2.2 Bedeutungsebenen von Militanz

Die Worte Militanz und militant werden von Wissenschaftlern, Behörden und auch Personen, die sich selbst einer militanten Szene zuordnen, häufig benutzt, ohne sie jedoch eindeutig zu definieren. Es wird von militanten Verhaltensweisen oder Aktionen gesprochen, bei denen jeder sofort Bilder von brennenden Barrikaden und/oder Steine werfenden Störern vor Augen hat. Militanz wird dabei oftmals, so scheint es zumindest, mit Gewalt gleichgesetzt. Aber welche genaue Bedeutung hat Militanz insbesondere im Zusammenhang mit politisch motivierter Kriminalität bzw. Gewalt?

Eine Annäherung an den Begriff Militanz über das lateinische Wort „miles“ (Soldat, Krieger) ergibt einen Verweis auf den Bedeutungsgehalt im Sinne von kriegerisch, gewaltsam. Militant lässt sich dementsprechend mit „kämpferisch“ oder mit „gewalttätig“ übersetzen.⁴⁹ Militanz lediglich mit „kämpferischen“ Handlungen gleichzusetzen, erscheint im Bezug auf politisch motivierte Militanz jedoch als Verharmlosung. „'Kämpferische' Demonstrationen mögen erlaubt sein, 'gewalttätige' nicht (...).“⁵⁰ Die in Artikel 8 GG garantierte Versammlungsfreiheit bezieht sich nur auf Versammlungen, die friedlich und ohne Waffen ablaufen. Das in § 17a Versammlungsgesetz festgeschriebene Waffenverbot untersagt eine passive und aktive Bewaffnung. Die Vorschrift schließt auch ein Vermummungsverbot mit ein.⁵¹ Demonstrationen tragen ebenso wie das Grundrecht auf freie Meinungs-

⁴⁸ Schwind/Baumann, Sonderdruck Endgutachten Rn 297.

⁴⁹ Vgl. Kreuzt, S. 91; Das Buch „Autonome in Bewegung“ (A.G. Grauacke), welches von Personen aus der autonomen Szene verfasst wurde, enthält ein eigenes Kapitel „Militanz“ (S. 141 ff). Auch hier wird auf das erklärende Wort „kämpferisch“ hingewiesen und im Weiteren Militanz mit politischer Gewalt gleichgesetzt (S. 142).

⁵⁰ Kreuzt, S. 91.

⁵¹ Vgl. Roos/Bula, S. 19 f, 94, 179 f.

äußerung „zur (...) Artikulation politischer Meinungen in der Öffentlichkeit bei und ergänzen den Prozeß der institutionalisierten Willensbildung in der repräsentativen Demokratie um »ein Stück ursprünglicher-ungebändigter unmittelbarer Demokratie«.“⁵² „Dabei mag es angehen, diese mit aggressiven Parolen, Kampfsymbolen wie Fahnen und Transparenten oder mit unkonventionellen Aktionsformen (zum Beispiel Menschenketten) vorzutragen (...). Eindeutig illegal sind aber solche Attribute kämpferischer Demonstrationen wie Sachbeschädigungen, Durchbrechung von Absperrungen, die den genehmigten Verlauf des Umzugs markieren, am Rande von Demonstrationen verübte Sabotageanschläge oder tätliche Angriffe auf Polizeibeamte und friedliche Bürger.“⁵³

Zur Palette militanter Aktionsformen von Autonomen gehören einerseits Demonstrationen, bei denen Steine und andere gefährliche Wurfgeschosse eingesetzt werden (Szene-Jargon „Massenmilitanz“), andererseits Aktionsformen wie gefährliche Eingriffe in den Schienenverkehr bis hin zu Brand- und Sprengstoffanschlägen, so genannte „klandestine Aktionen“.⁵⁴ Bei letzteren handelt es sich um heimlich vorbereitete und durchgeführte Anschläge von Kleingruppen, die im Vergleich zur „Massenmilitanz“ planvoller angelegt und durch ein höheres Maß an krimineller Energie gekennzeichnet sind. Sie werden häufig ausführlich politisch begründet und gerechtfertigt.⁵⁵ „Massenmilitanz“ steht für Straßenkrawalle, die sich im Rahmen von Demonstrationen oder im Anschluss daran entwickeln. Sie ist besonders typisch für Gewalthandeln von Autonomen. Militanz im Sinne von Gewalt ist für sie ein „normales“ Mittel in der politischen Auseinandersetzung.⁵⁶

Über diese aktionsbezogenen Definitionen hinausgehend hat Haunss für die Autonomen vier Militanz-Ebenen unterschieden:

„1. Formen der (Massen-) Militanz im Kontext von Demonstrationen, Haus- oder Bauplatzbesetzungen. (...) 2. Formen der Militanz und Sabotage, die wenig oder

⁵² Schulze-Fielitz, in: Dreier, Band 1, Art. 8 Rn. 9; vgl. auch Maunz-Dürig, Bd. II, Art. 8 Rn. 49, hier wird jedoch kritisch zu einer Begrenzung des Schutzbereichs von Art. 8 GG nur auf Versammlungen, die auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, Stellung genommen.

⁵³ Kreutz, S. 91 f.

⁵⁴ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 157 f.

⁵⁵ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 162.

⁵⁶ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 159.

gar keine Planung erfordern und mit einfachen Mitteln auskommen. Dazu zählen [u. a.] kleinere Sabotageaktionen wie Farbbeutelanschläge auf Einrichtungen oder Privathäuser von RepräsentantInnen bekämpfter Politiken (...), das Einwerfen von Schaufensterscheiben und andere Sachbeschädigungen (...) Brandanschläge mit einfachen Mitteln auf einzelne Privat- oder Firmenfahrzeuge. 3. Militanz als Überzeugung und Organisationskonzept in Form von »militanten Gruppen«. Darunter fallen langfristig geplante Anschläge mit dem Ziel der Sachbeschädigung sowie Anschlagserien, die in der Regel mit ausführlichen BekennerInnenschreiben begründet und erläutert werden. (...) 4. Militanz als Strategie und Politikform bewaffneter Gruppen. Diese letzte Ebene umfasst die Politikformen, die Anschläge auf Sachen und Personen als Kernstück einer avantgardistischen Guerilla-Strategie begreifen. Dazu zählen insbesondere die Politikansätze der Roten Armee Fraktion (RAF) und der Revolutionären Zellen/Rote Zora (RZ) (...).⁵⁷

Den Begriff „Militanz“ lediglich im Sinne von „kämpferisch“ zu verstehen, erscheint angesichts der stetigen Praxis gewaltbereiter Linksextremisten unangemessen. Wo er auf eine solche Bedeutung reduziert wird, dürfte eher ein Manöver semantischer Verharmlosung vorliegen.

Im Rahmen der Masterarbeit soll der Fokus auf gewaltsame Handlungen von Einzelpersonen oder Gruppen im Sinne von „vis“ und „violenta“ bzw. auf Gewalt im Sinne von körperlichen Angriffen liegen. Damit wird ein eher enger Gewaltbegriff verwendet. Es werden politisch motivierte zielgerichtete, direkte physische Schädigungen von Polizisten durch andere Personen oder Gruppen untersucht. Dabei werden auch körperliche Angriffe auf Sachen wie Polizeifahrzeuge und Polizeidienststellen einbezogen. Militanz wird im Folgenden als grundsätzliche Bereitschaft und tatsächliche Ausübung von zielgerichteter Gewalt gegen Personen und Sachen in der „politischen“ Auseinandersetzung verstanden. Ob die mit „Gewalt“ und „Militanz“ intendierte schädigende Wirkung auch tatsächlich eintritt, ist für die Untersuchung eher nebensächlich.

⁵⁷ Haunss, S. 171 f.

3. Forschungsstand zum Phänomen politisch motivierte Gewalt gegen die Polizei

„Obwohl das Thema des politischen Extremismus sowie insbesondere der politisch motivierten Kriminalität in der öffentlichen Debatte seit langem immer wieder für Schlagzeilen sorgt, wurde es im Kontext der soziologischen und kriminologischen Forschung bislang eher vernachlässigt. Zwar existiert eine umfangreiche Literatur über Terrorismus, Völkermord, revolutionäre Gewalt sowie über einzelne Aspekte politischer Kriminalität wie das Attentat; auch gibt es eine Vielzahl von Publikationen zu sozialen Bewegungen, zu politischem Protest und Demonstrationen, in deren Kontext sich ein Teil der politisch motivierten Kriminalität ereignet; nach wie vor jedoch fehlt ein kriminologisches Konzept, mit dessen Hilfe eine systematische Phänomenologie der politisch motivierten Kriminalität erstellt werden könnte.“⁵⁸ Dieses Zitat beschreibt erstens sehr treffend den Forschungsstand zu politisch motivierter Kriminalität allgemein. Zweites lässt sich die Aussage weitgehend auf den Stand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit politisch motivierter Gewalt gegen Polizeibeamte übertragen. Spezielle Forschungsarbeiten zu diesem Phänomen sind kaum feststellbar.

Erster Ansatzpunkt für Erkenntnisse zu politisch motivierter Gewalt gegen die Polizei könnte die Forschung zur allgemeinen politisch motivierten Kriminalität sein. 1987 berief die damalige Bundesregierung eine „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)“ ein. „Politisch motivierte Gewalt“ stand an erster Stelle der zu untersuchenden Phänomene.⁵⁹ Innerhalb dieses Untersuchungsbereichs lag der Schwerpunkt auf Erscheinungsformen linksextremistischer Gewalt. Die Gewaltkommission stellte 1989 in ihrem Endgutachten fest, politisch motivierte Gewaltanwendungen seien seit Ende der 1950er Jahre vor allem im Umkreis von Protestbewegungen zu verzeichnen.⁶⁰ Weiterhin sei eine zunehmende Brutalisierung des Demonstrationsgeschehens zu beobachten, die sich in einer steigenden Zahl gewaltbereiter und gewalttätiger Personen, der Veränderung der Instrumente der Ge-

⁵⁸ Willems, in: Grumke/Wagner, S. 141; vgl. auch Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 262 f.

⁵⁹ Vgl. Schwind/Baumann Sonderdruck Endgutachten, Rn. 1, 5.

⁶⁰ Vgl. Schwind/Baumann Sonderdruck Endgutachten, Rn. 103.

waltanwendung (größere Vielfalt und gefährlichere Mittel) und in der passiven oder aktiven Unterstützung oder Billigung gewalttätigen Verhaltens durch teilnehmende Personen äußere.⁶¹ Die Untersuchung beschränkte sich jedoch auf allgemeines und nicht gegen die Polizei gerichtetes gewalttätiges Handeln im Rahmen von Demonstrationen. Zum Themenkomplex „Politische Gewalt und Repression“ wurden Bevölkerungsumfragen durchgeführt, mit denen das Partizipations- und Gewaltpotential in der Bevölkerung und somit nur Einstellungen und nicht tatsächliches Verhalten abgefragt wurde.⁶² Insgesamt können den verschiedenen von den Angehörigen der Gewaltkommission erstellten Gutachten keine spezifischen Aussagen zu politisch motivierter Gewalt gegen die Polizei entnommen werden.

Auch im Ersten und Zweiten Periodischen Sicherheitsberichts des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz war politisch motivierte Kriminalität im demokratischen Rechtsstaat Gegenstand der Untersuchung. Im ersten Bericht von 2001 wird darauf hingewiesen, dass gewalttätige Konfrontationen mit Polizeikräften anlässlich massenmilitanter Aktionen einer genaueren Betrachtung bedürften.⁶³ Ausführungen zu möglichen Ursachen von Gewalt gegen Polizeikräfte fehlen jedoch. Im zweiten Bericht von 2006 wird innerhalb eines „Maßnahmenkatalogs“ eine Analyse der Ursachen von rechten und linken (allgemeinen) Gewalttendenzen angeregt⁶⁴; eine Umsetzung dieses Vorhabens auf bundesweiter Ebene scheint bis heute nicht stattgefunden zu haben.

Vereinzelt wurden auf Landesebene Studien veröffentlicht, die sich mit politisch motivierter Gewalt beschäftigen. Den Schwerpunkt der Untersuchung bildeten dabei meist Fragen nach dem Ausmaß und den Charakteristika der Gewalt. Beispielsweise wurden von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, für die Jahre 1998 – 2003 und 2003 – 2006 Studien zu „Rechter Gewalt“ und für den Zeitraum 2003 – 2008 eine Studie zu „Linker Gewalt“ herausgegeben. Für das Jahr 2009 wurde bereits eine Folgestudie zum Thema „Linke Gewalt“ angekündigt.⁶⁵ Den beiden Studien zur „Rechten Gewalt“ ist zur Opfera-

⁶¹ Vgl. Schwind/Baumann Sonderdruck Endgutachten, Rn. 116 und dies. Band II, S. 649.

⁶² Siehe Schwind/Baumann Band IV, S. 7 ff.

⁶³ Vgl. Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 298.

⁶⁴ Vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 184.

⁶⁵ Vgl. http://www.rbb-online.de/nachrichten/politik/2009_12/innenausschuss_tagt.html (07.12.2009).

wahl immerhin zu entnehmen, dass im Zeitraum 1998 – 2003 10 % der rechten Gewalttaten gegen den Staat (zumeist Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)⁶⁶ und 2003 – 2006 12 % der Taten gegen den Staat und seine Repräsentanten (vor allem Polizeibeamte)⁶⁷ gerichtet waren. Im Bericht „Linke Gewalt in Berlin 2003 – 2008“ wird festgestellt, dass sich von den Gewalttaten gegen Institutionen 64 % gegen die Polizei oder Polizeibeamte richteten. Außerdem heißt es dort, dass Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 7 % der linksextremistischen Gewaltkriminalität im untersuchten Zeitraum ausmachte.⁶⁸ Die Berliner Studien bieten damit zumindest einige Zahlen zu politisch motivierter Gewalt gegen Polizeibeamte. Auf andere Länder oder das gesamte Bundesgebiet lassen sich ihre Ergebnisse jedoch aufgrund der besonderen politischen Kultur und der Bevölkerungszusammensetzung von Berlin nicht übertragen.

Soweit in der Wissenschaft der Themenkomplex „Gewalt und Polizei“ untersucht wird, erfolgt dies meist für die Gewaltanwendung *durch* die Polizei⁶⁹. „Dem gegenüber befassen sich – sowohl international als auch für Deutschland – nur relativ wenige Untersuchungen mit der Gewalt *gegen* die Polizei.“⁷⁰ Forschungsprojekte im größeren Umfang wurden bislang fast ausschließlich polizeiintern (beispielsweise bei der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster-Hiltrup (früher Polizei-Führungsakademie) und der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenni-

⁶⁶ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, Rechte Gewalt in Berlin (2006), S. 52.

⁶⁷ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, Rechte Gewalt in Berlin 2003 bis 2006 (2007), S. 61.

⁶⁸ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, Linke Gewalt in Berlin, S. 52, 14.

⁶⁹ Siehe beispielsweise Bosold, Polizeiliche Übergriffe und auch Feltes/Klukkert/Ohlemacher, ...und dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert. Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung, in: MschrKrim 4/2007, S. 285 – 303; Das hier vorgestellte Forschungsprojekt stand im Kontext einer internationalen Studie, die sich mit Polizeigewalt beschäftigte und vergleichbare Projekte in rund einem Dutzend Ländern weltweit durchgeführt hat (www.policeuseofforce.org). Es sollte, die Legitimation von polizeilicher Gewaltanwendung dokumentiert und international vergleichend analysiert werden. Im Mittelpunkt stand die individuelle Perspektive der Polizisten, d.h. die Frage, wie sie Situationen wahrnehmen, in denen Gewalt angewendet wird und welche persönlichen und kulturellen Rechtfertigungsmuster für diese Gewaltanwendung kollektiv verhandelt werden.

⁷⁰ Ohlemacher/Rüger/Schacht/Feldkötter, S. 9; eine Zusammenstellung von Untersuchungen zu Gewalt gegen Polizeibeamte findet sich dort auf S. 10, wobei darauf hingewiesen wird, dass mithilfe dieser Studien vielfach nur Aussagen darüber gemacht werden können, wie häufig, unter welchen Umständen und in welchen Situationen Polizisten angegriffen wurden. Situationen, in denen ein Angriff erfolgreich und ohne schwerwiegende körperliche Folgen zu hinterlassen abgewehrt werden konnte, wurden nicht berücksichtigt.

gen (früher Fachhochschule Villingen-Schwenningen) durchgeführt.⁷¹ Eine bundesweite umfassende Studie zum Thema Gewalt gegen die Polizei erstellte erstmalig die Kriminologische Forschungsstelle Niedersachsen (KfN) für den Zeitraum 1985 – 2000. Anlass dafür waren im Jahr 2000 gehäuft aufgetretene tödliche Angriffe auf Polizeibeamte. Der Schwerpunkt der Studie lag jedoch nicht auf der Erklärung einzelner Taten, sondern darauf, ob es einen Anstieg der Angriffe auf Polizeibeamte gab und welche Merkmale die Angriffssituationen und die Angreifer aufwiesen.⁷² Zur politisch motivierten Gewalt gegen Polizeibeamte lassen sich aus ihr keine direkten Rückschlüsse ziehen.

Im Zuge der Diskussion in Medien und Politik über zunehmende Gewalt gegen Polizisten wurde die Kriminologische Forschungsstelle Niedersachsen von der Innenministerkonferenz 2009 mit einer Studie zum Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“ beauftragt. Sie sollte mit einer Befragung von bis zu 260.000 Polizeibeamten aus dem gesamten Bundesgebiet die bisher größte Untersuchung zu diesem Thema werden.⁷³ Innerhalb einer ersten Projektskizze wurden auch Angriffe von Autonomen bzw. Rechtsextremisten gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit Demonstrationen erwähnt.⁷⁴ Die Antwort auf eine Anfrage bei der KfN ergab, dass mit ersten Ergebnissen der Studie nicht vor Frühjahr 2010 zu rechnen sei. Nähere Informationen zum Forschungsprojekt, insbesondere zu Einzelheiten des Erhebungsinstrumentes, könnten derzeit nicht mitgeteilt werden. Allerdings werde zum Start der Befragung eine aktualisierte Projektskizze auf der KfN-Homepage eingestellt.⁷⁵ Ende 2009 war bekannt geworden, dass die Länder Hamburg, Sachsen und Nordrhein-Westfalen Teile des geplanten Fragenkataloges beanstandet und ihre Beteiligung an der Studie zurückgezogen hatten. Auch der Bundesminis-

⁷¹ Vgl. Ohlemacher/Rüger/Schacht/Feldkötter, S. 44 f.; Ein Überblick über die Forschung *für* und *über* die Polizei bis 1999 ist zu finden bei: Thomas Ohlemacher „Empirische Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland - Versuch einer Bestandsaufnahme -“ abrufbar unter <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb75.pdf> (12.07.2009).

⁷² Vgl. Ohlemacher/Rüger/Schacht/Feldkötter, S. 8.

⁷³ Vgl.

http://www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/DE_7XAFTM_Gewalt_gegen_Polizistinnen_und_Polizisten?open&l=DE&ccm=800008 (05.11.2009).

⁷⁴ Vgl. Projektskizze zur KfN-Studie „Gewalt gegen Polizeibeamte“; diese war am 20.06.2009 unter www.kfn.de abrufbar; inzwischen ist sie dort nicht mehr eingestellt.

⁷⁵ Die Anfrage wurde am 13.12.2009 an die KfN gesendet. Insbesondere hatte die Verfasserin um Auskunft darüber gebeten, ob im Rahmen der neuen Studie der Themenkomplex politisch motivierte Gewalt gegen die Polizei besondere Berücksichtigung findet. Antwort der KfN vom 17.12.2009 im Archiv der Verfasserin.

ter des Innern hatte erklärt, dass die Bundespolizei sich nicht mehr an der Studie beteiligen werde. Hamburg und Nordrhein-Westfalen kündigten inzwischen die Durchführung eigener Studien an.⁷⁶ Eine bundesweite Studie zum Phänomen Gewalt gegen die Polizei kommt damit wiederum nicht zustande. Es bleibt zu hoffen, dass die – bisher noch (Stand Januar 2010) – von 13 Bundesländern unterstützte KfN-Studie und die von einigen Ländern angekündigten eigenen Studien Informationen über das Ausmaß politisch motivierter Gewalt gegen die Polizei einschließen werden.

4. Statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität

Zur Beurteilung, wie sich politisch motivierte Kriminalität im Laufe der Zeit entwickelt und verändert hat, ist unter anderem eine statistische Datenbasis notwendig. Diese kann – auch wenn sie kein exaktes Abbild der Wirklichkeit vermittelt – Entwicklungstendenzen politisch motivierter Kriminalität aufzeigen.

Die sogenannten echten Staatsschutzdelikte werden erst seit 1959 in einer eigenen Polizeilichen Kriminalstatistik-Staatsschutz (PKS-S) erfasst. Zuvor waren sie in der PKS enthalten.⁷⁷ Seit 1961 existierte daneben auch die bundesweite Eingangstatistik des Kriminalpolizeilichen Meldedienst Staatsschutz (KPMD-S). Sie „umfasst[e] grundsätzlich alle Straftaten, die aus einer extremistischen Motivation heraus, d. h. mit dem Ziel der Systemüberwindung begangen worden sind. Seit 1992 wurden im Rahmen des KPMD-S darüber hinaus gesondert fremdenfeindliche Straftaten und seit 1993 auch antisemitische Straftaten ausgewiesen. Die bis zum 31. Dezember 2000 sich am Extremismusbegriff orientierende Bewertung und Erfassung von Straftaten im Rahmen des KPMD-S hat in der Praxis zu uneinheitlichen Bewertungen und Erfassungsdefiziten geführt.“⁷⁸ Zudem ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zwischen den Zahlen der Eingangstatistik des KPMD-S und

⁷⁶ Vgl. die tageszeitung vom 17.12.2009; vgl. auch www.welt.de/politik/deutschland/article5266953/Polizei-empuert-ueber-neue-Gewaltstudie.html (25.11.2009); www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_Gewaltstudie_gescheitert (19.12.2009).

⁷⁷ Vgl. BKA PKS 2008 „Zur Entwicklungsgeschichte der PKS S. II; zu den sogenannten echten Staatsschutzdelikten gehören: §§ 80-83, 84-86a, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 234a, 241a StGB, vgl. BKA PKS 2008, S. 15.

⁷⁸ Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 135.

der Ausgangsstatistik der PKS-S.⁷⁹ „Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den bisherigen Kriminalpolizeilichen Meldedienst Staatsschutz umzugestalten und zu verbessern. Mit Beschluss der IMK auf der 167. Sitzung [Mai 2001, d. Verf.] wurde das neue Definitionssystem 'Politisch motivierter Kriminalität' (PMK) rückwirkend zum 1. Januar 2001 eingeführt.“⁸⁰ Im folgenden werden die aktuellen Erfassungskriterien des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ erläutert. Zuvor sei noch darauf hingewiesen, dass die Anmerkungen zur eingeschränkten Aussagekraft der PKS größtenteils auch für die statistische Darstellung von politisch motivierter Kriminalität gelten. Die PKS sowie die Statistik zur PMK sind jeweils eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen und nicht aller tatsächlich begangenen Straftaten. Sie können damit nur ein Bild der zur Anzeige gebrachten Kriminalität liefern.⁸¹ Mögliche Einflussfaktoren, die sich auf die Zahlen in der PKS oder auch PMK⁸² auswirken können, sind das Anzeigeverhalten, die polizeiliche Kontrolle, die statistische Erfassung, Änderungen des Strafrechts und echte Kriminalitätsänderungen.⁸³ Außerdem werden Delikte der allgemeinen Kriminalität, die dem Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität zuzuordnen sind, auch in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.⁸⁴

4.1 Das Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK)

Das von der Innenministerkonferenz mit Wirkung zum 01.01.2001 eingeführte Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ liefert das theoretische Grundgerüst zur Einordnung und Erfassung politisch motivierter Kriminalität und der darin enthaltenen Teilmenge „politisch motivierte Gewalt“. Die Zulieferung der Daten durch die jeweiligen Länderpolizeien an das Bundeskriminalamt (BKA) erfolgt nach den Richtlinien für den „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Die Bewertung, ob eine Straf-

⁷⁹ Vgl. Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 270.

⁸⁰ Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 135.

⁸¹ Vgl. BKA PKS 2008, S. 7; vgl. Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 267.

⁸² Mit PMK ohne den Zusatz Definitionssystem ist im Folgenden die zur Politisch motivierten Kriminalität erstellte Statistik gemeint.

⁸³ Vgl. BKA PKS 2008, S. 7 f; Die Daten für die PKS liefern die zuständigen Polizeibehörden der Länder. Die dortige Erfassung kann trotz Vorgaben voneinander abweichen.

⁸⁴ Vgl. BKA PKS 2008, S. 15.

tat als politisch motiviert einzuordnen ist, liegt somit bei den Ländern. Die einheitliche Anwendung der Definitionen und Erfassungskriterien obliegt den Landeskriminalämtern. Das BKA stellt die Zahlen zusammen und wertet sie aus.⁸⁵

Strafrechtlich relevante Sachverhalte werden bei der Erfassung jeweils nach Motivation der Tat bzw. des Täters den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ (PMK-rechts), „Politisch motivierte Kriminalität – links“ (PMK-links) oder der „Politisch motivierten Ausländerkriminalität“ (PMAK) zugeordnet. Taten, die keinem dieser Bereiche eindeutig zugeschrieben werden können, werden unter „Sonstige“ aufgeführt. Zu unterscheiden sind außerdem die Bereiche der einfachen politischen Kriminalität (darunter fallen z. B. Propagandadelikte) und der Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität, dem ein bundeseinheitlicher Gewalttatenkatalog⁸⁶ zugrunde liegt. Zu ihm gehören die Straftatbestände Tötung (Versuch und Vollendung), Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte und Sexualdelikte.⁸⁷ Bei diesen Katalogstraftaten muss eine besondere Gewaltbereitschaft der Täter erkennbar sein. Grundlage für die Erfassung von politisch motivierten terroristischen Straftaten bilden § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) und § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).⁸⁸

Der politisch motivierten Kriminalität sind nach dem Definitionssystem PMK alle Straftaten zuzuordnen, „die einen oder mehrere Straftatbestände der sog. **klassischen Staatsschutzdelikte** erfüllen, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.“⁸⁹ Weiterhin sind Straftaten, die in der Allgemeinkriminalität verübt werden können (beispielsweise Tötungs-, Körperverlet-

⁸⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12634 vom 16.04.2009, S. 5, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/126/1612634.pdf>, (14.11.2009).

⁸⁶ Von diesem für das Definitionssystem PMK geltenden Gewalttatenkatalog ist der in der PKS unter dem Schlüssel 892000 Gewaltkriminalität definierte zu unterscheiden. Er umfasst folgende Straftaten: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr; vgl. BKA PKS 2008 S. 16 f.

⁸⁷ Vgl. www.verfassungsschutz.sachsen.de/312.htm abgerufen am 06.11.2009.

⁸⁸ Vgl. insgesamt zu diesem Komplex: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 135 f.

⁸⁹ BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 33.

zungsdelikte und Widerstandsdelikte) zur politisch motivierten Kriminalität zu zählen, wenn **„in Würdigung der gesamten Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters** Anhaltspunkte für eine **politische Motivation** gegeben sind, weil sie:

- den demokratischen Willenbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten (sog. Hasskriminalität); dazu zählen auch Taten, die nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt werden.⁹⁰

Straftaten werden der „Politisch motivierten Kriminalität – rechts“ zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder): „einer rechten Orientierung zuzurechnen sind, insbesondere wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus, Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements

⁹⁰ BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 33 f.; vgl. auch Droste, S. 188 ff. und Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 265.

der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss (...).⁹¹

Der „Politisch motivierten Kriminalität – links“ werden Straftaten zugeordnet, wenn sie „einer linken Orientierung zuzurechnen sind, insbes. wenn Bezüge zu Anarchismus, Kommunismus (einschließlich Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss“⁹².

Zum Phänomenbereich „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ werden Straftaten gezählt, „wenn in Würdigung der Umstände der Tat oder der Erkenntnisse über den Täter Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die durch eine nichtdeutsche Herkunft geprägte Einstellung des Täters entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind: - Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland oder - aus dem Ausland Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland zu beeinflussen. Straftaten der Politisch motivierten Ausländerkriminalität können auch durch deutsche Staatsangehörige begangen werden.“⁹³

Als wesentlicher Vorteil des neuen Definitionssystems PMK wird die durch seine Mehrdimensionalität mögliche differenziertere Darstellung politisch motivierter Straftaten angesehen. Allerdings ist zu bedenken, dass eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen Phänomenbereichen in der Praxis oft schwierig und teilweise nicht möglich ist; beispielsweise weil die Motive des Täters unbekannt sind⁹⁴ oder weil sich Allgemeinkriminelle mit dem Ziel der Minderung des Tatunrechts politischer Parolen bedienen.⁹⁵ Zudem kann die Bewertung einzelner Sachverhalte von Bundesland zu Bundesland oder schon von Polizeidienststelle zu Polizeidienststelle – grundsätzlich wohl ohne besondere Absicht, teilweise aber auch aufgrund von regionalen politischen Gegebenheiten – unterschiedlich ausfallen. Besonders

⁹¹ Droste, S. 188 ff.

⁹² Droste, S. 189, siehe dort Text der Fußnote 582.

⁹³ www.verfassungsschutz.sachsen.de/309.htm (06.11.2009).

⁹⁴ Für das Jahr 2008 konnte bei ca. 10 % der Straftaten keine eindeutige Zuordnung zu einem Phänomenbereich getroffen werden,;vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 34.

⁹⁵ Vgl. Schwind/Baumann Sonderdruck Endgutachten, Rn. 87.

positiv beim Definitionssystem PMK wird bewertet, dass für die Zuordnung einer Tat zur politisch motivierten Kriminalität eine „politisch motivierte Tat“ und nicht mehr eine extremistische Tat das entscheidende Erfassungskriterium darstellt. Die Vergleichbarkeit mit den Zahlen der Jahre vor 2001 ist aus diesem Grund jedoch nicht mehr gegeben.⁹⁶

Abgesehen von ihrer allgemeinen Aussagekraft zu politisch motivierter Kriminalität ist nun näher zu bestimmen, welche Daten diese Statistik und möglicherweise auch die PKS zur Häufigkeit von politisch motivierter Gewalt im Sinne von körperlichen Angriffen gegen die Polizei liefern kann.

4.2 Statistische Erfassung von Gewalt gegen die Polizei, insbesondere politisch motivierter Gewalt

Die dramatische Zunahme von Gewalt gegen Polizeibeamte in den letzten Jahren wird stets mit den unter Schlüssel 621000 „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ in der PKS erfassten Fällen belegt. Dies mag für Gewalt, denen Polizeibeamte im alltäglichen Dienst ausgesetzt sind, aussagekräftig sein. Anhand der Fallzahlen zu diesem PKS-Schlüssel lässt sich für den Zeitraum von 1999 bis 2008 eine Zunahme der Widerstandsdelikte um etwa 31 % feststellen (vgl. Anhang, Tabelle 1: Widerstandsdelikte nach PKS-Schlüssel 621000, erfasste Fälle von 1987 – 2008). Fast derselbe Wert (ca. 30 %) ergibt sich auch bei der Betrachtung der Häufigkeitszahlen der Deliktgruppe „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ (vgl. Anhang, Tabelle 2: Widerstandsdelikte nach PKS-Schlüssel 621000, Häufigkeitszahlen (erfasste Fälle pro 100.000)). Hinsichtlich der Aussagekraft der Fallzahlen zu diesem Deliktsbereich gelten jedoch Einschränkungen: der PKS-Schlüssel 621000 „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ umfasst neben § 113 StGB weitere Straftatbestände (§§ 111, 114, 120, 121 StGB). Opfer können außer Polizeibeamten auch andere hoheitlich handelnde Personen mit Amtsträgereigenschaft werden. Widerstandshandlungen können auch ohne Zufügen eines körperlichen Schadens erfolgen⁹⁷. Bei Vorliegen mehrerer Straftaten innerhalb eines Lebenssachverhalts wird nur die schwerwiegendste Tat in der PKS erfasst. Widerstandshandlungen, die in

⁹⁶ Vgl. Singer, in: Kriminalistik 2004, 35.

⁹⁷ Vgl. Tröndle/Fischer § 113 Rn 23 ff.

Tateinheit und natürlicher Handlungseinheit mit anderen höher strafbewehrten Taten (beispielsweise versuchter Totschlag oder gefährliche Körperverletzung) begangen wurden, werden dadurch nicht registriert.⁹⁸ Somit lässt sich mit den Fallzahlen keine wirklich exakte Information zur Anzahl der Widerstandshandlungen nach § 113 StGB gegen Polizeibeamte bzw. zur Häufigkeit von Gewalt gegen Polizeibeamte in Form von körperlichen Angriffen ablesen. Allerdings kann davon ausgegangen werden – so wird es zumindest von Polizeipraktikern bestätigt –, dass es sich bei den unter § 113 StGB erfassten Sachverhalten größtenteils um solche handelt, die gegen Polizisten gerichtet waren.⁹⁹ Für verlässlichere Zahlen zu Straftaten insbesondere Gewalttaten gegen Polizeibeamte wäre jedoch z. B. eine Erfassung nach Opfereigenschaften nötig. Angaben über Opfer werden in der PKS bisher nur bei bestimmten Straftaten(gruppen) erfasst. Kriterien sind dabei lediglich Alter und Geschlecht, so dass sich nicht feststellen lässt, ob Polizisten Opfer einer Straftat gemäß § 113 StGB oder beispielsweise auch von Körperverletzungsdelikten geworden sind.¹⁰⁰

Der Arbeitskreis II – Innere Sicherheit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (AK II), u. a. für die Bereiche Gefahrenabwehr, Bekämpfung des Terrorismus, Angelegenheiten der Polizei zuständig, hat aus den dargestellten Gründen Handlungsbedarf gesehen. Er hat am 15.09.2008 beschlossen, dass ab 2009 in der PKS zusätzliche Merkmale wie die fachlich relevante und

⁹⁸ Vgl. BKA PKS 2008, S. 22 (Regeln der PKS-Erfassung).

⁹⁹ Vgl. auch Pressemitteilung des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen vom 04.12.2009, siehe www.imk2009.bremen.de (07.12.2009); hier wird festgestellt, dass etwa 90 % der Taten zum Nachteil von Polizeibeamten begangen wurden.

¹⁰⁰ Einzelne Stellungnahmen zur Erfassung von Widerstandsdelikten gegen die Polizei lassen auch eine (einheitliche) interne Erfassung von Angriffen auf Polizeibeamte fraglich erscheinen. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Landtag Rheinland-Pfalz heißt es, dass in diesem Land keine gesonderte Erfassung der Angriffe auf oder Verletzungen von Polizeibeamten erfolgt (vgl. Landtagsdrucksache 15/3320 vom 15.04.2009). Vom Hamburger Polizeipräsidenten Werner Janotsch wurde bereits im Februar 2009 vermeldet, dass er dem Landeskriminalamt den Auftrag erteilt habe, Gewalt gegen Polizeibeamte präziser zu erfassen (vgl. Hamburger Abendblatt vom 06.02.2009). Eine Umsetzung dieses Auftrages scheint bis Ende 2009 nicht stattgefunden zu haben, da der Polizeipräsident im Dezember 2009 diese Erfassung für 2010 als Neuerung ankündigt (vgl. NDR-online vom 24.12.2009, www.ndr.de/nachrichten/hamburg/polizeistudie102.html (24.12.2009)). Der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, beklagt noch im August 2009, die völlig unzureichende statistische Erfassung von Gewalt gegen Polizisten und weist darauf hin, dass Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bereits eine sehr viel detaillierter Erfassung angeordnet hätten (vgl. www.dpolg.com/waktuell/032af59c750dc0201.html (31.10.2009, inzwischen nicht mehr abrufbar).

spezifische Rolle des Geschädigten erfasst werden sollen. „Es besteht jetzt eine Auswertemöglichkeit für die Fälle, in denen Polizeibeamtinnen und -beamte 'Opfer' einer Straftat sind. Das sind ausschließlich solche Fälle, die sich gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und die sexuelle Selbstbestimmung richten. Künftig kann damit beantwortet werden, in welcher Anzahl von Fällen Polizeibeamtinnen und -beamten z. B. Opfer einer Körperverletzung geworden sind.“¹⁰¹ Im Rahmen der 189. Innenministerkonferenz (IMK) vom 02. - 04.12.2009 wurde dem AK II zudem der Auftrag erteilt, ein Konzept für die Erstellung eines aktuellen bundesweit einheitlichen Lagebildes zum Phänomen Gewalt gegen Polizeibeamte zu erarbeiten.¹⁰² Das Lagebild und ein darauf basierender Bericht inklusive Umsetzungsvorschläge zum Thema Gewalt gegen Polizeibeamte sollte ursprünglich bereits auf der Dezember-Konferenz vorgestellt werden. Das unterblieb, da Probleme bei der Erarbeitung eines aussagekräftigen Lagebildes aufgetreten waren.¹⁰³ Von einer länderoffenen Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte“ des AK II wurde der IMK bisher nur ein nicht für die Öffentlichkeit freigegebener Zwischenbericht vorgelegt.¹⁰⁴ Die Probleme bei der Erstellung des Lagebildes dürften unter anderem auf die bisher unzulängliche Erfassung von Gewalt gegen Polizeibeamte zurückzuführen sein.

Für die Aussagekraft der PKS zur Häufigkeit von Gewalt gegen Polizeibeamte werden die beschlossenen Neuerungen bei der Erfassung einen guten Beitrag leisten. Die Fallzahlen der nächsten Jahre könnten zeigen, ob die Erfassungskriterien

¹⁰¹ Presseinformation zur Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 18.06.2009; Fragestunde zum Thema Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, siehe http://www.mi.niedersachsen.de/master/C56446296_L20_D0_1522_h1.html (05.11.2009); vgl. Pressemitteilung des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen vom 04.12.2009 siehe www.imk2009.bremen.de (07.12.2009).

¹⁰² Vgl. Drucksache 15/3320 des Landtages Rheinland-Pfalz vom 15.04.2009 (Antwort auf die Kleine Anfrage 2092 vom 26.03.2009 zum Thema Gewalt gegen Polizisten), www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/3320-15.pdf (23.09.2009); vgl. Pressemitteilung des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen vom 04.12.2009 siehe www.imk2009.bremen.de (07.12.2009).

¹⁰³ Vgl. Pressemitteilungen des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen vom 05.06.2009 und vom 04.12.2009, www.imk2009.bremen.de (21.06.2009 und 07.12.2009).

¹⁰⁴ Vgl. Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen, S. 9.

bis 2008 zumindest für die Quantität von Gewalt gegen Polizeibeamte Aussagekraft besaßen oder nicht.

Die Zunahme von Gewalt gegen Polizeibeamte wird sehr häufig durch Medien, Polizeigewerkschaftsvertreter und auch Politiker in Zusammenhang mit einer gestiegenen Gewaltbereitschaft und -ausübung bei politisch motivierten Demonstrationen und Veranstaltungen gebracht. Zahlen, die dies belegen, sollten der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität zu entnehmen sein. Das ist indessen nur sehr eingeschränkt gewährleistet. Nach dem Definitionssystem PMK werden zu Widerstandsdelikten zwar nur Straftaten gemäß §§ 113, 114 StGB und Verstöße gegen das Völkerstrafgesetzbuch gezählt¹⁰⁵, danach kommen aber, wie bei der Darstellung der PKS-Erfassung bereits erwähnt, außer Polizeiangehörigen weitere Personen als Opfer in Betracht. Die Aussagekraft der PMK zu politisch motivierter Gewalt erfährt dadurch ihre erste Einschränkung. Angaben zu den Opfern beispielsweise von Körperverletzungen fehlen auch in der PMK, so dass für Aussagen zur Quantität politisch motivierter Gewalt gegen die Polizei wie bei der PKS lediglich die Zahlen zu den Widerstandsdelikten genutzt werden können.

Das Bundesinnenministerium (BMI) legt jährlich die bundesweiten Zahlen zur politisch motivierten Kriminalität vor.¹⁰⁶ Dies geschieht zum einen in einer Pressemitteilung¹⁰⁷ und zweitens im Rahmen des von ihm jährlich herausgegebenen Verfassungsschutzberichtes. Den Presseinformationen sind Zahlen zu politisch motivierter Kriminalität, aufgeteilt nach Phänomenbereichen und dort unterteilt nach Gewalttaten und extremistischen Gewalttaten zu entnehmen. Speziell zu Widerstandsdelikten werden keine Fallzahlen veröffentlicht. Beim Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität mit linksextremistischem Bezug wird für das

¹⁰⁵ Vgl.

www.polizei.sachsen.de/lka/dokumente/downloads/downloads_ohne_konvert/Definitionen_PMK.pdf (14.10.2009).

¹⁰⁶ Seit 1968 wurde auch eine vom BMI herausgegebene Demonstrationsstatistik geführt. In ihr wurden seit 1984 auch Verletzungen von Polizeibeamten erfasst; vgl. Schwind/Baumann, Sonderdruck Endgutachten, Rn 114 und Bd. II, S. 29. Falls die Statistik noch geführt wird, findet jedenfalls eine Veröffentlichung aktuell nicht statt.

¹⁰⁷ Für das Jahr 2008 siehe unter

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2009/04/entwicklung_politisch_motivierte_kriminalitaet.html (26.10.2009).

Jahr 2008 erstmalig darauf hingewiesen, dass innerhalb der Gewalttaten Widerstandsdelikte einen Anteil von 13,8 % ausmachen.¹⁰⁸

Die jährlichen Verfassungsschutzberichte schlüsseln Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund nach einzelnen Deliktsgruppen auf; so auch Widerstandsdelikte.¹⁰⁹ Bis 2000 fehlte jedoch eine solche Angabe für die politisch motivierte Kriminalität mit rechtsextremistischen und ausländerextremistischen Bezügen. Erst ab 2001 – vermutlich durch die Umstellung auf das Definitionssystem PMK – wurden Widerstandshandlungen in die Übersichten zu allen Phänomenbereichen aufgenommen. Ein Vergleich der verschiedenen Extremismusformen für 2001 bis 2008 zeigt, dass in der Teilmenge „Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund“ mit deutlichem Abstand die meisten politisch motivierten Widerstandsdelikte von Personen mit linksextremistischem Hintergrund begangen wurden (vgl. Anhang, Tabelle 3: Politisch motivierte Widerstandsdelikte mit extremistischem Hintergrund 1998 - 2008). Es fällt jedoch auf, dass in allen Bereichen nur sehr niedrige Zahlen vorhanden sind. Der höchste Wert ist 2001 mit 145 linksextremistisch motivierten Taten zu verzeichnen. Statistisch relevante Trends lassen sich daraus nicht seriös ableiten, die Zahlen können sehr stark von Protestkonjunkturen abhängen: Ein einziges Ereignis wie ein Politik- oder Wirtschaftsgipfel kann die Zahlen des betreffenden Jahres erheblich beeinflussen. Weitere Daten zu politisch motivierter Gewalt gegen Polizeibeamte werden in der veröffentlichten PMK nicht ausgewiesen.

Die Bundesländer liefern dem BKA die Daten für PKS und PMK. Sie sind aufgrund des föderalistischen Systems in der Bundesrepublik Deutschland jedoch berechtigt, weitere Daten zum Phänomen Gewalt gegen Polizeibeamte zu erfassen. Sie veröffentlichen wie der Bund jährlich die für ihr Land erfasste politisch motivierte Kriminalität. Dies erfolgt auf unterschiedlichste Art und Weise. Einige Länder stellen die Daten in Pressemitteilungen (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) vor, andere präsentieren sie innerhalb der PKS (z. B. Hessen

¹⁰⁸ Vgl.

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2009/04/entwicklung_politisch_motivierte_kriminalitaet.html (26.10.2009).

¹⁰⁹ Vgl. für die einzelnen Phänomenbereiche beispielsweise BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 36, 43, 49.

2008), in eigenen PMK-Jahresberichten (z. B. Baden-Württemberg, Herausgeber Landeskriminalamt; in Berlin wird der Bericht zur PMK vom Polizeipräsidenten herausgegeben) oder innerhalb der Landesverfassungsschutzberichte (z. B. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen). Neben der Darstellungsart variiert auch der Umfang der mitgeteilten Daten sehr stark. Im Ergebnis können auch aus den Landesstatistiken keine bundesweit aussagekräftigen Daten zu politisch motivierter Gewalt gegen Polizeibeamte gewonnen werden.¹¹⁰

Hervorgehoben seien jedoch einige Bundesländer, die sich mit der Problematik näher befasst zu haben scheinen. In Nordrhein-Westfalen konnte für den Bereich der politisch motivierten Kriminalität mit linksextremistischen Bezügen festgestellt werden, dass im Jahr 2008 fast 50 % dieser Straftaten bei Demonstrationen und Veranstaltungen verübt wurden. Bei den Gewaltdelikten innerhalb dieses Phänomenbereichs machten die Widerstandshandlungen knapp 14 % aus, und in fast der Hälfte der Gewaltdelikte (140) waren Polizisten die Opfer (68). Insgesamt wurden über 70 % der Gewaltdelikte im Zusammenhang mit Demonstrationen verübt.¹¹¹ Leider fehlen Zahlen zu den anderen extremistischen Phänomenbereichen.

In Bayern erfolgt wie in Nordrhein-Westfalen ebenfalls eine differenziertere Darstellung politisch motivierter Gewalt als in anderen Ländern. Sie bezieht sich aber ebenfalls nur auf politisch motivierte Gewalt mit linksextremistischen Bezügen. „Die Taten aus dem Bereich Antifaschismus richteten sich wie in der Vergangenheit jedoch meist nicht unmittelbar gegen den politischen Gegner. Vielmehr ist die Polizei als staatliches 'Repressionsorgan' vermehrt das Ziel linksextremistisch aggressiven Verhaltens. Betroffen hiervon sind insbesondere die zur Gewährleistung des grundgesetzlich geschützten Versammlungsrechts eingesetzten Polizeibeamten, die durch ihre Präsenz Übergriffe verhindern sollen. Linksextremistische Gewalttäter sprechen insoweit auch Polizeibeamten das Grundrecht auf Unversehr-

¹¹⁰ In der Antwort auf die Frage eines Bundestagsabgeordneten zur Anzahl linksextremistisch motivierter Angriffe bzw. Anschläge auf die Polizei im Jahr 2008, wird mitgeteilt, dass dem BKA von den Landeskriminalämtern 425 Delikte mit dem Angriffsziel „Polizei“ gemeldet wurden (vgl. BT Drs. 16/11525 vom 02.01.2009). Angeblich vom BKA stammende Zahlen für 2008 und 2009 zu Angriffen von Rechts- und Linksextremisten zusammen auf die Polizei liegen dagegen weit darunter (vgl. Frankfurter Rundschau vom 17.12.2009 und die tageszeitung vom 17.12.2009).

¹¹¹ Vgl. Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2008, S. 157.

heit der Person ab. Von den 109 Gewalttaten richteten sich allein 66 gegen Polizisten (2007: 49).¹¹²

In Berlin wurden zwei Berichte zu „Rechter Gewalt“ und ein Bericht zu „Linker Gewalt“ erstellt, die sich zwar nicht speziell mit Gewalt gegen Polizeibeamte befassen. Sie enthalten jedoch Angaben zur Zielauswahl rechts- und linksextremistischer Gewalttäter. Institutionen bzw. Polizei und Polizeibeamte bildeten dabei eine besondere Kategorie unter den Opfern.¹¹³

Anfragen an verschiedene Stellen zur Erfassung politisch motivierter Gewalt gegen die Polizei bestätigen eine entweder fehlende bzw. defizitäre oder nicht verfügbare Datenlage. Im Einzelnen war den Antworten zu entnehmen: solche Daten stünden nicht zur Verfügung¹¹⁴, eine aussagekräftige Erfassung sei aufgrund von unterschiedlichen Systemen und Erfassungsparametern in den Bundesländern nahezu unmöglich¹¹⁵ oder sie würden zu politisch motivierter Gewalt gegen Polizeibeamte/Einrichtungen/Fahrzeuge zwar erfasst, aber unter Verschluss gehalten¹¹⁶.

Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafrechtspflegestatistiken bieten ebenso keine Datengrundlage für eine Untersuchung politisch motivierter Gewalt gegen die Polizei. Sie „informieren über die dem Verfahren bzw. der Aburteilung zugrunde liegenden Straftatbestände; eine Differenzierung danach, ob die Straftaten politisch motiviert waren, erfolgt nicht. Dies gilt nicht nur für den Nachweis von Taten und Tätern, sondern erst recht für den Nachweis der von den Straftaten betroffenen Opfer.“¹¹⁷

Die Angaben der einzelnen Länder lassen zumindest vorsichtige Rückschlüsse auf politisch motivierte Gewalt mit linksextremistischen Bezügen gegen Polizeibeamte zu. Sie stützen zumindest teilweise die Darstellungen in der Presse und von Po-

¹¹² Bayerisches Staatsministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2008, S. 205.

¹¹³ Vgl. Ziffer 3.

¹¹⁴ Antwort der Gewerkschaft der Polizei vom 09.11.2009 befindet sich im Archiv der Verfasserin. Vgl. dazu auch die Aussage eines Gewerkschaftsvertreters, nach dem es auch intern keine Statistiken in den Bundesländern gebe, die allgemein Angriffe gegen Polizeibeamte erfassen; vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.11.2009.

¹¹⁵ Antwort des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder vom 09.11.2009 befindet sich im Archiv der Verfasserin.

¹¹⁶ Antwort des Bundeskriminalamtes vom 27.11.2009 befindet sich im Archiv der Verfasserin.

¹¹⁷ Erster Periodischer Sicherheitsbericht S. 267.

lizeivertretern. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die statistische Erfassung von Gewalt – sei es allgemeine oder politisch motivierte – gegen Polizeibeamte zumindest bisher völlig unzureichend war.

5. Erscheinungsformen, Ursachen und Tätermotivationen politisch motivierter Gewalt

Welche Erscheinungsformen kennt politisch motivierte Gewalt? Welche ideologischen Ursachen bzw. Hintergründe liegen ihr zugrunde? Existieren spezielle theoretische Erklärungsansätze für die unterschiedlichen Phänomenbereiche (Rechts-, Links- und Ausländerextremismus)? Welche Einstellung zur Gewalt ist beim Täter vorzufinden? Wie nimmt er sich selbst, die Gesellschaft und sein Verhältnis zu ihr wahr? Welche Motivation¹¹⁸ liegt den Taten zugrunde? Dies sind die zentralen Fragen des Kapitels.

Die Erscheinungsformen politisch motivierter Gewalt sind vielfältig „Sie äußert sich sowohl gegen Personen als auch gegen Sachen. Beim Versuch, ihre hauptsächlichsten Erscheinungsformen aufzulisten, sind folgende Phänomene zu nennen „(...) *Gewalttätigkeiten unterschiedlichster Art im Zusammenhang mit Demonstrationen, Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte, Haus- und Platzbesetzungen, Beschädigung und Zerstörung von Fahrzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fensterscheiben und Maschinen, Überfälle auf Büroräume, Brand- und Sprengstoffanschläge, Anschläge auf den Bahnverkehr und Versorgungseinrichtungen.*“¹¹⁹

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei politisch motivierter Kriminalität nicht um Kriminalität im allgemeinen Sinne handelt. Zwar sind allgemeine kriminologische und sozialwissenschaftliche handlungstheoretische Ansätze zur Erklärung von Kriminalität bzw. Gewalt teilweise auf die im Folgenden beschriebenen Gewaltphänomene anwendbar. Es handelt sich hier jedoch um Gewalttaten, bei

¹¹⁸ Nach Weber ist Motiv der Sinnzusammenhang, der dem Handelnden selbst oder dem Beobachtenden als sinnhafter Grund seines Verhaltens erscheint vgl. Weber (1984), S. 28.

¹¹⁹ Schwind/Baumann Sonderdruck Endgutachten, Rn. 88.

denen der politische Antriebs- und Begründungskontext andere mögliche tausalösende Faktoren überlagert oder sogar verdrängt. Politisches Handeln ist ideengeleitet und kopfgesteuert. Extremistisches Denken und darauf basierende Taten sind durch Wahrnehmungsvorgänge gekennzeichnet, „in denen die Wirklichkeit durch den Filter einer Ideologie gepreßt wird, die nicht selten auf nicht überprüfbaren Aussagen beruht und mit dem Anspruch auf Wahrheitsmonopol vertreten wird, woraus ein radikales Freund-Feind-Denken erwächst.“¹²⁰ Bei politisch motivierter Gewalt eine – quasi verborgene – psychologische Antriebsdynamik zu unterstellen, macht angesichts der konsistenten politischen Begründungen und den zu ihr passenden Handlungsformen der Täter keinen Sinn. Zwar ist nicht davon auszugehen, dass die Täter in allen Fällen über ein geschlossenes extremistisches Weltbild verfügen und dieses Weltbildes jederzeit zur Begründung ihrer Gewalttaten heranziehen. Es genügen aber auch ideologisch weniger zusammenhängende Versatzstücke, Vorurteilsstrukturen und Feindbilder, die bisweilen nur „gefühl“ werden. Sie werden vorwiegend bei intellektuell eher schlichter veranlagten Tätern vorliegen. Handlungsorientierte soziologische Erklärungsmodelle haben in diesen Fällen gegenüber dem primären ideologisch-politischem Antrieb nur geringen Erklärungswert.

Die Auswahl der dargestellten Phänomene basiert auf dem Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“. Es erfasst politisch motivierte Kriminalität mit links-, rechts- und ausländerextremistischen Bezügen.¹²¹ Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff Extremismus¹²² zielt hier nicht auf eine Verengung des dem Definitionssystem PMK zugrundeliegenden Erfassungskriteriums der politisch motivierten Tat ab. Jedoch werden politisch motivierte Delikte in der Regel von Rechts-, Links- oder Ausländerextremisten begangen, auch wenn eine Tat im Einzelfall nicht als extremistisch einzustufen ist. Für die Analyse politisch motivierter Gewalttaten ist es deshalb in einem ersten Schritt notwendig, deren extre-

¹²⁰ Neubacher, in: BPjS Sonderheft 1999, S. 31 f.

¹²¹ Die Reihenfolge der Phänomenbereiche folgt dem Verfassungsschutzbericht des Bundes; vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2008.

¹²² Eine politologische Begriffsbestimmung lautet: „Extremismus ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Bestrebungen, die sich gegen die Normen und Regeln eines demokratischen Verfassungsstaates richten und dabei durch ideologische Absolutheitsansprüche, politischen Autoritarismus, identitäres Gesellschaftsverständnis und Freund-Feind-Stereotype geprägt sind.“ Pfahl-Traugher, in: ders. (2008), S. 32 f.

mistische ideologische Hintergründe näher zu bestimmen, sodann die Erscheinungsformen zuzuordnen und anschließend Ursachen und Tätermotivationen herauszuarbeiten. Ursachen und Tätermotivationen hängen dabei eng zusammen.

5.1 Politisch motivierte Gewalt mit rechtsextremistischen Bezügen

Zentrale ideologische Grundlage des Rechtsextremismus ist die Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit. Nation und/oder Rasse kommt bei Rechtsextremisten die höchste Wertschätzung zu, nicht den Grund- und Menschenrechten wie in demokratischen Verfassungsstaaten. Ein autoritärer oder totalitärer Staat (inklusive der dazugehörigen Polizei) mit einer ethnisch, kulturell und politisch homogenen Gesellschaft verkörperte demnach eine ideale Gesellschaftsordnung. Neben neonationalsozialistischen kennt rechtsextremistische Ideologie auch konservative, nationalistische, nationalrevolutionäre oder völkische Ausprägungen und weist deshalb teilweise gravierende Unterschiede auf.¹²³ Akteure der rechtsextremen Szene können gewaltbereite Rechtsextremisten, Neonazis, rechtsextremistische Parteien oder eher intellektuell geprägte Zirkel und Gruppen sein.¹²⁴ Das Phänomen Rechtsextremismus ist also – wie andere Extremismusformen – keineswegs homogen.

5.1.1 Erscheinungsformen

„Rechtsextremisten zielen auf einen fundamentalen gesellschaftlichen und politischen Wandel mit Mitteln des kollektiven Protestes bis hin zur Anwendung von Gewalt.“¹²⁵ Diese Stellungnahme weist auf den grundsätzlich systemüberwindenden Charakter von Rechtsextremismus und auf seine Gewaltaffinität hin. Die Akzeptanz von Gewalt als angeblich selbstverständlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens ergibt sich für Rechtsextremisten aus ideologischen Brücken, die sich einerseits aus sozialdarwinistischen Theorien (Vorstellungen von „natürlicher Auslese“ und dem „Sieg des Stärkeren“ im „Überlebenskampf“), andererseits aus einer Verherrlichung des Militarismus („Kampf als Erlebnis“¹²⁶, Übertragung

¹²³ Pfahl-Traughber, in: ders. (2008), S. 16.

¹²⁴ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 52 ff.

¹²⁵ Grumke, in: Pfahl-Traughber (2008), S. 95.

¹²⁶ Beispielsweise gehört seit den sechziger Jahren zum Ehrenkodex der Skinhead-Bewegung der „Kampf Mann gegen Mann“; vgl. Menhorn, S. 167.

militärischer Verhaltensformen auf das gesellschaftliche Leben, Waffenfetischismus und Wehrmachts-Nostalgie) ergeben. Das Handeln – zumindest in Parteien organisierter – Rechtsextremisten ist dennoch eher durch eine Legalitätstaktik geprägt. Die durch sie begangenen Gesetzesverstöße sind überwiegend das Verbreiten von Propagandamitteln, das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung (§§ 86, 86a, 130 StGB).¹²⁷

Im rechtsextremistischen Parteienspektrum und insgesamt in der rechtsextremistischen Szene ist die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) die einflussreichste und signifikanteste Organisation.¹²⁸ Zu der von ihr seit 1997 verfolgten – zunächst nur aus drei Säulen bestehenden – „Vier-Säulen-Strategie“ gehört auch der „Kampf um die Straße“, der mit Hilfe von Aufmärschen, Demonstrationen und Informationsständen geführt werden soll.¹²⁹ Mit diesem Konzept zeitlich parallel öffnete sich die Partei gegenüber Neonazis.¹³⁰ Deren Aktivisten (2008: 4.800¹³¹) konnten so die organisatorischen Möglichkeiten der Partei und diese im Gegenzug das Personenpotential der Neonazis bei Aufmärschen und Demonstrationen nutzen. Insbesondere dort gerät die Partei mit der Polizei in Konflikt. Gewalt gegen den Staat und seine Repräsentanten spielt jedoch in der politischen Praxis rechtsextremistischer Parteien – nicht zuletzt wegen einer latenten Verbotsdrohung, unter der rechtsextremistische Organisationen stehen – eine sehr untergeordnete Rolle. Nur in Einzelfällen lassen sich Anhänger rechtsextremistischer Parteien zu Ausschreitungen bei Demonstrationen hinreißen, wie ein Beispiel am Rande des G8-Gipfels in Heiligendamm im Sommer 2007 zeigt: Nachdem eine in Schwerin angemeldete NPD-Demonstration gegen den G8-Gipfel verboten worden war, fuhr ein Teil der potenziellen Teilnehmer nach Berlin, wo er sich zu einer nicht angemeldeten Demonstration mit ca. 80 Person im Bereich des Brandenburger Tors versammelte. „Einsatzkräfte der Polizei versuchten, den Demonstrationzug anzuhalten und einen Marsch durch das Brandenburger Tor zu unterbin-

¹²⁷ Vgl. Kailitz, S. 96.

¹²⁸ Vgl. Grumke, in: Pfahl-Traughber (2008) S. 111. Im Jahr 2008 verfügte sie über 7.000 Mitglieder, vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 68.

¹²⁹ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 81; Die übrigen „Säulen“ sind: „Kampf um die Köpfe“, „Kampf um die Parlamente“ und „Kampf um den organisierten Willen“.

¹³⁰ Vgl. BfV „Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) als Gravitationsfeld im Rechtsextremismus, 2006, S. 3.

¹³¹ BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 56.

den. Die Teilnehmer des Aufzuges durchbrachen aufgrund ihrer Überzahl die polizeiliche Absperrung. Dabei und in der weiteren Folge kam es zu körperlichen Übergriffen auf die Polizeibeamten, die u. a. getreten und mit den mitgeführten Fahnenstangen geschlagen wurden.¹³² Gemessen an dem Gewaltniveau linksextremistischer Ausschreitungen gegen Politik- und Weltwirtschaftsgipfel erscheint – ohne ihn verharmlosen zu wollen – selbst dieser seltene Vorgang als vernachlässigungswürdig.

Gewalttätige Aktionen werden hauptsächlich von gewaltbereiten Rechtsextremisten¹³³, also Skinheads¹³⁴ und Neonazis (hier neuerdings insbesondere von den sogenannten „Autonomen Nationalisten“ (AN)) durchgeführt. Sie richten sich bisher hauptsächlich gegen Personen, die aus der Sicht von Rechtsextremisten nicht zur „Volksgemeinschaft“¹³⁵ gehören. Gewalt gegen Polizisten tritt eher nur bei Demonstrationen oder der Unterbindung von Skinheadkonzerten¹³⁶ auf. Sie erfolgt bei Demonstrationen in der Regel nicht zielgerichtet, sondern im Zusammenhang mit einem Eingreifen der Polizei zur Verhinderung von Auseinandersetzungen zwischen Rechts- und Linksextremisten. Bei der Unterbindung von Musikveranstaltungen werten Skinheads polizeiliches Handeln als Repression; so gab es bei einem solchen Einsatz am 24.09.2000 61 Verletzte, darunter 46 Polizeibeamte.¹³⁷ Je nach Intensität und Häufigkeit solchen polizeilichen Einschreitens wird der Hass auf die Polizei als Institution, aber auch auf einzelne Polizisten zunehmen. Dies kommt insbesondere in Liedtexten von Skinhead-Bands zum Ausdruck. Dabei ist die besondere Bedeutung von Musik für die Politisierung von Rechtsextremisten zu berücksichtigen. Schon seit den 1980er Jahren gilt Musik als das ideale Mittel, Jugendliche an nationalsozialistische Ideen heranzuführen. Diese können

¹³² Der Polizeipräsident in Berlin 2008, S. 14.

¹³³ Laut BMI Verfassungsschutzbericht 2008 (S. 56) liegt das Personenpotential der gewaltbereiten subkulturell geprägten Rechtsextremisten bei 9.500, hinzu kommen 4.800 Neonazis; zur Unterteilung des rechtsextremistischen Spektrums in der Bundesrepublik Deutschland siehe dort S. 52 ff.

¹³⁴ Die Subkultur der Skinheads ist sehr vielschichtig; siehe im Einzelnen dazu Menhorn, Skinheads: Portrait einer Subkultur. Im Bezug auf den hier dargestellten Themenkomplex ist bei der Verwendung des Begriffs Skinhead nur der rechtsextremistische, gewalttätige Teil der Subkultur gemeint.

¹³⁵ Zum Begriff der „Volksgemeinschaft“ siehe BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 71.

¹³⁶ Vgl. Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Rechtsextremistische Subkulturen, S. 22; vgl. Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Verfassungsschutzbericht 2008, S. 79; vgl. auch Murck, in: Deutsches Polizeiblatt 2001, 8.

¹³⁷ Vgl. Menhorn, S. 171.

damit besser als über politische Veranstaltungen transportiert werden.¹³⁸ Die Musik verbindet die Szene und wirkt wertprägend.¹³⁹ Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Texte von Skinhead-Bands zu betrachten. „Ohne Helm und Knüppel seid ihr nichts, darum gibt es jetzt auf's Maule, ich hör schon euer Gejaule.“¹⁴⁰ Auch Lieder wie „Bullenschweine“, („Bullenschwein, du musst nicht traurig sein, und treff` ich dich allein, dann schlag ich dir den Schädel ein.“¹⁴¹) oder „A.C.A.B.“ der sächsischen Skinhead-Band „OIPHORIE“¹⁴² zeugen von ausgeprägtem Hass auf Polizisten. Ein Titel der „Weißen Wölfe“ beginnt „Du wirst bluten Bulle. Wo bist du Bullenschwein? Ich will deine Augen sehen, deine Augen, dann schick` ich dich zur Hölle“ und endet „Wir müssen euch töten, wir sind die Zukunft.“¹⁴³ In einem Lied der Skinhead-Band „White Aryan Rebels“ wird zum Mord an Prominenten aufgerufen, hier werden auch zwei Beamte der Berliner Polizei-Spezialeinheit Politisch motivierte Straßengewalt namentlich genannt.¹⁴⁴ Solche Texte propagieren Gewalt- und Tötungsphantasien von Neonazis gegenüber Polizisten. Ausgelebt haben diese bisher nur Einzelpersonen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sie mit ihren Taten dabei strategische Vorgaben rechtsextremistischer Parteien oder Organisationen umsetzen. Als Beispiel für eine Einzeltat sei hier die Ermordung eines Polizisten durch den Neonazi Kay Diesner im Februar 1997 genannt. In der Vernehmung soll Diesner erklärt haben, er habe sich als Mitglied des „Weißen Arischen Widerstands“ (WAW) dem Staat gegenüber in einer Notwehrsituation befunden. Die Polizisten hätten zuerst geschossen, was nachweislich nicht den Tatsachen entspricht.¹⁴⁵ Auch wenn diese Tat in der rechtsextremistischen Szene größtenteils nicht auf Zustimmung stieß, gab es vereinzelte Stimmen, die den Polizistenmord als „Akt der Befreiung“ ansahen. Im Szeneblatt „Hamburger Sturm“ wurde erklärt, „dass man im Krieg mit dem System sei und

¹³⁸ Vgl. BfV Rechtsextremistische Musik, 2007, S. 8.

¹³⁹ Vgl. Menhorn, S. 185.

¹⁴⁰ Skinhead-Band „Sturmkommando“, CD „Noten des Hasses Teil 1“ (dabei handelt es sich um eine gemeinsame CD mit der Skinhead-Band „Schutztruppe“), Lied „Ohne Helm und Knüppel“, 2007.

¹⁴¹ Skinhead-Band „Elbsturm“, CD „Kampfhandlung“, Lied „Bullenschwein“, 1994.

¹⁴² Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen, Rechtsextremistische Jugendszenen im Freistaat Sachsen, S. 21; A.C.A.B. ist die Abkürzung für „All Cops Are Bastards“ und wird von vielen Subkulturen, unter anderem auch von rechtsextremistischen Skinheads, verwendet.

¹⁴³ Skinhead-Band „Weiße Wölfe“, CD „Weiße Wut“, Lied „Kein Vergeben, kein Vergessen“, 2002.

¹⁴⁴ Vgl. Maegerle, in: Grumke/Wagner, S. 160.

¹⁴⁵ Vgl. Spiegel Nr. 10/1997 S. 32.

da gingen nun mal einige Bullen oder sonstige Feinde drauf¹⁴⁶. Bei den Verfassern des Artikels soll es sich um NPD-Mitglieder gehandelt haben, die sich jedoch von der Parteilinie entfernt hätten und in den Untergrund gehen wollten.¹⁴⁷ Ein weiterer spektakulärer Fall, bei dem eine rechtsextremistische Motivation des Täters vermutet wird, ist die Messerattacke im Dezember 2008 auf den damaligen Passauer Polizeidirektor Alois Mannichl. Der Täter soll den Polizeibeamten mit den Worten: „Du linkes Bullenschwein, du trampelst nimmer auf den Gräbern unserer Kameraden herum.“¹⁴⁸ beschimpft und ihm außerdem „Viele Grüße vom nationalen Widerstand.“¹⁴⁹ zugerufen haben. Die Tat konnte bis heute nicht aufgeklärt werden. Vor und nach dem Angriff ist der Polizeidirektor für sein Vorgehen gegen die rechtsextremistische Szene in Passau von der NPD verbal attackiert worden¹⁵⁰ und möglicherweise dadurch in den Fokus des Täters gerückt. In diesem Zusammenhang äußerte der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Konrad Freiberg, dass es in der rechten Szene eine neue Strategie gebe, direkt gegen Polizisten vorzugehen, und viele Polizeibeamte von rechten Extremisten bedroht würden.¹⁵¹

Eine neuere Entwicklung im gewaltbereiten Rechtsextremismus stellen die „Autonomen Nationalisten“ (AN) dar, die wie die Skinhead-Szene deutliche subkulturelle Eigenschaften aufweisen.¹⁵² Sie unterscheiden sich von anderen Rechtsextremisten aber insbesondere nach Agitationsformen und Erscheinungsbild. Besondere Merkmale der AN sind: „- militante Kampfformen (‘Schwarzer Block’ und Gewalt gegen Polizei und politische Gegner), - modernes Outfit und/oder Vermummung, - abgewandelte ‘linke’ Symbole und – Transparente mit Anglizismen.“¹⁵³ Diese auf den ersten Blick kuriose Übernahme von linksextremistischen Hand-

¹⁴⁶ „Hamburger Sturm“ zitiert nach Kailitz, S. 101; vgl. auch Murck, in: Deutsches Polizeiblatt 2001, S. 8.

¹⁴⁷ Vgl. Kailitz, S. 101.

¹⁴⁸ Zitiert nach Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.12.2008, <http://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E752032B7C9B54960AC592701693A8CFE~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (23.10.2009).

¹⁴⁹ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.12.2008.

¹⁵⁰ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.12.2008 und Spiegel-Artikel vom 20.12.2008 <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,597569,00.html> (23.10.2009).

¹⁵¹ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.12.2008.

¹⁵² Vgl. Menhorn, in: Pfahl-Traugber (2008), S. 258; zur Entstehung der AN siehe beispielsweise auch Menhorn, in: Backes/Jesse (Hrsg.), S. 213 – 225.

¹⁵³ BfV „Autonome Nationalisten“ - Rechtsextremistische Militanz, 2009, S. 3; vgl. auch Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Rechtsextremismus, 2006, S. 25.

lungsformen ist auch in der rechtsextremistischen Szene umstritten. Dass neben dem politischen Gegner auch die Polizei eines ihrer Hauptangriffsziele darstellt, wird in Aufrufen der AN (z. B. „Weg mit dem Bullenstaat! Zerschlagt den Polizeiterror! We will rock you“) und bei gewalttätigen Ausschreitungen (wie z. B. am 01.05.2008 in Hamburg) deutlich. Es gibt derzeit 400 – 500 „Autonome Nationalisten“, das entspricht einem Anteil von ca. 10% unter den 4.800 Neonazis.¹⁵⁴

5.1.2 Ursachen und Tätermotivationen

„Eine spezifische Theorie zur Erklärung rechtsextremistischer Gewalt gibt es bisher nicht.“¹⁵⁵ Zusätzlich fällt ihre Abgrenzung zu „allgemeiner“ Gewaltkriminalität nicht immer leicht, da die vielfach jugendlichen Akteure oftmals in beiden Bereichen auffällig sind.¹⁵⁶ Wissenschaftliche Erklärungsansätze für rechtsextremistisch motivierte Gewalt sind in der Psychologie, in den Sozial- und Politikwissenschaften zu finden.¹⁵⁷ „Zum erstgenannten Bereich zählen Ansätze, die insbesondere in erzieherischen oder vererbten Prägungen die Ursache für das Aufkommen rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten sehen.“¹⁵⁸ Danach soll das Fehlen sozialer Bindungen, das auf Erziehungsdefizite zurückzuführen sei, oder eine genetisch bedingte emotionale Disposition beim Menschen ursächlich für das Aufkommen rechtsextremistischer Gewalt sein. Erklärungsansätze, die sich auf soziale Faktoren beziehen, sehen gesellschaftliche Veränderungen als Ursprung für rechtsextremistisch motivierte Gewalt. Individualisierungsprozesse würden insbesondere bei Jugendlichen zu Orientierungslosigkeit, Verunsicherung, Ohnmacht- und Vereinzelungserfahrungen führen. Dies werde durch die Identifikation mit einer – in diesem Fall von rechtsextremistischem Gedankengut geprägten – Gruppe und der dort herrschenden Akzeptanz und Ausübung von Gewalt kompensiert. Diesem Modell stehen Erklärungsansätze nahe, die als zentrale Ursache für rechtsextremistisch motivierte Gewalt gesellschaftliche Desintegration durch soziale Benachteiligung ausmachen wollen. Erklärungsansätze, die sich auf politische Faktoren beziehen, machen Aspekte der politischen Kultur, das gesamtge-

¹⁵⁴ Vgl. BfV „Autonome Nationalisten“ - Rechtsextremistische Militanz, S. 2 f.; vgl. auch Menhorn, in: Backes/Jesse (Hrsg.), S. 218.

¹⁵⁵ Heitmeyer, in: ders./Hagan S. 511.

¹⁵⁶ Vgl. Heitmeyer, in: ders./Hagan S. 511.

¹⁵⁷ Vgl. Pfahl-Traughber, in: Kriminalistik 2004, 39; vgl. auch Heitmeyer, in: ders./Hagan S. 512 ff.

¹⁵⁸ Pfahl-Traughber, in: Kriminalistik 2004, 39.

sellschaftliche Klima oder Äußerungen von Politikern verantwortlich: Rechtsextremisten sähen sich bei ihrem Gewalthandeln als ausführendes Organ von sonst nur verbal geäußerten Ansichten.¹⁵⁹ Wie Pfahl-Traughber zeigen kann, werden alle vorgestellten Erklärungsansätze insbesondere ihr jeweiliger Alleinerklärungsanspruch ganz oder zumindest teilweise durch empirische Studien widerlegt. Sie berücksichtigen letztlich nur einzelne Faktoren bei Tätern und Tatumständen rechtsextremistischer Gewalt. Sie liefern somit nur eindimensionale und monokausale Erklärungen. Sie beantworten z. B. nicht die Frage, warum andere Personen, bei denen dieselben Eigenschaften vorliegen, nicht zu rechtsextremistisch motivierten Gewalttätern werden. Als gesichert kann demgegenüber gelten, dass rechtsextremistische Gewalt sich auch durch eine Akzeptanz rechtsextremistischer Ideologie erklären lässt. Das macht auch die Opferauswahl plausibel. Auf welchen Ursachen die Akzeptanz solcher Weltbilder beruht, ist eine andere Frage, die hier nicht zu untersuchen ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Rechtsextremistische Gewalttaten beruhen auf einer Vielzahl von Ursachen, die in einem Wechselverhältnis zueinander stehen und in Verbindung mit biographischen und situativen Zufälligkeiten wie Gruppenkontakten oder Konfliktsituationen stehen.¹⁶⁰ Es ist bei rechtsextremistisch motivierter Gewalt von einem Ursachenbündel, welches zu Gewalttaten führt, auszugehen.

Aufschlussreich für ein möglicherweise relevantes Ursachenbündel ist auch eine Annäherung über die Tätertypen. Willems differenziert bei fremdenfeindlichen Gewalttaten zwischen vier Tätertypen. Zu nennen seien der Mitläufer, der kriminelle Jugendliche bzw. deviante Schlägertyp, der Ausländerfeind bzw. Ethnozentrist und der ideologisch-motivierte, rechtsextremistische oder rechtsradikale Täter.¹⁶¹ „Der »Mitläufer« hat keine verfestigte rechte oder fremdenfeindliche Orientierung und auch nur eine geringe Gewaltbereitschaft. Der »Schlägertyp« besitzt zwar oft keine ausgeprägte Kenntnis rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher

¹⁵⁹ Vgl. Pfahl-Traughber, in: Kriminalistik 2004, 39.

¹⁶⁰ Vgl. Pfahl-Traughber, in: Kriminalistik 2004, 42; vgl. auch Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Möller, S. 15; vgl. auch Willems, in: Grumke/Wagner, S. 153 f, der die verschiedenen Erklärungsmuster als teilweise miteinander kompatibel ansieht.

¹⁶¹ Vgl. Willems, S. 200 ff.

Ideologien, neigt aber zu einer starken und spontanen Gewaltanwendung vor dem Hintergrund starker fremdenfeindlicher Emotionen. Die Charakteristika des »Ethnozentristen« sind verfestigte Feindbilder und Vorurteile, jedoch eine gering ausgeprägte Gewaltbereitschaft. Den »rechtsradikalen Täter« charakterisiert eine feste rassistische und fremdenfeindliche Weltanschauung, wobei er gleichzeitig eine politisch-strategisch kontrollierte Gewaltbereitschaft besitzt.¹⁶² Für politisch motivierte Gewalt gegen die Polizei ist von diesen Tätertypen hauptsächlich der letztgenannte relevant, auch wegen seiner „politisch-strategisch kontrollierten Gewaltbereitschaft“, die Begründungen und Anleitung für Gewalt gegen Polizisten liefern kann.

Die Auffassung von Wissenschaftlern, dass politisch motivierte – insbesondere rechtsextremistische – Gewalt weniger politisch-ideologisch oder rational-ideologisch, sondern vielmehr anhand der für allgemeine Gewaltkriminalität herangezogenen Ansätze erklärt werden kann, wird zwar durch sozialwissenschaftliche Untersuchungen gestützt.¹⁶³ Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich diese Forschungsarbeiten auf die „üblichen“ Opfer von rechtsextremistischen Taten – Ausländer, vermeintliche Ausländer, den politischen Gegner – bzw. auf die sogenannte Hasskriminalität¹⁶⁴ beziehen. Außerdem beruhen die Untersuchungen meist nur auf geringen Grundzahlen. Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten, die sich gegen die Polizei richten, wurden bisher soweit feststellbar nicht gesondert untersucht. Erklärungsansätze für allgemeine Gewaltkriminalität, die auf politisch motivierte Gewaltkriminalität übertragen werden, stoßen aber beim Punkt der Opferauswahl – insbesondere, wenn es sich bei ihnen um Polizisten handelt - an ihre Grenzen. Es müssen für diese Auswahlentscheidung andere Ursachen und Motive beim Täter vorhanden sein. Von Bedeutung könnten eben das rechtsextremisti-

¹⁶² Gamper/Willems, in Heitmeyer/Schrötte S. 450; eine ausführlichere Darstellung dazu ist bei Willems, S. 200 ff. zu finden.

¹⁶³ Vgl. Landeskommission Berlin gegen Gewalt, Was tun gegen Rechte Gewalt?, 2009, S. 12 ff (der aus dem Internet abgerufenen Datei; sie enthält keine Seitenangaben); vgl. auch Walter, H., in: Deutsches Polizeiblatt 2001, S. 3.

¹⁶⁴ Zur Hasskriminalität oder auch Vorurteilkriminalität werden Straftaten gegen Personen oder Sachen gezählt, die der Täter vor dem Hintergrund eines eigenen Gruppenzugehörigkeitsgefühls gegen ein Mitglied einer anderen Gruppe aufgrund deren Eigenschaft - wie Rasse, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung oder sonstiger Lebensstile - ausführt und damit beabsichtigt, alle Fremdgruppenmitglieder einzuschüchtern und die Eigengruppe zu entsprechenden Taten aufzufordern. Vgl. http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=31 (01.12.2009).

sche Weltbild, seine angestrebte Gesellschaftsvision und die grundsätzliche Einstellung zur Gewalt sein. Für Rechtsextremisten ist Gewalt ein selbstverständliches Mittel zur Durchsetzung eines vom Führerprinzip und dem Grundsatz rassistischer Auslese bestimmten Staates.¹⁶⁵ Rechtsextremistische Vorstellungen von einem solchen autoritären „idealen“ Staat schließen jedoch auch eine Polizei ein, die für „Recht und Ordnung“ sorgt. Diese grundsätzliche Akzeptanz staatlicher Machtausübung bei Rechtsextremisten spricht zunächst gegen die Auswahl von Polizisten als Opfer. Zudem erscheint die Anwendung von Gewalt auch aus taktischen Erwägungen, wie sie zumeist von organisierten Rechtsextremisten angestellt werden, mindestens derzeit nicht als vorteilhaft.¹⁶⁶ Denn einerseits untergräbt sie das Ziel, Akzeptanz in der Bevölkerung zu finden. Andererseits ist das Risiko bei Angriffen gegen Polizeibeamte größer als bei anderen Opfern. Rechtsextremisten sind dementsprechend – wenngleich aus taktischen Gründen – eher um ein gesetzeskonformes Verhalten bei ihren politischen Aktivitäten bemüht.

Anders ist dies bei den „Autonomen Nationalisten“, für die – wie bereits erwähnt – auch die Polizei zu den Hauptangriffszielen zählt. Die übrigen gewaltbereiten Rechtsextremisten propagieren Gewalt eher als Reaktion auf als „Repression“ empfundenes gegen sie gerichtetes staatliches Handeln bzw. zur Durchsetzung ihnen vermeintlich zustehender Rechte.¹⁶⁷ Sie sehen sich selber in der „Opfer- oder Märtyrerrolle“ und verstehen eigenes Gewalthandeln als „Widerstand“ oder „Notwehr“. Das kommt immer wieder in rechtsextremistischen Liedtexten zum Ausdruck, die Gewaltphantasien gegen Polizisten propagieren. Eine solche verquere Selbstwahrnehmung ist typisch für kleine, sektenhafte und gesellschaftlich stark isolierte Subkulturen. Bei Neonazis war sie schon vor 1990 festzustellen, wie ein Zitat des selbsternannten „Führers der Bewegung“ Michael Kühnen († 1991) nach einer Polizeiaktion gegen die neonazistische Szene deutlich macht: „Terror schafft Fanatismus. Fanatismus ist die Kraft, die unsere kleine Gemeinschaft so stark macht. [...]. Je härter der Terror wird, um so härter wird auch der Kampf werden.“

¹⁶⁵ Vgl. Kreutz, S. 44.

¹⁶⁶ Vgl. Menhorn, in: Backes/Jesse (Hrsg.), S. 218.

¹⁶⁷ Vgl. Menhorn, in: Backes/Jesse (Hrsg.), S. 218.

[...] Wir, die wir bis zum Tod zur heiligen Idee stehen, werden nur noch energischer, totaler und radikaler gegen dieses Terrorsystem vorzugehen wissen.“¹⁶⁸

Die Motivation für von Rechtsextremisten ausgeübte Gewalt gegen die Polizei ergibt sich demnach nicht unmittelbar aus einem rechtsextremistisch geprägten Weltbild; auslösend wirken eher staatliche Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, die durchweg als ungerechtfertigte „Repression“ empfunden werden.

5.2 Politisch motivierte Gewalt mit linksextremistischen Bezügen

Linksextremistische Ideologien zielen auf eine soziale Revolution, mit denen bestehende soziale Unterschiede in einer klassenlosen Gesellschaft aufgehoben (Kommunismus) oder jede Art von Herrschaftsverhältnissen beseitigt werden sollen (Anarchie).¹⁶⁹ Dabei nehmen Linksextremisten in Anspruch, die bislang angeblich unvollkommen umgesetzten Grundwerte der französischen Revolution (Freiheit, Gleichheit, Solidarität) zur Vollendung zu bringen und eine ideale Gesellschaftsordnung zu schaffen, die das Endziel der Geschichte darstellt. Eine evolutionäre Entwicklung zu diesen Zielen lehnen sie als halbherzig ab, die neue Ordnung soll sich durch einen radikalen revolutionären Bruch mit den alten Verhältnissen auszeichnen.¹⁷⁰ Dazu ist es daher nach Ansicht von Linksextremisten erforderlich, Widerstände der Nutznießer bisheriger durch materielle Ungleichheit oder Herrschaft geprägter Ordnungen gewaltsam auszuschalten. Das schließt die Bereitschaft zur Gewalt gegen Repräsentanten jener Institutionen ein, welche die existierende Ordnung schützen: Alle Linksextremisten sind grundsätzlich zur Ausübung „revolutionärer“ Gewalt bereit, auch gegen Polizisten.

In der Praxis zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den beiden linksextremistischen Hauptströmungen der revolutionären Marxisten und der Anarchisten.¹⁷¹ Für Anarchisten, in Deutschland repräsentiert durch die so genannten

¹⁶⁸ „Die Neue Front“ (Periodikum der Neonazi-Szene), Extraausgabe März 1988, S. 2, zitiert nach Kreuz, S. 46 f.

¹⁶⁹ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 146.

¹⁷⁰ Vgl. Kleines Politisches Wörterbuch, S. 602 ff, 823 ff.

¹⁷¹ So die ständige Einteilung der Phänomene nach den Verfassungsschutzberichten des Bundes, zuletzt BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 146 ff.

„Autonomen“, gehört Gewalt untrennbar zum Lebensgefühl und zur politischen Praxis, denn Autonome lehnen prinzipiell jede Art gesellschaftlicher Regeln ab. Im Mittelpunkt der Strategie revolutionärer Marxisten steht hingegen die Veränderung der aus ihrer Sicht für eine Gesellschaftsordnung entscheidenden Wirtschaftsform („gesellschaftliche Basis“). Nach deren Umsturz werde sich auch das von der Basis abhängige politische System („gesellschaftlicher Überbau“) umwälzen. Üblicherweise vollzieht sich eine solche Revolution gewaltsam, doch wird aus revolutionär-marxistischer Sicht auch ein „friedlicher“ Übergang zum Sozialismus für denkbar gehalten, falls die alte Ordnung ohne Widerstand kapituliert. Gewalt wollen revolutionäre Marxisten daher nur unter zwei Voraussetzungen einsetzen: erstens wenn sie ihre politischen Ziele fördert und zweitens wenn die Situation dafür nach dem „Kräfteverhältnis“ erfolgversprechend erscheint.¹⁷² Beides ist nach ihrer Auffassung derzeit nicht gegeben. Vielmehr strebt die Mehrzahl von ihnen eine „Transformation der Gesellschaft“ (Synonym für Revolution) auf dem Weg einer schrittweisen Machteroberung über Bündnisse an.¹⁷³ Diese keineswegs grundsätzliche „Friedlichkeit“ kann sich jederzeit ändern. Der evidente Gewaltcharakter des SED-Regimes ist ein Beleg dafür.¹⁷⁴ In der Praxis bedeuten die so genannten „revolutionären Marxisten“ heute allerdings für die Polizei ein bei weitem geringeres Problem als die von anarchistischen Autonomen ausgehenden Erscheinungsformen politisch motivierter Gewalt.

Auch für den Linksextremismus bleibt festzuhalten, dass er nach ideologischen Zielen, strategischen und taktischen Vorstellungen, politischem Anspruch und gesellschaftlicher Akzeptanz stark heterogen ist. Das schließt organisatorische und ideologische Mischformen, die eher Sammelbecken unterschiedlicher Kräfte denn

¹⁷² Vgl. Schleifstein, S. 137 ff, 147 ff.

¹⁷³ Vgl. Jesse/Lang S. 209 ff.

¹⁷⁴ Die aus ihr hervorgegangene Partei „DIE LINKE.“ ist ebenfalls nicht willens, sich von Gewalt konsequent zu distanzieren: Ihr Bezirksabgeordneter Kirill Jermak meldete die gewalttätig verlaufene „Revolutionäre 1.Mai-Demonstration“ 2009 in Berlin an und beschuldigte die Polizei, die von den Autonomen verübte Gewalt durch „aggressives Verhalten“ provoziert zu haben; vgl. Tagesspiegel vom 02.05.2009, S. 3; auch die jährlich stattfindende Silvio-Meier-Demonstration der linken Szene, bei der es in der Vergangenheit mehrfach zu Auseinandersetzungen mit der Polizei gekommen war, wurde 2009 von einer Politikerin der Partei „DIE LINKE.“ angemeldet. Auch in diesem Jahr suchten Demonstrationsteilnehmer die Konfrontation mit der Polizei und es flogen Steine und Flaschen auf Polizisten. Vgl. Tagesspiegel vom 21. und 23.11.2009, abrufbar unter www.tagesspiegel.de/berlin/Friedrichshain-Demonstration:art270,2955306 und <http://www.tagesspiegel.de/berlin/Polizei-Justiz-Silvio-Meier-Friedrichshain:art126,2956930> (11.12.2009).

einheitliche Phänomene darstellen, ebenso ein wie Bündnisse, in denen Extremisten und Demokraten gemeinsam agieren.

5.2.1 Erscheinungsformen

Linksextremisten kennen zwei Hauptformen politisch motivierter Gewalt: einerseits Demonstrationsgewalt, im Szenejargon „Massenmilitanz“, zweitens gezielte, zumeist geheim vorbereitete Anschläge auf „gegnerische“ Personen, Einrichtungen und Symbole, im Szenejargon „klandestine Aktionen“ genannt.¹⁷⁵

„Massenmilitanz“ als erster Grundtypus linksextremistischer Gewalt hat nichts mit der Wahrnehmung des im Grundgesetz normierten Demonstrationsrechts zu tun. Sachbeschädigungen und Angriffe auf Polizeikräfte sind bei solchen Aufzügen keine Randerscheinungen, sondern gehören zum Kern der Absichten ihrer Veranstalter: „Insgesamt herrscht bei den Autonomen (...) eine sehr weit reichende Übereinstimmung, dass die Straßenschlachten zum 1. Mai dazu gehören und prinzipiell gutgeheißen werden.“¹⁷⁶ Ritualisierte Straßenschlachten zu gewissermaßen „abonnierten“ Terminen repräsentieren derzeit die Hauptform der „Massenmilitanz“. Dazu gehört der 30. April / 1. Mai vor allem in Berlin und Hamburg, das Hamburger „Schanzenfest“, Gedächtnismärsche für „Märtyrer“ der autonomen Szene (z. B. die „Silvio-Meier“- und die „Conny-Wessmann-Demo“). Einen grundsätzlichen Anlass bieten aber auch potenziell alle Aufmärsche von Rechtsextremisten, die autonome Linksextremisten ankündigen „verhindern“ zu wollen.¹⁷⁷

Bei der Konfrontation mit der Polizei werden auch Mittel eingesetzt, die eine Bereitschaft zu schweren und schwersten Verletzungen auf der Gegenseite erkennen lassen: Vor Ort aus dem Gehwegpflaster gebrochene oder zuvor eingelagerte Pflastersteine, oft im organisierten Salvenwurf, Brandsätze („Mollis“), Präzisionschleudern mit Stahlkugeln (so genannte „Katapultjäger“ als Kleingruppen, vor allem in den 1980er Jahren), Barrikaden aus brennenden Müllcontainern, Inneneinrichtungen geplündert oder angezündet, umgestürzten PKW, im

¹⁷⁵ Vgl. Ziffer 2.2.

¹⁷⁶ Haunss, S.173.

¹⁷⁷ Vgl. BfV Militante Autonome, S. 18 f.

Nahkampf schließlich Fahnen- und Transparentstangen, aber auch Totschläger, Knüppel und Beile.¹⁷⁸

Eine neuere Erscheinung – seit der militanten Sprengung einer Ministerkonferenz der „World Trade Organisation“ (WTO) in Seattle im November 1999 – sind die wiederkehrenden gewaltsamen Störungen internationaler Politik- und Wirtschaftsgipfel, zuletzt 2007 in Heiligendamm.¹⁷⁹ Der Angriff auf Polizeibeamte geht hier in der Regel von so genannten „Schwarzen Blöcken“ der Autonomen aus, während die Masse der „friedlichen“ Demonstranten eine für die Gewalttäter unverzichtbare schützende Kulisse bildet. Globalisierungskrawalle haben nicht nur den Anspruch, aus der Sicht der Gewalttäter unerwünschte Ereignisse zu „verhindern“, sie reklamieren damit zugleich den Anspruch auf zeitweilige und örtliche Außerkraftsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Wo die Masse der gewaltbereiten Demonstranten nicht ausreicht, wird vielfach zur so genannten „Kleingruppentaktik“ gegriffen: Nach der Demonstration oder an deren Rand greifen mobile Störergruppen Symbole des „Systems“ an oder verüben massive Sachbeschädigungen an nicht geschützten Objekten.

Eine Variante von „Massenmilitanz“ mit der Reklamation territorialer Kontrolle über „befreite Räume“ stellen Hausbesetzungen dar. Sie gingen, da sie direkte Übergriffe gegen Eigentum Dritter bedeuteten, seit den Frankfurter „Häuserkämpfen“ der 1970er Jahre und dann besonders wieder in der von Berlin ausgehenden Hausbesetzerbewegung der Jahre 1980-1982 mit erheblicher „Massenmilitanz“ einher. Dies bezog sich nicht nur auf die quasi-militärische Befestigung der besetzten Objekte (Stahltüren, vermauerte Fenster, Falltürfallen im Treppenhaus, Flucht und Nachschubwege über Kellerdurchbrüche und Dächer).¹⁸⁰ Bei der „Verteidigung“ und der Behauptung des „befreiten“ Straßenraumes gingen die Hausbesetzer bis zur Tötungsbereitschaft gegenüber Polizeibeamten, wenn z. B. isolierte Polizeitrupps direkt mit potenziell tödlichen Waffen attackiert¹⁸¹ oder Wurf-

¹⁷⁸ Vgl. Scheer/Espert, S. 141 ff.

¹⁷⁹ Vgl. Schwind § 2 Rn. 32a; vgl. Kailitz, S. 127.

¹⁸⁰ Vgl. Scheer/Espert, S. 49, 143.

¹⁸¹ Vgl. Scheer/Espert, S. 84, hier wird ein Angriff auf einen Mannschaftswagen in Berlin am 13. September 1982 geschildert: „In einem von der Menge eingekesselten Volkswagenbus pressen die Beamten ihre Schilde von innen gegen die Fensteröffnungen, deren Glas schon längst von Steinwürfen und Beilhieben herausgeschlagen ist. Die Masse ist in Lynchstimmung und droht das

geschosse bis zur Größe von Gehwegplatten von Dächern besetzter Häuser geschleudert wurden¹⁸².

Eine der wichtigsten Ausprägungen von „Massenmilitanz“ stellt der „antifaschistische Kampf“ gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten dar.¹⁸³ Er vereint sowohl Anarchisten wie auch revolutionäre Marxisten: Die Autonomen übernahmen mit der vielfach verwendeten Bezeichnung „Antifaschistische Aktion“ und dem dazu gehörigen Kennzeichen ein historisches Emblem der stalinistischen „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD) aus den 1930er Jahren. Außerdem findet das Aktionsfeld „Antifaschismus“ selbst unter linksextremistischem Vorzeichen in Bündnissen bisweilen bis ins demokratische politische Spektrum Akzeptanz.¹⁸⁴ Da sich „Antifaschismus“ nicht selten gegen rechtsextremistische Aufmärsche richtet, gerät die Polizei auch auf diesem quantitativ wie qualitativ außerordentlich bedeutsamen Aktionsfeld von Linksextremisten ins Visier linksextremistischer Gewalt: Ideologisch durchaus vorsätzlich wird ihr vorgehalten, Nazi-Aufmärsche vor Kritikern und Antifaschisten zu schützen und so erst zu ermöglichen. Seit 1968 heißt die dazu einschlägige Parole „Deutsche Polizisten schützen Faschisten“.¹⁸⁵ Nahezu ständig geht bei solchen Demonstrationen die Gewalt nicht von den Rechtsextremisten, die sich aus taktischen Gründen zurückhalten, sondern von den linksextremen „Antifaschisten“ aus. Am Rand eines NPD-Parteitages in Bamberg 2008 richtete sich z. B. das Aggressionspotenzial der rund 600 angereisten Autonomen gegen Polizeikräfte. Aus dem Lautsprecherwagen des linksextremen Störerblocs wurden Sprechchöre wie „Kampf der Polizei“ skandiert.¹⁸⁶ „Massenmilitanz“ ergibt sich auf Seiten politisch motivierter Täter nicht aus Eskalationsvorgängen innerhalb einer Demonstration, sondern wird

Fahrzeug umzuwerfen oder in Brand zu stecken. Von außen prasseln Steine, Flaschen und Katapultgeschosse gegen die Schilde, als die Männer drinnen die Pistolen ziehen und entsichern. Im letzten Moment erreicht Verstärkung der 'Bulli' und drängt die 'Streetfighter' zurück.“

¹⁸² Kommentar eines Militanten zwanzig Jahre danach zu solchem Vorgehen: „Es ist nicht leicht, einen fahrenden Mannschaftswagen von dort oben mit einem Ziegelstein zu treffen. Aber es geht.“, A.G. Grauwacke, S. 53. Hausbesetzungen gehören auch heute zum Aktionsrepertoire von Linksextremisten, allerdings in einer abgeschwächten Form; vgl. die aktuelle Hausbesetzung bzw. Räumung in Berlin. Die Räumung verlief zwar störungsfrei, jedoch fanden im Anschluss gewalttätige Ausschreitungen statt (vgl. Tagesspiegel vom 27.11.2009).

¹⁸³ Vgl. BfV Militante Autonome, S. 18 ff.

¹⁸⁴ Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz, Autonome Szene in Sachsen, S. 6.

¹⁸⁵ Vgl. Spiegel Nr. 18/1968, S. 48.

¹⁸⁶ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2008, S. 206.

im Vorfeld trainiert¹⁸⁷, geplant¹⁸⁸ und soweit die „Kräfteverhältnisse“ es zulassen, vorsätzlich umgesetzt.

Gezielte Anschläge auf gegnerische Personen, Einrichtungen und Symbole („klandestine Aktionen“) stellen den zweiten Grundtypus linksextremistischer Gewalt dar. Qualitativ ist hierbei zwischen personenbezogenen Anschlägen und solchen gegen Sachwerten zu unterscheiden. Personenbezogene Anschläge liegen nahe am Terrorismus bzw. verwirklichen ihn, wo Tötungsabsicht besteht. Polizeibeamte wurden Opfer solcher terroristischer Aktivitäten als Begleitkommandos von Schutzpersonen oder bei Personenkontrollen und unerwarteten Zugriffen. Seit der berühmten Sequenz der Terroristin Ulrike Meinhof, nach der „Bullen keine Menschen“ seien und „natürlich“ geschossen werden dürfe¹⁸⁹, war klar, dass linksextremistischer Terrorismus die Tötung von Polizeibeamten nicht nur als situationsbedingte Notwendigkeit sah, sondern sie als (nachrangiges) Ziel auch eigenständig verwirklichen wollte.¹⁹⁰ Insgesamt wurden in den 1970er und 1980er Jahren acht Polizeibeamte von linksextremistischen Terroristen getötet. Terroristische Erscheinungsformen des Linksextremismus gibt es derzeit nicht, die Begründungs- und Motivationsmuster für gezielt tödliche Anschläge gegen Repräsentanten des Systems leben zwar in Teilen der autonomen Szene fort, stellen dort aber nur eine Minderheitenposition dar.¹⁹¹

„Klandestine Aktionen“ richten sich heute demnach gegen Sachen. Sie umfassen eine Vielzahl von Begehungsformen, die sich von Schmieraktionen, Demolierungen, Brandstiftungen bis zu Sprengstoffanschlägen erstrecken. Vergleichbar umfangreich ist die Palette der Ziele, die sich nach dem ideologischen Begründungskontext, den Kampagnen- und Aktionsfeldern von Linksextremisten und nach den

¹⁸⁷ Einem Bericht des Tagesspiegel vom 01.12.2009 zufolge hatten „Autonome“ im August 2009 ein Trainingslager in Hessen errichtet, in dem ca. 100 Personen u. a. Nahkampftechniken übten. Die Behörden waren nicht eingeschritten.
<http://www.tagesspiegel.de/politik/deutschland/Autonome-Uebungscamp;art122,2964475>
(02.12.2009).

¹⁸⁸ Das schließt interne „Vorbereitungstreffen“, bisweilen aber auch die Anlage von Depots mit Steinen, Brandsätzen etc. ein.

¹⁸⁹ Das Meinhof-Zitat lautete: „Bullen sind Schweine, der Typ in Uniform ist ein Schwein, das ist kein Mensch [...] Das heißt, wir haben nicht mit ihm zu reden [...] und natürlich kann geschossen werden.“, zitiert nach Seifert, in: Kraushaar, S. 368.

¹⁹⁰ Dafür sprechen im Übrigen auch Sprengstoffanschläge der RAF wie jener auf die Rhein-Main-Airbase (1985) oder auf das Bayerische Landeskriminalamt 1972.

¹⁹¹ Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen, Autonome Szene in Sachsen, S. 7.

Möglichkeiten (örtliche Gegebenheiten, Kapazitäten, handwerkliches Vermögen und Routine der Täter) bestimmen.

Für Sachbeschädigungen kommen in Frage: Einrichtungen und Symbole des Staates (anarchistischer Begründungskontext) oder des „Kapitalismus“ (marxistischer Begründungskontext) wie Dienstfahrzeuge von Polizei und Bundeswehr¹⁹², „Nobelkarossen“ von Privaten¹⁹³, Firmenfahrzeuge und -gebäude von aus linksextremer Sicht besonders verabscheuungswürdigen Konzernen¹⁹⁴/Banken/Versicherungen; besonders prominent kulturell unerwünschte Symbole des Kapitalismus und der Globalisierung (wie z. B. Filialen der Fastfood-Kette McDonalds im Kontext von Politik- und Wirtschaftsgipfeln oder Nobelrestaurants in „gentrifizierten“ Vierteln); ferner Ämter¹⁹⁵, Behörden und Justizeinrichtungen. In der Breite der Palette ist die Polizei eher weniger im Fokus, doch ereigneten sich in jüngster Vergangenheit auch Anschläge auf Polizeidienststellen und Dienstfahrzeuge.¹⁹⁶ Zuletzt wurden im Dezember 2009 fast zeitgleich Anschläge auf ein Gebäude des Bundeskriminalamtes in Berlin und eine Polizeiwache in Hamburg verübt. Dort wurden die Polizisten zunächst durch Hilferufe vor die Wache gelockt und dann mit Steinen beworfen. Des Weiteren hatten die Angreifer versucht, die Tür der Wache mit einem Vorhängeschloss zu verriegeln.¹⁹⁷ Solche körperlichen Angriffe auf „ungeschützte“ Polizeibeamte weisen im Vergleich zu Angriffen auf „gepanzerte Riot-Cops“ im Verlauf unfriedlicher Demonstrationen eine gesteigerte Qualität auf.

¹⁹² Beispielsweise die Anschläge der „militanten gruppe“ (mg) vom 04.09.2006 auf Fahrzeuge der Bundespolizei vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2006, S. 161, oder der versuchte Brandanschlag vom 31.07.2007 auf Fahrzeuge der Bundeswehr, vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2007, S. 148.

¹⁹³ Die Kampagne „Berliner Wagensportliga“ aus den 1980er Jahren setzt sich bis heute fort. Die Bilanz des „Abfackelns“ von „Nobelkarossen“ liegt für 2009 bei ca. 250 Fahrzeugen (Stand: Oktober 2009); vgl. Spiegel-Online vom 31.10.2009, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,658288,00.html> (05.11.2009).

¹⁹⁴ Beispielsweise die Kampagne „Shell to Hell“ gegen den niederländisch-britischen Ölkonzern Ende 1980er Jahre wegen Unterstützung des Apartheid-Regimes in Südafrika („antiimperialistischer“ Begründungskontext), vgl. Spiegel Nr. 25/1995, S. 22.

¹⁹⁵ In Berlin unternahm die „militante gruppe“ unter wechselnden Namen auch Anschläge auf Sozialämter oder Arbeitsämter (Begründungskontext: „Sozialkampf“); vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2004, S. 136 f, 140.

¹⁹⁶ Beispielsweise kam es 2008 zu insgesamt drei Brandanschlägen auf Fahrzeuge und Dienstgebäude der Berliner Polizei, Der Polizeipräsident in Berlin 2008, S. 31. Auch kam es 2002 von einem „kommando freilassung aller politischen Gefangenen“ zu Brandanschlägen auf das Gebäude des Landeskriminalamtes und auf ein Fahrzeug des Bundesgrenzschutzes in Magdeburg; vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2002, S. 125.

¹⁹⁷ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 05.12.2009 und vom 08.12.2009.

Die Professionalität von Anschlägen lässt Rückschlüsse darauf zu, ob es sich bei den Tätern um Anfänger oder erfahrene Aktivisten handelt. Geht infolge mangelnder Mobilisierungsthemen die Zahl der gewaltaffinen Linksextremisten zurück, wie in den letzten Jahren bei den Autonomen, können klandestine Anschläge durchaus zunehmen: „Massenmilitanz“ benötigt nämlich eine „kritische Masse“ und eine schützende Kulisse (aus „friedlichen“ Demonstranten und politischer/publizistischer Rückendeckung). Fehlt beides, so werden Aktivisten auf klandestine Anschläge ausweichen.

5.2.2 Ursachen und Tätermotivationen

Anders als beim Rechtsextremismus gibt es eine Ursachenforschung zum Linksextremismus und zu seinen gewaltbereiten Formen allenfalls für das Feld des linksextremistischen Terrorismus¹⁹⁸ und für die Entstehung der so genannten 1968er Bewegung¹⁹⁹. Insofern ist man auf „vernünftige Überlegungen“ und auf Quellen aus der „Szene“ angewiesen.

„Vernünftige Überlegungen“ kommen zu dem Ergebnis, dass es in einer funktionierenden und wirtschaftlich prosperierenden Demokratie keinen rational nachvollziehbaren Anlass für sozialrevolutionäre Gewalt gibt. Gewaltorientierter Linksextremismus ist daher ein Rand- und Subkulturphänomen geblieben. Darüber hinaus scheint Linksextremismus auf erstens jugendlicher, daher vermutlich vorübergehender Devianz, zweitens in zahlenmäßig geringem Umfang auf sozialen Gründen, drittens aber vor allem auf ideologischer Anziehungskraft zu beruhen. Um politisch wirksam zu werden, benötigt er zusätzlich ungelöste gesellschaftliche Probleme auf sozialer, politischer und kultureller Ebene, an die Linksextremisten anknüpfen können. Kritik am Bestehenden und Protest sind zentrale Elemente ihrer Vorstellungswelt; mit ihrer Agitation und dem Anspruch, auf die Missstände eine ein für allemal gültige Lösung zu haben, können sie sich daher

¹⁹⁸ Zum aktuellen Forschungsstand siehe Kraushaar, Die RAF und der linke Terrorismus, Bd. 1 und 2.

¹⁹⁹ Siehe hierzu: Scheuch, Die Wiedertäufer der Wohlstandsgesellschaft und Koenen, Das rote Jahrzehnt. Forschungen über die autonome Szene stammen nicht selten aus ihrem eigenen Umfeld und sind – was die Gewaltfrage angeht – eher affirmativer Natur. Ein besonders herausragendes Beispiel stellt die in Teilen Gewalt verherrlichende Chronik der „A.G. Grauwacke“ dar: Grauwacke ist das Material des als Wurfgeschoss beliebten Berliner Kleinsteinpflasters.

leicht in gesellschaftliche Protestlagen einschalten. Beispiele dafür bieten zahlreiche der so genannten neuen sozialen Bewegungen, zuletzt die Verunsicherung in der Bevölkerung über den schnellen und anscheinend unabwendbaren sozialen, politischen und wirtschaftlichen Wandel, der sich mit dem Phänomen „Globalisierung“ verbindet.²⁰⁰ Aber auch auf solchen Konfliktfeldern ist erkennbar, dass zur Anwendung von Gewalt allenfalls ein schmales und ideologisch hoch motiviertes Segment von Protestanhängern bereit ist.

Quellen aus der „Szene“ sind insoweit ertragreich, als Linksextremismus ein diskursives Phänomen ist. Er will die Gesellschaft und die Bevölkerung von ungerechten und „repressiven“ Strukturen befreien und für dieses Programm möglichst viele Personen als Anhänger und Unterstützer gewinnen. Deshalb sieht er sich veranlasst, seine Handlungen, bis hin zur Ausübung von Gewalt, zu erklären. „Massenmilitanz“ und „klandestine Aktionen“ müssen „vermittelbar“ sein, die potentiellen Sympathisanten sollen sie nachvollziehen und akzeptieren können. Dem dienen nicht nur dogmatisierte Begründungen für revolutionäre Gewalt (Klassenkampfmodelle bis hin zur Begründung des Terrorismus), sondern auch umfassend ausgearbeitete „Diskussionspapiere“ zu Strategie und Taktik sowie die mehr oder weniger ausführlichen Taterklärungen²⁰¹. Es gibt keinen Grund, die dort zum Ausdruck kommenden Positionen nicht für authentisch zu halten. So steht an der Spitze der Tätermotivationen sowohl bei revolutionären Marxisten (und Terroristen) als auch bei anarchistischen Autonomen ein politisch-ideologischer Antrieb. Das gilt auch für Angriffe auf Repräsentanten des Staates und der Ordnungsbehörden, also auch auf Polizisten.

Revolutionär-marxistische Motive bei deutschen linksextremistischen Terroristen ergaben sich aus dem Kampf gegen das „System“ und seine Polizei und Justiz, welche die „Revolutionäre“ mit „Repression“ überzogen; besonders signifikant war dies bei den „Kommandoerklärungen“ zu Anschlägen gegen den Berliner Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann (1974) oder gegen Generalbundesanwalt Buback (1977). Hier wird das einzelne Opfer als Individuum ins Visier ge-

²⁰⁰ Vgl. zu den Globalisierungsprotesten und ihren gesellschaftlichen Hintergründen Rösemann, in: Deutsche Polizei Nr. 12, Dezember 2001, S. 5-18.

²⁰¹ Im polizeilichen Sprachgebrauch wurden in der Vergangenheit auch die Bezeichnungen „Selbstbeichtigungen“ oder „Bekennungsschreiben“ verwendet.

nommen, während Beamte des Begleitkommandos eher anonymisiert und in ihrer Funktion angegriffen werden.

Häufiger sind Motivationsschilderungen aus anarchistischer Sicht. Der „Repressionsapparat“ steht hier als bewaffnete Speerspitze des verhassten Staates im Zentrum anarchistischer Feindbilder. „Wir sind uns darüber einig, dass wir den Staat nur zerstören und uns ihm gegenüber nicht konstruktiv verhalten wollen“, formulierten Autonome bereits früh in einem ihrer Grundsatzpapiere.²⁰² Gewalt wird dabei zunächst als „Widerstand“ gegen einen übermächtigen Apparat verstanden: „Dabei ist es für unsere politische Initiative von Vorteil, dass Militanz als gerechtfertigtes Mittel des Widerstandes begriffen werden kann, durch die antifaschistische Selbsthilfe. Die Auseinandersetzung mit Nazis führt letztendlich zur Konfrontation mit der Staatsmacht in Form der Polizei, des Repressionsapparates.“²⁰³ Im Allgemeinen wird der Polizist dabei nicht als Individuum, sondern als uniformierter, anonymer Bestandteil einer Einsatzhundertschaft wahrgenommen („Riot-Cop“). Das sieht anders aus bei Hausdurchsuchungen oder Konfrontationen mit dem Staatsschutz. Das Ausmaß an Hass und Gewaltpotenzial kommt auch sprachlich zum Ausdruck. Die eher abgeklärten Aktivisten der „A.G. Grauwacke“ verwenden durchweg die Bezeichnung „Bullen“, während im terroristischen Milieu üblicherweise von „Schweinen“ die Rede ist.

Einen Höhepunkt der autonomen Reflexion über das erwünschte, vermeintlich „gerechtfertigte“, vielleicht gerade noch zu akzeptierende oder doch schon abzulehnende Ausmaß der Gewalt gegen Polizeibeamte stellten die szeneeinternen Diskussionen nach den tödlichen Schüssen auf zwei Beamte am Rand einer Startbahn-West-Demonstration in Frankfurt am 02.11.1987 dar. Distanzierungen von solchen terroristischen Handlungsformen wurden zum Teil mit der angeblich humanistischen und „herrschaftsfreien“ Utopie begründet²⁰⁴, zum Teil mit rein takti-

²⁰² „Anarchie als Minimalforderung“, in: „Radikal“ Nr. 97/1981, S. 10. Die dort verkündeten Thesen gelten als eines der Grundlagendokumente der Autonomen.

²⁰³ Auftaktpapier der Antifaschistischen Gruppe Hamburg (undatiert, wahrscheinlich 1996), zitiert nach BfV Militante Linksextremisten rekrutieren Nachwuchs, S. 4.

²⁰⁴ Schwarzmeier, S.103, zitiert eine Frankfurter Autonomen-Struktur: „Politik, die über Leichen geht und Umgang mit scharfen Schusswaffen hat mit unserem Widerstand nichts mehr zu tun.“

schen Erwägungen („Es kann jetzt im Moment nicht darum gehen, irgendwelche Bullen abzuknallen.“²⁰⁵) bis hin zu ganz klaren Rechtfertigungen²⁰⁶.

Die Autonomen-interne Diskussion über Ausmaß und Grenzen autonomer Gewalt gegen Menschen verweist aber auch noch auf einen anderen Motivationsstrang: Der aus der „Szene“ stammende Forscher Schwarzmeier zitiert die Reaktion einer Straßenkämpferin in Bremen, die mit ansieht, wie ein Polizist von einem Brandsatz getroffen wird: „(...) bei dem Molli hatte ich ganz nah vor mir die Auswirkungen unserer Gewalt: - brennender Bulle“. Autonome Gewalt habe eben auch „expressiven Charakter“ und richte sich – wie der Autor allen Ernstes formuliert - „nur wenig auf die Schädigung von Menschen“, vielmehr „gegen ein gesichtsloses System. Es sind keine konkreten Personen, die angegriffen werden sollen.“²⁰⁷ Eher schon hat die Militanz selbsttherapeutische, manchmal praktische Einschläge: „Der individuelle Prozess unterscheidet sich: Manche werfen ihren ersten Stein als offensiven Akt der Befreiung, andere aus Notwehr gegen die Bullen. Aber allen ist gemeinsam, dass die Militanz zum identitätsstiftenden, prägenden Bestandteil der Bewegungserfahrung wird. Das Bewußsein, was da warum getan wurde, kommt oft erst im Nachhinein.“²⁰⁸ Wenig reflektiert erscheint auch folgende Insiderschilderung: „Das dumpfe Trommeln des auf die Wannen prasselnden Steinhagels, das kollektive Plündern von Supermärkten war für uns der Gesang von Freiheit und Abenteuer. Und es machte einfach Spaß, den Bullen eins in die Fresse zu hauen, sie zum Laufen zu kriegen (...).“²⁰⁹ In Teilen der „Szene“ sind jedenfalls ideologisch wesentlich weniger anspruchsvollere Varianten der Gewaltbereitschaft gegen Polizisten gängig, so in Texten der Punkrock-Band „Slime“: „Wir wollen keine Bullenschweine. Dies ist ein Aufruf zur Revolte, dies ist ein Aufruf zur Gewalt. Bomben bauen, Waffen klauen, den Bullen auf die Fresse hauen. Haut die Bullen platt wie Stullen. Stampft die Polizei zu Brei. Haut den Pigs die Fresse ein, nur ein totes ist ein gutes Schwein.“²¹⁰ Falls diese „Ästhetisierung der Gewalt“ das Lebensgefühl der Szene prägt, kann man aber nicht behaupten,

²⁰⁵ Spiegel Nr. 50/1987, S. 40, der damalige Innenminister Friedrich Zimmermann zitiert innerhalb des Interviews aus einem von Autonomen aus Hessen herausgegebenen Blatt.

²⁰⁶ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 1987, S. 62, dort wird die im November 1987 gegenüber dem Polizeipräsidium angebrachte Wandparole „Zwei voll Blei, bleibts dabei?“ zitiert.

²⁰⁷ Schwarzmeier, S. 97.

²⁰⁸ A.G. Grauwacke, S.142.

²⁰⁹ A.G. Grauwacke, S.148.

dass „individuelle körperliche Gewalt außerhalb der Politik für viele Autonome etwas ganz Fremdes“ sei.²¹¹ Die vielen szeneeinternen Diskussionen über Gewalt in den Gruppen zeugen eher vom Gegenteil, auch wenn Gewalt im linksextremistischen Spektrum nicht vergleichbar deutlich wie im rechtsextremistischen als selbstverständlicher Bestandteil sozialen Verhaltens empfunden wird.

Die linksextremistische Gewaltbereitschaft gegen Polizeibeamte weist noch eine weitere „praktische“ Motivationskette auf. Die Autonomenszene verabscheut reguläre Erwerbstätigkeit als Konzession an „staatliche und gesellschaftliche Zwänge“ und propagiert andere Formen der Einkommensbeschaffung: „Praktisch heisst das, hier ein bißchen BAFöG oder Arbeitslosenunterstützung, klauen, dort ein bißchen Obst von Kaisers, keine Miete mehr zahlen, jedes Jahr ein kleiner Versicherungsbetrug.“²¹² Eine Subkultur, die allgemeinkriminelle Verhaltensweisen zur Alltagspraxis erklärt, hat natürlich – ganz unabhängig von der politischen Begründung, dass auch dies gegen das „System“ gerichtet sei – kein günstiges Verhältnis zur Polizei.

5.3 Politisch motivierte Gewalt mit ausländerextremistischen Bezügen

Ausländische Organisationen werden als extremistisch eingestuft, wenn:

- „- sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, indem sie hier z. B. versuchen, eine ihren Grundsätzen entsprechende Parallelgesellschaft zu errichten,
- sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden,

²¹⁰ Textauszug aus dem Song „Bullenschweine“ der Punkrock-Band „Slime“. Die Diktion zeigt erstaunliche Ähnlichkeit zu entsprechenden Texten von rechtsextremistischen Hassgesängen, gilt aber unverständlicherweise nicht als politischer Extremismus.

²¹¹ Vgl. A.G. Grauwacke, S. 143.

²¹² „Radikal“ Nr.100 / 1982, S.14.

- sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.“²¹³

Der Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität mit ausländerextremistischen Bezügen und die darin enthaltene Teilmenge der politisch motivierten Gewalt hat im Vergleich zu politisch motivierter Kriminalität von Rechts- und Linksextremisten in der Bundesrepublik Deutschland zahlenmäßig die geringste Bedeutung (vgl. Anhang, Tabelle 3: Politisch motivierte Widerstandsdelikte mit extremistischem Hintergrund 1998 - 2008). Publikationen, die sich speziell mit dieser Extremismusform befassen, findet man in Deutschland in erster Linie bei den Sicherheitsbehörden. Lediglich der islamistisch-terroristische Bereich des Gesamtphänomens Ausländerextremismus findet breite wissenschaftliche und publizistische Aufmerksamkeit.

Ausländerextremismus ist kein eigener Typus des Extremismus, sondern ein Sammelbegriff für extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen und ihnen zugehöriger Personen. Diese können linksextremistische, extrem nationalistische, separatistische, islamistische und andere Bestrebungen verfolgen.²¹⁴ Linksextremistische Organisationen streben in ihren Heimatländern ein sozialistisches oder kommunistisches Herrschaftssystem an.²¹⁵ „Nationalistische Ausländerorganisationen kennzeichnet ein auf ethnische, kulturelle und politisch-territoriale Unterschiede gegründeter Überlegenheitsanspruch der eigenen Nation sowie die Negierung der Rechte anderer Ethnien.“²¹⁶ Separatistische Organisationen (wie z. B. die „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE) oder die baskische Terrororganisation ETA wollen aus einem bestehenden Staatsgebilde heraus einen eigenen Staat errichten. Islamistische Gruppierungen, die die Trennung von Religion und

²¹³ BfV Glossar 2009 S. 8; vgl. auch

http://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/e4_auslaenderextremismus_ideologie.html (19.12.2009); für die Zuordnung von Straftaten zur politisch motivierten Ausländerkriminalität siehe Ziffer 4.1.

²¹⁴ Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Ausländerextremismus 2007, S. 5 sowie Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Erscheinungsformen des Ausländerextremismus 2001, S. 2; vgl. auch http://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/e4_auslaenderextremismus_ideologie.html (19.12.2009).

²¹⁵ Vgl. http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af_glossar/glo_7.html (26.10.2009).

²¹⁶ http://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/e4_auslaenderextremismus_ideologie.html (19.12.2009).

Staat zugunsten eines autoritären theokratischen Systems aufheben wollen²¹⁷, ziehen innerhalb dieses Extremismusfeldes – spätestens seit dem 11.09.2001 – die meiste Aufmerksamkeit auf sich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier der Islamismus nicht als Religion, sondern als politische Ideologie verstanden werden muss. Eine spezifische Auslegung des Islam wird dabei als ein alternatives Gesellschaftssystem propagiert. Es soll die bisherigen Herrschaftsverhältnisse in den Heimatländern und letztlich in der ganzen Welt ersetzen.²¹⁸ „Die beiden anhängerstärksten islamistischen Gruppierungen, die sich auch als Interessenvertretung großer Teile der in Deutschland lebenden Muslime sehen, streben an, ihren Anhängern im Rahmen einer legalistischen Strategie im Bundesgebiet Freiräume zu schaffen, in denen diese ein Leben nach der Scharia führen können.“²¹⁹

Die verschiedenen Teilbereiche der politisch motivierten Ausländerkriminalität sind durch große Heterogenität gekennzeichnet, die sich in unterschiedlichen Aktionsformen und auch einer unterschiedlichen Beantwortung der Gewaltfrage ausdrücken kann. Politisch motivierte Gewalt mit ausländerextremistischen Bezügen gegen die Polizei ist – zumindest derzeit – wenig relevant.

5.3.1 Erscheinungsformen

Die Erscheinungsformen politisch motivierter Gewalt mit ausländerextremistischen Bezügen lassen sich aus den Zielen der Akteure ableiten. Sie werden zum Großteil durch aktuelle politische Entwicklungen in den Heimatländern bestimmt.²²⁰ „Die meisten dieser [ausländerextremistischen] Organisationen wollen nicht in erster Linie gegen deutsche Sicherheitsinteressen handeln, sondern betrachten Deutschland als sicheren Rückzugsraum, von dem aus sie ihre Ziele im Heimatland verfolgen und ihre Gesinnungsgenossen dort auch materiell unterstützen können.“²²¹ Dementsprechend soll auch das Ergebnis ihrer Aktivitäten nicht in

²¹⁷ Vgl. www.verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.336514.de (19.12.2009).

²¹⁸ Vgl. http://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/e4_auslaenderextremismus_ideologie.html (19.12.2009).

²¹⁹ http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af_glossar/glo_7.html (26.10.2009).

²²⁰ Vgl. BfV Glossar 2009, S. 8.

²²¹ http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af_auslaenderextremismus/ (26.10.2009); als Beispiel dafür sei die sog. Doppelstrategie des KONGRA GEL (ehemals PKK) genannt, „Außerhalb der Türkei versucht er durch weitgehend gewaltfreie Protestaktionen auf die Lage der Kurden in der Türkei aufmerksam zu machen, Sympathien zu gewinnen und politische

Deutschland eintreten, sondern im jeweiligen Heimatland. Die nötigen Unterstützerhandlungen sollen – zumindest nach außen hin – nach Möglichkeit nicht gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Strafrechtliche Konsequenzen aus Gesetzesübertretungen könnten beispielsweise Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht der Akteure haben und sind deshalb aus deren Sicht unerwünscht. Die Ausübung von Gewalt gegenüber deutschen Sicherheitsorganen wird aus diesem Grund eher vermieden. Politisch motivierte Gewalt mit ausländerextremistischen Bezügen findet hauptsächlich zwischen Angehörigen verschiedener miteinander konkurrierender ausländischer Organisationen statt.²²² „Viel­fach gehört es innerhalb dieser Zirkel zum Selbstverständnis, dass die eigene Ideologie universale Gültigkeit besitzt. Um diesen Anspruch gegen Rivalen durchzusetzen, wird nicht selten zu den Mitteln der Hetze, der Diffamierung und schließlich der Gewalt gegriffen.“²²³ Diese äußert sich in tätlichen Angriffen gegen Personen oder gegen Sachen, z. B. ein Vereinsheim einer gegnerischen Gruppierung. Gewalttätige Ausschreitungen im Zusammenhang mit Demonstrationen, die von ausländerextremistischen Akteuren ausgehen und auch Polizeibeamte betreffen, sind ebenfalls eine mögliche, aber eher seltene Erscheinungsform.²²⁴

Konfliktträchtigste ausländerextremistische Organisation bleibt auch wegen ihrer zahlenmäßigen Größe, ihrer perfekten Organisation und ihrem hohen Fanatisierungsgrades die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)²²⁵. Der Bundesminister des Innern verhängte gegen sie und ihre Trägerorganisationen 1993 ein Betätigungsver-

Interventionen zugunsten seines inhaftierten Führers Öcalan herbeizuführen. In der Türkei hingegen soll mit zum Teil bewaffneten Auseinandersetzungen, die hin und wieder durch einseitige Waffenstillstandsangebote begleitet werden, Druck auf den Staatsapparat ausgeübt werden.“ (BfV Doppelstrategie des KONGRA GEL, S. 7).

²²² Vgl. Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 301.

²²³ Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Erscheinungsformen des Ausländerextremismus 2001, S. 4.

²²⁴ Aktuelles Beispiel dafür sind Ausschreitungen während einer genehmigten Demonstration eines kurdischen Vereins am 19.12.2009 in Stuttgart. Anlass der Demonstration war das Verbot einer prokurdischen Partei in der Türkei. Aus der Demonstration heraus wurden dabei Steine auf Polizisten geworfen, Stahlkugeln abgeschossen, Böller und bengalische Feuer gezündet; vgl. Stuttgarter-Nachrichten-Online vom 22.12.2009, http://www.stuttgarter-nachrichten.de/stn/page/2326357_0_8586_-nach-kurden-demo-muehsames-kitten-der-scherben.html (29.12.2009).

²²⁵ Die Organisation benannte sich mehrfach um, 2002 in „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK), 2003 in „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA GEL), 2005 in „Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“ (KKK) und 2007 in „Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“ (KCK). Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die Bezeichnung PKK verwendet.

bot. Damit waren die Interessen der kurdischen Extremisten durch staatliche Maßnahmen der Bundesrepublik unmittelbar betroffen. Eine Gewaltwelle in den 1990er Jahren war die Folge (siehe Ziffer 7.5).

Islamistisch-terroristische Taten weisen gegenüber anderen ausländerextremistischen Taten eine andere Qualität auf. Bisher wurden in der Bundesrepublik solche Taten nicht verübt. Jedoch weisen Sicherheitsbehörden darauf hin, dass Deutschland nicht mehr nur Rückzugsraum für Islamisten ist, sondern für sie auch ein mögliches Anschlagziel darstellt.²²⁶ Islamistische Terroranschläge richten sich zwar vorrangig gegen Staaten und ihre Einrichtungen und Interessen, Opfer aus der normalen Bevölkerung werden jedoch in Kauf genommen und als Vernichtung von „Ungläubigen“ auch ideologisch gerechtfertigt. Die deutsche Polizei im Inland steht damit nicht vorrangig im Fokus der Opferausswahl. Allerdings haben sich im Ausland islamistisch-terroristische Anschläge durchaus häufig gegen Polizei und Streitkräfte gerichtet.

5.3.2 Ursachen und Tätermotivationen

Grundsätzlich ist Ursache und auch Motivation für politisch motivierte Gewalt mit ausländerextremistischen Bezügen der Wille des Täters zur Gestaltung einer seinen ideologischen Vorstellungen entsprechenden politischen neuen Ordnung in seinem Heimatland. Dieses Ziel soll unter anderem durch Unterstützungshandlungen auf politischer, finanzieller und logistischer Ebene erreicht werden. Dies erfordert ein der Rechtsordnung des Aufenthaltslandes entsprechendes Verhalten. Ein solches Vorgehen legt eher den grundsätzlichen Verzicht auf Gewaltakte gegenüber Hoheitsträgern des Gastlandes nahe. Dies bedeutet im Hinblick auf Gewalttaten gegen Polizeibeamte, dass diese, wenn sie erfolgen, grundsätzlich vermutlich nicht zielgerichtet gegen die Polizei verübt werden. Sie sind im Zusammenhang mit Demonstrationen oder Kundgebungen vielmehr das Ergebnis einer Eskalationsspirale, vor allem, wenn Konflikte im Heimatland die Dimension von Bürgerkriegen angenommen haben und die kulturell-politische Gewaltschwelle dort viel niedriger liegt als in Mitteleuropa.

²²⁶ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 204 ff.

6. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Tätergruppen von politisch motivierter Gewalt gegen die Polizei

Die Darstellung der Erscheinungsformen, Ursachen und Tätermotivationen politisch motivierter Gewalt gegen Polizeibeamte hat gezeigt, dass sich hauptsächlich Unterschiede und kaum Gemeinsamkeiten bei den verschiedenen Tätergruppen feststellen lassen.

Wichtiger Unterschied zwischen rechts- und linksextremistisch motivierten Tätern ist die sich aus der jeweiligen Ideologie ergebende grundsätzliche Einstellung zum Staat, also auch zur Bundesrepublik Deutschland und ihren Repräsentanten. Rechtsextremisten wollen einen starken Staat inklusive einer Polizei, die für Recht und Ordnung sorgt. Für Rechtsextremisten entwickelt sich die Polizei so gesehen erst zum Feind, wenn sie repressive Maßnahmen gegen sie ergreift. Linksextremistische Anarchisten streben dagegen die Beseitigung der Herrschaft an und lehnen staatliche Sicherheitsbehörden insgesamt ab. Die Polizei des bestehenden Systems gehört somit automatisch, ohne dass es dazu besonderer Polizeimaßnahmen gegen die Szene bedürfte, zum Feindbild. Die Beseitigung des Systems macht aus ihrer Sicht den Einsatz von Gewalt nötig, Gewalt gegen Polizeibeamte ist dabei eingeschlossen. Entsprechende Aktivitäten ordnen Linksextremisten dem Aktionsfeld „Antirepression“ zu. Ausländerextremisten haben kein besonderes Interesse an der politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland; soweit sie Gewalt ausüben, richtet sich diese im Allgemeinen gegen eigene Landleute und konkurrierende ausländische Organisationen. Polizeibeamte geraten nur dann ins Visier, wenn sie den Zielen der Ausländerextremisten im Weg stehen (vergleiche beispielsweise die Angriffe auf Polizeibeamte 1996).

Große Unterschiede bestehen hinsichtlich der Dimension der ausgeübten Gewalt von Rechts- und Linksextremisten. Zwar umfasst das Personenpotential gewaltbereiter Linksextremisten mit 6.300 gegenüber gewaltbereiten Rechtsextremisten mit 14.300²²⁷ weniger als die Hälfte. Die Zahl in der PMK erfasster Widerstandsdelikte mit linksextremistischen Bezügen (vgl. Anhang, Tabelle 3: Politisch moti-

²²⁷ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2008, S. 150 und 56; zu den gewaltbereiten Rechtsextremisten wurden hier neben den Skinheads auch Neonazis gerechnet.

vierte Widerstandsdelikte mit extremistischem Hintergrund 1998 - 2008) ist jedoch fast doppelt so hoch wie die mit rechtsextremistischen Bezügen verübten Widerstandsdelikte. Auch ein Vergleich der Mobilisierungsfähigkeiten zu Demonstrationen und der dort auftretenden Ausschreitungen ergibt große Unterschiede. Rechtsextremisten können meist nur wenige Personen mobilisieren. Die unter Ziffer 5.1 aufgeführte Demonstration der NPD in Berlin beispielsweise, die im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel stand, umfasste ca. 80 Personen. Demgegenüber nutzten viele linksextremistische Gewalttäter die aus größtenteils nicht-extremistischen Personen bestehenden Proteste während des G8-Gipfels in Heiligendamm. Innerhalb der Großdemonstration am 02.06.2007 in Rostock formierten sich etwa 2.000 verummte und schwarz gekleidete Personen zu einem „Schwarzen Block“ und griffen aus diesem heraus Polizeibeamte an.²²⁸ In Hamburg standen im September 2009 90 NPD-Anhänger ca. 2.700 Gegendemonstranten gegenüber.²²⁹ Offenbar können Linksextremisten nichtextremistische Demonstrationsanlässe als Kulisse nützen, sie werden dort toleriert oder sogar akzeptiert. Rechtsextremisten hingegen sind politisch isoliert und verfügen nicht über ein vergleichbares schützendes Umfeld, dieser Umstand erleichtert das polizeiliche Einschreiten gegen sie. Ihre Organisationen stehen zudem unter einem ständigen Verbotsdruck.²³⁰

Linksextremistische „Massenmilitanz“ gegen Polizeibeamte ist im Vergleich zu rechtsextremistischen Ausschreitungen besser organisiert und erscheint geplanter. Angriffswaffen werden überwiegend von linksextremistischen Gewalttätern eingesetzt. Die Benutzung von Brandsätzen und massive Steinwürfe sind von Rechtsextremisten so gut wie unbekannt. Rechtsextremisten bevorzugen vielmehr die direkte physische Konfrontation.

Einen Sonderfall stellen im rechtsextremistischen Spektrum lediglich „Autonome Nationalisten“ dar. Sie legen trotz unterschiedlicher Ideologie ähnliche Verhaltensweisen wie linksextremistische Autonome an den Tag. Dazu gehören auch

²²⁸ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 2007, S. 172 f.

²²⁹ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.09.2009.

²³⁰ Eine Verbotswelle gegen rechtsextremistischen Organisationen begann etwa Anfang der 90er Jahre und betraf auf Bundes- und Länderebene bisher 28 rechtsextremistische Vereine; vgl. BfV Verfassungsschutz gegen Rechtsextremismus, S. 10. Das letzte Verbot einer linksextremistischen Organisation hatte sich 1970 gegen den SDS in Heidelberg gerichtet.

Techniken der „Massenmilitanz“, die bislang eher unter Linksextremisten Verwendung fanden.

Trotz der erheblichen Unterschiede haben sowohl Links- als auch Rechtsextremisten von der Polizei ein gefestigtes Feindbild. Für beide extremistischen Strömungen ist sie eine Institution, die das aus ihrer Sicht abzuschaffende System schützt. Während aber sowohl Rechtsextremisten als auch revolutionäre Marxisten eine Polizei mit anderen politischen Vorgaben innerhalb ihrer „Idealgesellschaften“ durchaus vorsehen, lehnen Anarchisten die Polizei als Institution grundsätzlich ab. Die Unverletzlichkeit der Person gilt aus Sicht beider Extremismusformen nicht im Bezug auf Polizeibeamte, insbesondere nicht für die bei Demonstrationen mit besonderer Schutzausrüstung ausgestatteten Beamten.

7. Herausforderungen für die Polizei durch politisch motivierte Gewalt gestern und heute

Die an die Polizei gestellten Herausforderungen durch politisch motivierte Gewalt haben sich seit 1949 stetig verändert. Dazu trugen auch politisch-gesellschaftliche und daraus resultierende rechtliche Entwicklungen bei. Sie setzten schon kurz nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland ein. „In der von obrigkeitsstaatlichen Traditionen geprägten BRD der 50er Jahre führt[e] erst die große emotionale Bewegung der Öffentlichkeit anlässlich der Wiederbewaffnung von 1955-58 zu einer Demonstrationswelle ('Paulskirchenbewegung', 'Kampf dem Atomtod'). (...) Nach den Demonstrationen anlässlich der Rezession zu Beginn der zweiten Hälfte der 60er Jahre entfaltet[e] sich durch den studentischen Protest von 1967/68 eine neue Dynamik.“²³¹ Auf solche Formen des „Protestes“ und die sich daraus ergebenden Aufgaben waren weder die Polizei als Organisation noch der einzelne Polizist ausreichend vorbereitet. Insbesondere die „Studentenrevolte“ und der ihr folgende linksextremistische Terrorismus stellte den Staat und insbesondere die Polizei im Bereich politisch motivierter Kriminalität vor neue Herausforderungen. Weitere ergaben sich aus Aktionsformen späterer und zum Teil bis heute aktueller

²³¹ Andersen/Woyke S. 139.

Protestbewegungen. Seit den 1990er Jahren trat neben der bis dahin hauptsächlich von Linksextremisten verübten politisch motivierten Gewalt gegen Polizisten auch diejenige von Rechts- und Ausländerextremisten auf den Plan.

Anhand von Schlaglichtern werden im Folgenden einige politisch-gesellschaftliche Veränderungen, deren Auswirkungen auf politische Aktionsformen und sich daraus ergebende Herausforderungen für die Polizei dargestellt.

7.1 Politisch motivierte Gewalt in den 1950er Jahren

Demonstrationen sind „in pluralistischen Demokratien eher eine oppositionelle Ausdrucksform, ein Ventil und Mittel zur Einflussnahme für diejenigen, die mit Handlungen und Leistungen des politischen Systems oder dem System insgesamt unzufrieden sind und Veränderungen oder Reformen einfordern.“²³² Eine von den westdeutschen Kommunisten bewusst revolutionär und auf gewaltsame Konfrontation angelegte Demonstration im Mai 1952 führte zu erheblichen Gewalttätigkeiten, auf die die Polizei mit Schusswaffeneinsatz reagierte. Dabei kam der 21-jährige Kommunist Philipp Müller zu Tode.²³³ Die Folge des von der KPD absichtsvoll sogenannten „Essener Blutsonntags“ war die Anschaffung der heute üblichen Polizei-Ausstattung für Demonstrationseinsätze (Schutzschilde, Wasserwerfer, Tränengas usw.). Nach dem Verbot der KPD (17.08.1956) verschwand allerdings politisch-motivierte Straßengewalt zunächst für mehr als ein Jahrzehnt aus dem Demonstrationsgeschehen. Dennoch wurden die technische und personelle Ausstattung der Polizei für solche Einsätze weiter verbessert. Beispielsweise wurden zusätzliche Wasserwerfer und bewegliche Fernschwager (zwecks Beweismittelsicherung) angeschafft, es wurden Foto- und Filmtrupps, Sonderkommandos aus Schutzpolizeibeamten in Zivil zwecks Verfolgung von Straftätern und Einsatzzüge für den geschlossenen Einsatz aufgestellt; außerdem wurde die Ausbildung der Beamten im geschlossenen Einsatz verstärkt.²³⁴

²³² Andersen/Woyke S. 139.

²³³ Vgl. die neuerdings auf SED-Akten gestützte Untersuchung von Herms, S. 269 ff. Danach hatte die SED auf eine Eskalation gehofft, um einen Vorwand für „Hilfeleistungen“ durch ihre kasernierte Volkspolizei zu haben. In einem solchen innerdeutschen Konflikt hätten die damaligen Besatzungsmächte nicht eingegriffen.

²³⁴ Vgl. Winter, S. 194, der dies anhand der unpolitischen „Schwabinger Krawalle“ von 1962 aufzeigt.

7.2 Polizeiliches Handeln im Zusammenhang mit der 68er Bewegung

Charakteristisch für die Ende der 1960er Jahre einsetzende „Studentenrevolte“ waren Vermischungen von eher friedlichen und offen gewalttätigen Demonstrationsformen. Zunächst war den Protesten der Studenten eher ein „antiautoritärer“ Charakter zu eigen, sie bedienten sich unterschiedlicher Stilmittel der Provokation, der Satire und des Happenings. Sitzblockaden konnten zwar unter Umständen eine Störung der öffentlichen Ordnung bedeuten, waren aber nicht von offener Gewalt geprägt waren. Solche Stilmittel stellten jedoch auch eine neue Herausforderung für die Polizei dar, die althergebrachte hoheitliche „Störungsunterbindung“ erschien nun oft als Überreaktion und konnte diesen Situationen nicht gerecht werden. Sie trug sogar die Gefahr in sich, dass sich die Polizei lächerlich machte und Sympathien für die Provokation der Protestler erzeugt wurde. Anders verhielt es sich mit der „Schlacht am Tegeler Weg“ (November 1968). Sie markierte die Rückkehr politischer Straßengewalt. Die Polizei wurde von der Angriffswut und den Steinhageln überrascht; für die damals beteiligten „Demonstranten“ galt die „Schlacht am Tegeler Weg“ als erster Sieg der „Bewegung“ im Straßenkampf.²³⁵ Direkte Folge war wiederum eine Änderung der Ausrüstung; die aus der Kaiserzeit stammenden Tschakos wurden durch neue Helme ersetzt.²³⁶ Solche Maßnahmen reichten jedoch nicht aus. Aufgabe der Polizei und Anspruch an sie war es, auf die Folgen dieses gesellschaftlichen Konfliktes und seine Erscheinungsformen (Unruhen, Proteste, Demonstrationen) angemessen zu reagieren. Die Proteste stellten für die Polizei zunächst einen Angriff auf die Bundesrepublik, auf den Staat und somit auf sie selbst dar und mussten demzufolge abgewehrt werden. Dies erforderte nach damaliger Ansicht ein „hartes“, auch gewaltsames Vorgehen gegen Protestierende. „Damals kollidierte die Polizei, die sich noch ungebrochen als Schutztrupp der Staatsmacht verstand, mit einer außerparlamentarischen Opposition, die, nicht minder selbstgerecht, ein anderes Staats- und Demokratieverständnis reklamierte. (...) Gänzlich unerwartet stand vor den Wachtmeistern der Bonner Demokratie der Gedanke, daß es nicht einen imaginären Staat zu verteidigen galt, sondern den Freiheitsspielraum leibhaftiger Bür-

²³⁵ Vgl. Der Tagesspiegel vom 04.11.2008.

²³⁶ Vgl. die tageszeitung vom 29.12.2007; Ein Tschako war die damals übliche Kopfbedeckung von Polizeibeamten. Er besaß keine Schutzfunktion.

ger; daß es Regeln nicht nur im Verkehr, sondern auch für das Nebeneinander sozialer Triebkräfte gab.²³⁷ Es fehlte insbesondere an deeskalierenden Polizeistategien für Einsätze innerhalb dieser „neuen Konfliktgesellschaft“. Für Polizisten war die Bewältigung von Aufgaben im Bereich von Massenprotesten somit wegen fehlender lageangepasster Konzepte und mangelnder Erfahrung sehr schwierig. Traditionelles Selbstverständnis und Handlungsmuster der Polizisten gerieten nunmehr in Widerspruch zu gesellschaftlichen Entwicklungen. „Eine neue Generation von Führungskräften in der Polizei selbst drängte auf moderne Einsatzkonzepte und neue rechtlichen Regelungen, wie etwa auf die Änderung des Versammlungsrechts.“²³⁸ Das Rollenverständnis war auch dadurch herausgefordert, dass sowohl friedliche provokative Protestformen wie auch planmäßig ausgeübte Gewalt in Erscheinung traten. Für beide Varianten mussten angemessene Reaktionen entwickelt werden.

7.3 „Protest Policing“ in den 1970er und 1980er Jahren

Die zuvor beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen stießen ein 1972 von der Innenministerkonferenz in Auftrag gegebenes Gutachten zum Berufsbild der Polizei an. Das sog. „Saarbrücker Gutachten“ wurde 1975 fertiggestellt und sollte dazu dienen, sozialwissenschaftlich fundierte Aussagen zum „Ist-Zustand“ der Polizei zu erhalten. Daraus sollten Konsequenzen für ihre zukünftige Entwicklung und Arbeit abgeleitet werden.²³⁹ Strategien zur Bewältigung von Massenprotesten, welche dem Bereich des „Protest Policing“ zuzuordnen sind, entwickelten sich. Unter „Protest Policing“ versteht man die polizeiliche Behandlung und Kontrolle von Protestierenden. Geprägt wurde der Begriff durch Donatella della Porta.²⁴⁰ „Sie definiert Protest Policing als 'the police handling of protest events – a more neutral description for what protectors usually refer to as 'repression' and the state as 'law and order' ' (...). Protest Policing umfasst verschiedene Arten des polizeilichen 'Managements' von Protestaktionen; dazu zählen auch die Terrorismusbekämpfung, die Verfolgung politischer Straftaten und die Aufklärung 'politischer Milieus', wie sie der polizeiliche Staatsschutz und die Ämter für Verfassungs-

²³⁷ Der Spiegel vom 05.02.1973, S. 38 ff; vgl. auch Winter, S. 197.

²³⁸ Dams, S. 13.

²³⁹ Vgl. Behr, S. 26; vgl. Winter, S. 157.

²⁴⁰ Vgl. Lange, S. 259.

schutz betreiben. Den Kernbereich des Protest Policing machen indes die Polizeieinsätze anlässlich von Demonstrationen und anderen Protestaktionen aus.²⁴¹

In den 1970er Jahren entwickelten sich „neue soziale Bewegungen“, die sich hauptsächlich mit Themen wie Umweltschutz, Friedenssicherung, Frauenemanzipation und sozialen Fragen beschäftigten.²⁴² Wie die Studentenbewegung setzten sie neben Demonstrationen auch illegale Mittel wie Blockaden und Hausbesetzungen ein. Sie sprachen mit ihren Themen jedoch wesentlich mehr Menschen an und konnten diese auch für Proteste mobilisieren. Bürgerinitiativen gegen geplante industrielle Großprojekte wie Atomkraftwerke führten schließlich zu Bauplatzbesetzungen wie z. B. 1975 in Wyhl und Großdemonstrationen in Brokdorf (1977 und 1981), Grohnde (1977) sowie in Kalkar (1977). Hierbei zeigte sich eine charakteristische Durchmischung von friedlichen und gewalttätigen Protesten, die von den eingesetzten Beamten eine Differenzierung zwischen Nicht-Störern und Störern verlangte. Polizeiliche Maßnahmen durften die friedlichen Demonstranten nicht beeinträchtigen, doch hatte sich die Polizei ihrerseits auf die perfekter werdende Bewaffnung gut organisierter politisch motivierter Störergruppen einzustellen. „Am 19.03.1977 versuchten etwa 7.500 Demonstranten, darunter etwa 1.000 Anhänger von 'K-Gruppen' und der undogmatischen 'Neuen Linken' nach gründlicher Planung das Baugelände des KKW Grohnde zu stürmen. Sie marschierten nach Anleitung über Lautsprecher und Funksprechgeräte in festgefügt einheitlich gekennzeichneten Gruppen und führten als Ausrüstungsgegenstände Molotow-Cocktails, Schlagstöcke, Wurfanker, Drahtzange, Beile, Nagellatten, Feuerwerkskörper, Schutzhelme und Schilde mit. Während des etwa dreistündigen Ansturms wurden 240 Polizeibeamte verletzt und großer Sachschaden angerichtet.“²⁴³ Vor und während der internationalen Demonstration gegen den Bau des Kernkraftwerkes Kalkar am 24.09.1977 stellte die Polizei „etwa 5.000 waffenähnliche Gegenstände sicher (z. B. Schlagstöcke, Äxte, Helme, Totschläger, Schwarzpulver, Material zur Herstellung von Molotow-Cocktails). Etwa ein Fünftel der bei den Kontrollen vorläufig festgenommenen oder auf Identität überprüften Personen waren

²⁴¹ Lange, S. 259.

²⁴² Vgl. Warneken, S. 257 ff.

²⁴³ BMI Verfassungsschutzbericht 1977, S. 111.

als Anhänger der 'Neuen Linken' bekannt.“²⁴⁴ Ein solches gewaltbereites, politisch-extremistisches Potential, dessen Ziel von vornherein – wie die Ausrüstung erkennen lässt – die gewaltsame Konfrontation war, konnte nur mit gleichwertigen Einsatzmitteln begegnet werden. Dazu zählte auch der Einsatz von hubschraubergestützten Eingreifkommandos. Die Absichten der Störer diktierten von vornherein die Strategie und Taktik der Abwehr. An diesem wenig zivilen Erscheinungsbild entsprechender Polizeieinheiten konnte sich auch nichts ändern, als die Aktivisten der maoistischen und trotzkistischen Gruppen der „Neuen Linken“ in ihren Rollen als Gewalttäter gegen Ende der 1970er Jahre von den Autonomen abgelöst wurden.

Es gab, besonders im Umfeld der sog. „Friedensbewegung“ auch Massenproteste, an denen sich überwiegend friedliche Bürger beteiligten. Auch sie forderten von der Polizei ein Umdenken und neue Strategien zur Bewältigung solcher besonderen Lagen. „Was das Demonstrationsgeschehen anbetrifft, veränderte sich auch das Protestverhalten sowie die Einstellungen zum zivilen Ungehorsam in der Bevölkerung und damit die 'Träger des Protests'. Aktionen der Protestierenden wurden unkonventioneller, oft auch disziplinierter, manchmal aber auch spontaner, unlogischer, und ohne Verantwortlichen. (...) Diskussionen mit (...) Demonstranten, insbesondere mit denen aus der Friedensbewegung, waren für viele Polizisten schwieriger als mit der traditionellen Demonstration Klientel, was für zunehmende Verunsicherung sorgte. (...) Dies alles stimulierte Veränderungen hinsichtlich der Selbstdefinition vieler Polizisten (...).“²⁴⁵ Die Entwicklung neuer Polizeistategien wurde auch durch höchstrichterliche Entscheidungen zum Demonstrationsrecht beeinflusst.²⁴⁶ In der sog. Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1985²⁴⁷ heißt es: „Die staatlichen Behörden sind gehalten, nach dem Vorbild friedlich verlaufener Großdemonstrationen versammlungsfreundlich zu verfahren und nicht ohne zureichenden Grund hinter bewährten Erfahrungen zurückzubleiben. Je mehr die Veranstalter ihrerseits zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen oder zu einer demonstrationsfreundlichen Kooperation bereit

²⁴⁴ BMI Verfassungsschutzbericht 1977, S. 111.

²⁴⁵ Behr, S. 29.

²⁴⁶ Vgl. Behr, S. 27.

²⁴⁷ BVerfGE 69, 315-372 (316).

sind, desto höher rückt die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.“ Und weiter: „Steht nicht zu befürchten, daß eine Demonstration im ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder daß der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, bleibt für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten, wenn mit Ausschreitungen durch einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist.“ Gemäß diesem Urteil hat die Polizei sich gegenüber Teilnehmern von Demonstrationen „versammlungsfreundlich“ zu verhalten.²⁴⁸ „Dementsprechend steckt seit Anfang der [19]80er Jahre der strategische Kern der polizeilichen Einsatzphilosophie in der Devise, Gewalt bereits im Vorfeld zu verhindern. Nicht nur die Gewalttätigkeit der Protestierenden soll unterbunden werden, sondern auch der Einsatz polizeilicher Gewalt soll – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – sparsam dosiert werden. Denn die Gewaltanwendung durch die Polizei ist ihre legitimatorisch angreifbare 'Achillesferse'.“²⁴⁹ Dies galt insbesondere angesichts einer (oft unangemessen) kritischen Öffentlichkeit. „Es kam zu innerorganisatorischen Reformen (zum Beispiel Absprachen mit den Akteuren im Vorfeld von Demonstrationen und Einsatz von Diskussionstrupps bei Demonstrationen) und veränderten Strategien des Demonstrationsmanagements.“²⁵⁰

Die Rolle der Polizei im Konflikt zwischen staatlichem Handeln und gesellschaftlichem Protest wurde durch die „Mutlangen-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1986 neu definiert.²⁵¹ Es hat in diesem Urteil klargestellt, dass Sitzblockaden nicht als Gewalthandlungen definiert werden dürfen, sofern sie nicht eindeutig einem verwerflichen Zweck dienen. Für die Praxis der Polizei führte dies zu der Konsequenz, dass hartes Einschreiten der Ordnungshüter gegen Sitzblockaden nicht mehr rechtmäßig war und ihnen zum Beispiel durch Wegtragen der Blockierer begegnet werden musste. Das schloss wiederum ein, dass „nicht verwerfliche“ Blockaden unter den Augen der Polizei mindestens vorübergehend ihre Ziele erreichten. Solche Verfeinerungen des „Protest Policing“ ent-

²⁴⁸ Zusätzlich wurden mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil das Kooperationsgebot, das Deeskalationsgebot, das Differenzierungs- und Separierungsgebot festgelegt, vgl. Winter, S. 349.

²⁴⁹ Lange, S. 261.

²⁵⁰ Kühnel, in: Heitmeyer/Schröttle, S. 562 f.

²⁵¹ Vgl. Behr, S. 27.

banden die Polizei allerdings nicht davon, sich offen gewalttätigen und „revolutionären“ öffentlichen Manifestationen zu stellen. Das seit 1968 „aus Frankreich und Italien importierte Zauberwort 'Militanz'“²⁵² verband sich mit einer besonderen „Demonstrationskultur“, die zuerst in der so genannten Hausbesetzerbewegung (in Amsterdam, Kopenhagen, Zürich, Frankfurt seit Mitte der 1970er Jahre und dann in Berlin 1980/81) Ausdruck fand. „Die Berliner Krawallbilanz des Jahres 1981 spricht eine deutliche Sprache: ein Toter, weit über 1.000 Verletzte auf Seiten der Polizei und bei den Demonstranten und Randalierern, knapp hundert Brand- und Bombenanschläge, Sachschäden in Millionenhöhe.“²⁵³ Hier sah sich die Polizei als „Bullenschweine“ in der Rolle des Hauptfeindes einer kompromisslos staatsfeindlichen anarchistischen Szene. Ihre Aktivitäten waren nicht nur gegen konkretes polizeiliches Einschreiten gerichtet, sondern gegen die Polizei als Garant des staatlichen Gewaltmonopols insgesamt und zielte auf eine „Erkämpfung“ „bullenfreier“ Räume (Hafenstraße in Hamburg, Teile von Kreuzberg in Berlin, ansatzweise schon das Hüttendorf der „Republik Freies Wendland“). Das schloss die Bereitschaft zu schweren Verletzungen oder zu Tötungen (wie im Falle der tödlichen Schüsse auf Polizeibeamte an der Startbahn 18 West des Frankfurter Flughafens 1987) mit ein. Kooperative Lösungen scheiden bei dieser Art von Haus- und Geländebesetzungen mangels Erfolgsaussichten von vornherein aus. Mit der zunehmenden Dauer von Hausbesetzungen nehmen auch die Sicherungsmaßnahmen gegen Räumungen zu und erschweren polizeiliche Maßnahmen. Bis heute aktuelle Form solchen „Protestes“ ist vor allem „antifaschistische“ und „globalisierungskritische“ Straßenmilitanz, die oftmals zu bereits „abonnierten“ Terminen stattfindet.

7.4 Herausforderungen durch den Linksextremistischen Terrorismus

Spätestens seit Gründung der RAF im Jahr 1970 und den von ihr verübten Taten kam als weitere (jedoch wesentlich anders geartete) Aufgabe auf die Polizei die Bekämpfung des Terrorismus zu. Schon die Kaufhausbrandstiftung in Frankfurt am Main am 02./03.04.1968, verübt unter anderem von den späteren RAF-Angehörigen Andreas Baader und Gudrun Ensslin, markierte eine Ausdifferenzierung

²⁵² Koenen, S. 139.

²⁵³ Scheer/Espert, S. 6.

der Außerparlamentarischen Opposition (APO) in mehrere Flügel, deren militantere der linksextremistische Terrorismus wurde. Letzterer „erstrebt durch systematische Androhung oder Anwendung von organisierter Gewalt gegen Sachen und Menschen, die bestehenden Herrschaftsverhältnisse langfristig zu beseitigen oder zu verändern.“²⁵⁴ In der Tonbänderklärung von Ulrike Meinhof vom 15.05.1970 zur „Gefangenenbefreiung“ hieß es: „Um das »Proletariat« zu organisieren und »bewaffnete Auseinandersetzungen« durchzuführen, sei es erforderlich, eine »Rote Armee« aufzubauen. Gewaltanwendung und Schusswaffengebrauch werden vorbehaltlos bejaht (...).“²⁵⁵ Dies schloss auch Gewalt gegen Polizeibeamte mit ein.²⁵⁶ Die Begründung ging zwar auf die Studentenrevolte zurück: „Bereits 1968 hatten Vertreter des 'Sozialistischen Deutschen Studentenbundes' (SDS) 'militante Aktionen' propagiert. In bewaffneten Auseinandersetzungen werde der Staat 'die manipulative Maske der Demokratie abwerfen' müssen und sich – so die Vertreter des SDS – durch 'offene Gewalt in seinem wahren Wesen' zeigen.“²⁵⁷ Vereinfacht konnte man das als „Feind-“ oder auch „Kriegserklärung“ gegen den Staat und seine ausführenden Organe, insbesondere gegen Polizisten auffassen. Umgesetzt wurden diese ausgesprochenen Drohungen aber erst durch die RAF und die mit ihr verwandten anderen terroristischen Gruppen wie die „Bewegung 2. Juni“ oder die „Revolutionäre Zellen“ (RZ), insbesondere ab 1972. In einem von Andreas Baader im Januar 1972 an die Deutsche Presse-Agentur gerichteten und für die Öffentlichkeit bestimmten Brief machte er unmissverständlich deutlich, dass die Kader der RAF trotz des stark gewachsenen Fahnungsdrucks auf keinen Fall kapitulieren würden. „»Ich denke nicht daran, mich zu stellen. Kein Typ von der RAF denkt daran, sich zu stellen. Kein Gefangener der RAF hat bis jetzt ausgesagt. Erfolgsmeldungen über uns können nur heißen: verhaftet oder tot. Die Stärke der Guerilla ist die Entschlossenheit eines jeden einzelnen von uns.« In der Figur der Entschlossenheit ist das existentialistische Pathos des Entweder-Oder auf die Spitze getrieben. Signalisiert wurde, dass es nur noch um Kampf ge-

²⁵⁴ Lehmann, S. 167.

²⁵⁵ Ulrike Meinhof zitiert nach Lehmann, S. 229; Die Bezugnahme auf die „Rote Armee“ und das „Proletariat“ machen deutlich, dass die RAF nach ihrem Begründungskontext keine anarchistische, sondern eine kommunistische Organisation sein wollte. Anders als die klassischen Marxisten-Leninisten behält sie sich vor, die revolutionäre Situation durch eigene Gewaltanwendung zu schaffen.

²⁵⁶ Vgl. Ziffer 5.2.1.

²⁵⁷ Schildt, Kapitel Terrorismus.

hen konnte, um einen Kampf auf Leben oder Tod. Begriffe wie Debatte, Vermittlung oder Kompromiss wurden diffamiert, sie waren Schimpfworte geworden.²⁵⁸ Auf dieser Basis waren Polizeistrategien, die auf Deeskalation angelegt waren, keine einsetzbaren Handlungsformen. Neben der „allgemeinen“ Bedrohung des Staates durch den Terrorismus dürfte sich der einzelne Polizeibeamte durch solche Äußerungen und das Wissen um die Bewaffnung des Gegners einer erhöhten persönlichen Bedrohung ausgesetzt gesehen haben. Ereignisse wie das Autobombenattentat der RAF auf das Gebäude des bayerischen Landeskriminalamtes im Mai 1972²⁵⁹ und die insgesamt acht von linksextremistischen Terroristen getöteten Polizeibeamten in den 1970er und 1980er Jahren verstärkten solche Eindrücke.

Und so führte der Terrorismus der RAF bei der Polizeiführung u. a. zu der Erkenntnis, „dass solchen terroristischen Anschlägen mit den herkömmlichen Polizeikräften nicht zu begegnen war. Daher gingen sowohl der Bundesgrenzschutz als auch die Länderpolizeien dazu über, besondere Einheiten aufzustellen: die GSG 9 des Bundesgrenzschutzes und die Spezialeinsatzkommandos (SEK) der Polizeien.“²⁶⁰ Als Grundlage dafür und ergänzend dazu wurden gesetzliche Änderungen beschlossen. Beispielsweise wurde 1976 das „Anti-Terrorismus-Gesetz“ verabschiedet, durch das der neue Straftatbestand „Bildung terroristischer Vereinigungen“ (§ 129a StGB) eingeführt wurde. 1978 beschloss der Bundestag weitere Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus. „Sie erleichtern, Wohnungen und Häuser zu durchsuchen, Kontrollstellen zu errichten, nach mutmaßlichen Terroristen zu fahnden (Identitätsfeststellung), Strafverteidiger auszuschließen bzw. ihren Verkehr mit Beschuldigten durch eine Trennscheibe zu überwachen.“²⁶¹ Es wurden aber auch alle weiteren Bereiche der Polizeiarbeit betreffende Reformen durchgeführt. Sie lassen sich mit den Begriffen „Zentralisierung“, „Spezialisierung“ und „Professionalisierung“ beschreiben.²⁶² Insbesondere wurden für den Kampf gegen den Terrorismus Zuständigkeiten und Kompetenzen der Bundesbehörden gestärkt, in erster Linie die des Bundeskriminalamtes.

²⁵⁸ Kraushaar, in: ders., Bd. 1, S. 156.

²⁵⁹ Vgl. Polizei Bayern, Wir über uns, Geschichte Stand: 06.10.2009, abrufbar unter www.polizei-bayern.de/wir/geschichte/index.html/23284 (16.12.2009).

²⁶⁰ Dams, S. 13.

²⁶¹ Lehmann, S. 233.

²⁶² Vgl. Lange, S. 102.

7.5 Besonderheiten des gewaltbereiten Ausländerextremismus in den 1990er Jahren

Wie bereits bei den Erscheinungsformen politisch motivierter Gewalt mit ausländerextremistischem Bezug aufgezeigt, richten sich diese Taten im Allgemeinen nicht gegen den „Wirtsstaat“ und seine Repräsentanten, sondern gegen eigene („andere“) Landsleute und gegen Einrichtungen der bekämpften Staaten in Deutschland (z. B. das türkische Generalkonsulat in München).²⁶³

Im Zusammenhang mit dem 1993 vom Bundesminister des Innern ausgesprochenen Verbot gegen die PKK und deren Teil- und Nebenorganisationen begann indessen eine Gewaltwelle, die sich nicht nur gegen die bis dahin üblichen Ziele, sondern auch gegen deutsche Sicherheitskräfte richtete. Von 1994 bis 1996 kam es bei Autobahnblockaden, sowie Veranstaltungen und Demonstrationen von PKK-Anhängern wiederholt zu Angriffen auf Polizisten. Der bislang wohl schwerwiegendste Angriffe auf Polizeibeamte ereignete sich 1996. Im Zusammenhang mit einer verbotenen Demonstration von PKK-Anhängern im März 1996 in Dortmund hatten die Behörden zur Durchsetzung der Demonstrationsverbotes Zufahrtstrecken gesperrt. Am Grenzübergang bei Emmerich griffen daraufhin mit Knüppeln bewaffnete PKK-Anhänger Polizeibeamte an und verletzten sie.²⁶⁴ Am selben Tag wurden außerdem mehreren BGS-Beamten ihre Dienstpistolen von PKK-Anhängern entwendet. Einer der Täter soll die Waffe gegen einen Beamten gerichtet und in Bauchhöhe abgedrückt haben. Nur weil die Waffe vorschriftswidrig nicht durchgeladen war, löste sich kein Schuss.²⁶⁵ 1994 wurden Polizeibeamte in Augsburg von PKK-Anhängern massiv angegriffen. „Einige Demonstranten bespritzten Polizisten mit Benzin und griffen sie anschließend mit brennenden Holzlatten an. Um polizeiliche Maßnahmen abzuwehren, benutzten PKK-Anhänger Frauen und Kinder als lebende Schutzschilder.“²⁶⁶ PKK-Anhänger brachten zu Protesten einsatzbereite Propangasflaschen mit, drohten damit sich und auch andere als „lebende Fackeln“ zu verbrennen. Die Polizei hatte sich dar-

²⁶³ Vgl. für 1993 BMI Verfassungsschutzbericht 1993, S. 168 f.

²⁶⁴ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 1996, S. 188; vgl. auch Focus Nr. 20/1996 S. 24 f., hier werden als weitere benutzte Angriffswaffen Kanthölzer, Eisenstangen und Schlagringe genannt.

²⁶⁵ Vgl. Focus Nr. 20/1996 S. 24 f.

²⁶⁶ BMI Verfassungsschutzbericht 1994, S. 182.

auf einzustellen, einerseits eskalierende Situationen dieser Art zu beruhigen, zweitens die Brandmittel bei Zugriff schnell und wirksam zu neutralisieren, z. B. durch Wasserwerfer, drittens entsprechende Störer auf Abstand zu halten und Eigensicherung zu gewährleisten (feuerhemmende Kleidung, Bereitstellung von Beamten zu Feuerlöschtrupps).²⁶⁷ „Aktionen gewaltbereiter Kurden besitzen einen hohen Organisationsgrad, werden gezielt vorbereitet, gesteuert und von ideologischer Treue bis hin zum Fanatismus getragen.“²⁶⁸ Die Beispiele machen deutlich, wie schwierig es für die eingesetzten Beamten war, auf diese zumeist fanatisierten Gewalttäter angemessen zu reagieren und vor allem sich selbst zu schützen. Nach 1996 mehrfach abgegebenen Erklärungen des PKK-Führers Abdullah Öcalan, zukünftig in Europa und insbesondere in Deutschland auf Gewalt zu verzichten, unterblieben Anschlagserien und gewaltsame Demonstrationen von PKK-Anhängern weitgehend.²⁶⁹ Die Verhaftung des PKK-Führers im Februar 1999 führte jedoch zu einer erneuten, jedoch nur kurz anhaltenden Gewaltwelle. Im Rahmen von gewalttätigen Protestdemonstrationen kam es auch zu erheblichen Auseinandersetzungen mit der Polizei.²⁷⁰ Die Taten waren wie zuvor von einem hohen Fanatisierungsgrad und einer ungewöhnlichen Brutalität gekennzeichnet.²⁷¹

7.6 Entwicklungen im gewaltbereiten Rechts- und Linksextremismus ab 1990

Die Polizei hatte sich seit den 1970er Jahren gezwungenermaßen auf Massendemonstrationen eingestellt. Seit der Wiedervereinigung stieg die jährliche Zahl der Demonstrationen erheblich an. Dazu trugen auch die Anfang der 1990er aufkommenden rechtsextremistischen Aktivitäten bei.²⁷² Bis zum Ende der 1980er Jahre war politisch motivierte Gewalt hauptsächlich von Linksextremisten ausgegangen. Rechtsextremistische Gewalt hatte keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt. Winter stellte bei der Untersuchung von Polizeifachzeitschriften fest, „daß bis 1991 die Protestdiagnose vom linken Protest geprägt war. Es galt die ungeschriebene Gleichung: Protest ist gleich linker Protest. Nach der letzten 'Protestwelle', den Demonstrationen und Auseinandersetzungen nach Tschernobyl habe

²⁶⁷ Vgl. Bernhardt, in: Polizei-heute Heft 6/1995, S. 216 ff.

²⁶⁸ Bernhardt, in: Polizei-heute Heft 6/1995, S. 215.

²⁶⁹ Vgl. BMI Verfassungsschutzbericht 1998, S. 156.

²⁷⁰ Vgl. Kibbas, in: PFA 1999, S. 13.

²⁷¹ Vgl. Kibbas, in: PFA 1999, S. 16.

²⁷² Vgl. Virchow, in: Klärner/Kohlstruck, S. 68.

Ende der 80er - so der Polizeipsychologe Schmalzl - die 'Bühne' der öffentlichen Inszenierungen des Protests leergestanden. Friedens- und Anti-Atomkraft-Bewegung hätten keine Demonstrationen mehr organisiert, die Hausbesetzerszene sei verschwunden, von den Studierenden an den Universitäten gehe keine 'Unruhe' aus, und von der '89er-Revolutionären' sei schon vor der Vereinigung 1990 nichts mehr zu hören gewesen.²⁷³

Exkurs: Rechtsextremistisch motivierte Gewalt und rechtsterroristische Tendenzen bis 1990

Eine Erklärung für bis Ende der 1980er Jahre – zumindest im Bezug auf das Demonstrationsgeschehen – fehlende öffentlichkeitswirksame Aktivitäten von Rechtsextremisten ergibt sich aus der deutschen Geschichte. „Die militärische Zerschlagung des Hitler-Regimes, das Verbot und die Auflösung der NSDAP und aller anderen nationalsozialistischen Organisationen durch die Alliierten bedeuteten für den Rechtsextremismus auf institutioneller Ebene eine radikale Zäsur.“²⁷⁴ Nach 1949 verabschiedete Gesetze, mit denen die Gründung nationalsozialistischer Nachfolgeorganisationen sowie nationalsozialistische oder faschistische Bestrebungen und Aktivitäten unter Strafe gestellt wurden²⁷⁵, trugen ein Übriges zu einer vorläufigen Eindämmung zumindest des gewalttätigen Rechtsextremismus bei. Die 1949 gegründete „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) wurde 1952 durch das Bundesverfassungsgericht verboten. Die 1964 gegründete NPD vermied insbesondere im Hinblick auf ein drohendes Verbot aggressive Forderungen und bekannte sich formal zu „Demokratie“ und „Rechtsstaatlichkeit“.²⁷⁶ Dazu gehörte auch ein weitgehender Verzicht auf Gewalt. Sie verfolgte einen legalistischen Kurs und plädierte für eine taktisch motivierte Mäßigung.²⁷⁷ Neben ihr entstanden Anfang der 1970er Jahre neonationalsozialistische Personenzusammenschlüsse, die zwar durch provozierende Aufmärsche und aggressive Propagandaaktivitäten in Erscheinung traten²⁷⁸, jedoch zu dieser Zeit in der

²⁷³ Winter, S. 323.

²⁷⁴ Klärner, S. 14.

²⁷⁵ Vgl. Klärner, S. 14.

²⁷⁶ Vgl. Pfahl-Traughber (1999), S. 25.

²⁷⁷ Vgl. Pfahl-Traughber (1999), S. 52.

²⁷⁸ Vgl. Pfahl-Traughber, in: Grumke/Wagner, S. 32.

Gesellschaft vollständig isoliert blieben. Die Wehrsportgruppe des Nürnberger Graphikers Karl-Heinz Hoffmann blieb die mit rund 500 Mitgliedern bedeutsamste militante neonationalsozialistische Gruppe. Mit ausgemusterter Bundeswehrausrüstung lieferten ihre Mitglieder Bilder von Übungen für den Guerillakampf.²⁷⁹ 1980 wurde die Organisation verboten. Personen mit Kontakten zur „Wehrsportgruppe Hoffmann“, verübten Anfang der 1980er mehrere terroristische Taten (1980: Mord an dem jüdischen Verleger Shlomo Lewin und seiner Ehefrau, 1981: Anschlag auf das Münchner Oktoberfest, 1982: Anschläge auf amerikanische Soldaten²⁸⁰). Polizisten stellten in dieser Zeit kein Angriffsziel für Rechtsextremisten dar.

Ab Anfang der 1990er Jahre fand eine Verjüngung und Dynamisierung der rechtsextremen Szene und mit ihr einhergehend ein gravierender Anstieg fremdenfeindlicher Gewalttaten²⁸¹ statt. Der parteiförmige Rechtsextremismus verlor – trotz einiger Wahlerfolge – erheblich an Relevanz. Jugendkulturelle Elemente gewannen in der rechtsextremen Szene an Bedeutung.²⁸² „Rechtsradikaler Protest war bis dahin kein Thema in den [Polizei-] Fachzeitschriften. Das erklärt zum Teil auch die anfängliche Orientierungslosigkeit und Unbeholfenheit der Polizei, wie sie mit dem zwar nicht unbekanntem, aber in dieser Größendimension neuartigen Phänomen des anwachsenden Aufkommens rechten Protests umzugehen hat. Ein einschneidendes Ereignis war ein Polizeieinsatz am 14. August 1993 in Fulda/Hessen. Dort fand eine angemeldete **Demonstration der neonazistischen 'Freiheitlichen Arbeiterpartei'** statt. Rund 500 Demonstranten in uniformierten Jacken marschierten Nazi-Fahnen schwingend durch die beschauliche Stadt Fulda und begingen auf diese Weise eine Gedenkfeier zum Anlaß des Todestages von Rudolf Heß, dem Stellvertreter Adolf Hitlers. Die Polizei griff nicht ein, sondern zeigte sich gegenüber den Demonstranten kooperationsbereit. Die Öffentlichkeit reagierte heftig. Wiederum wurde die Kritik laut, die Polizei schütze Rechtsradikale, schlimmer noch, sie paktiere mit ihnen.“²⁸³ Das Verhalten der Polizei wurde

²⁷⁹ Vgl. Kailitz, S. 96.

²⁸⁰ Vgl. Kailitz, S. 97.

²⁸¹ Hier seien beispielhaft die fremdenfeindlichen Brandanschläge auf Asylbewerberunterkünfte in Hoyerswerda, Hünxe (1991), oder Wohnhäuser von Türken in Mölln (1992) und Solingen (1993) genannt.

²⁸² Vgl. Klärner, S. 26 f.

²⁸³ Winter, S. 370.

mit der Brokdorf-Entscheidung aus dem Jahr 1985 begründet. Die Polizei hat sich danach – so lange eine Demonstration nicht verboten ist – versammlungsfreundlich zu verhalten und sie gegebenenfalls auch gegen Störungen durch Gegendemonstranten zu schützen. Sie darf nicht Partei für eine Gruppe ergreifen, sondern muss politisch neutral auftreten.²⁸⁴ Ihr Handeln in Fulda war demnach rechtlich korrekt, wurde aber von der öffentlichen Meinung nicht akzeptiert. Von linker bis linksextremistischer Seite wird ihr seither bei vergleichbaren Einsätzen vorgeworfen, „sie schützte Faschisten“. Zweifellos möchte man keine „marschierenden“ Rechtsextremisten in Deutschland oder anderen Ländern sehen. Allerdings sind auch Rechtsextremisten Grundrechtsträger; in einem demokratischen Rechtsstaat steht die freie Meinungsäußerung, soweit sie nicht gegen geltende Gesetze verstößt, auch diesen Personen zu. Aufgrund heftiger öffentlicher Kritik wurden jedoch „Leitlinien, wie die Polizei zu agieren habe, von einigen Landesinnenministerien und auf Veranlassung der IMK vom Unterausschuß 'Leitende Exekutivbeamte' (UA LEX) aufgestellt. Der UA LEX gab am 4. März 1994 einen Bericht über 'Maßnahmen zur Verhinderung oder Bewältigung rechtsextremistischer Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbezug' heraus.“²⁸⁵ Die vom Unterausschuss erarbeiteten und vorgeschlagenen Maßnahmen haben jedoch keinen verbindlichen Charakter, inwieweit sie in der Praxis umgesetzt werden, kann nicht beurteilt werden. Inhalt des Papiers waren gemäß dem von der IMK erteilten Auftrag Maßnahmen, mit denen rechtsextremistische Aufmärsche unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten verhindert werden können.²⁸⁶ Hierbei ging es nicht um die Verhinderung von Gewalttaten, sondern rechtsextremistische Versammlungen sollten soweit möglich verhindert werden. Für gewaltsam verlaufende Versammlungen gilt natürlich eine weitere Absenkung der polizeilichen Einschreitschwelle. „Seit etwa Mitte 1998 haben in der gesamten neonationalsozialistischen Szene die gewaltbejahenden Äußerungen zugenommen. Offen wird die Anwendung von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele in neonazistischen Publikationsorganen gerechtfertigt.“²⁸⁷ In dieser Zeit gab es Bemühungen des rechtsextremistischen Parteienspektrums, Neonazis für die Parteiarbeit bzw. als Mobilisie-

²⁸⁴ Vgl. Kuhleber, S. 160.

²⁸⁵ Winter, S. 371.

²⁸⁶ Vgl. Winter, S. 372.

²⁸⁷ Maegerle, in: Grumke/Wagner, S. 160.

rungspotential für Versammlungen zu gewinnen. Damit einher ging der Versuch, die neonazistische Szene, was die Anwendung von Gewalt betraf, aus taktischen Gründen zur Zurückhaltung zu veranlassen. Auch traten Rechtsextremisten was den Umgang mit der Polizei bei Absprachen angeht, professioneller auf. Im Vorfeld von Versammlungen suchten sie eher die Nähe zur Polizei als Linksextremisten.²⁸⁸ Die rechtsextremistische Szene verfügt heute über „Bewegungsunternehmer“, die Aufmärsche ihrer Klientel „managen“.²⁸⁹ Rechtsextremistische Demonstrationsgewalt trat nur selten auf und richtete sich dann gegen den politischen Gegner und kaum gegen die Polizei. Besondere Konzepte zur Verhinderung von rechtsextremistisch motivierter Gewalt gegen Polizisten waren vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Allerdings war regelmäßig bei der Unterbindung von Skinhead-Konzerten mit erheblichen Widerstandshandlungen zu rechnen.

Seit ca. 2003 ist mit den „Autonomen Nationalisten“ ein zusätzliches Problem aufgetaucht. Für sie gehört im Gegensatz zur sonstigen rechtsextremistischen Szene, die Polizei neben dem politischen Gegner zum Feindbild. Inzwischen hat sich die Polizei darauf eingerichtet, dass nicht nur von links-, sondern auch von rechtsextremistischen Autonomen eine Gefahr für sie ausgeht. Dies zeigt sich im Kommentar zur PDV 100, in dem auch „Autonome Nationalisten“ im Kapitel „Gewalttätige Aktionen“ Erwähnung finden. Die hier aufgestellten Einsatzgrundsätze, taktischen Maßnahmen etc. beziehen sich auf alle gewalttätigen Aktionen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Ansammlungen, Versammlungen, Arbeitskämpfen und Besetzungen und differenzieren nicht nach extremistischen Phänomenbereichen.²⁹⁰ Die links- und rechtsextremistische Ausprägung schnell und zuverlässig zu erkennen, ist aber dennoch wichtig, um einzuschätzen, ob eine Konfrontation zwischen den verfeindeten Lagern droht.

Linksextremistisch motivierte Gewalt ging in den 1990er Jahren und geht bis heute im Wesentlichen von den sogenannten Autonomen aus. Die Erscheinungsform autonome „Massenmilitanz“, die auch Angriffe auf Polizeibeamte einschließt, tritt häufig im Zusammenhang mit Demonstrationen auf. Die äußeren Umstände dieser

²⁸⁸ Vgl. Kuhleber, S. 160, der dies mit der politischen „Ordnungsorientierung“ im rechten Spektrum begründet sieht.

²⁸⁹ Vgl. Virchow, in: Klärner/Kohlstruck, S. 68 ff.

²⁹⁰ Vgl. Neidhardt, K., Handbuch für Führung und Einsatz der Polizei, Bd. 3, S. 11 zu Punkt 4.7.

Gewaltform stellen an die Reaktionen der Polizei besondere Anforderungen. Rein friedlich verlaufende Demonstrationen stellen für die Polizei kein taktisches Problem dar. Autonome nutzen jedoch häufig friedlich angelegte Versammlungen für ihre Zwecke. Sie beanspruchen Themen oder gesellschaftliche Anlässe für sich, mit denen sich auch Demokraten identifizieren können. Mit der Beteiligung von Autonomen an solchen Demonstrationen entstehen sogenannte „Mischformationen“.²⁹¹ Ein meist kleinerer gewaltbereiter Teil agiert aus der breiten Masse friedlicher Demonstranten heraus. Die Polizei steht nun vor der Aufgabe, die Störer von Unbeteiligten zu trennen, weitere Gewalttaten zu verhindern und die Strafverfolgung einzuleiten. Eine eindeutige Zuordnung der Teilnehmer in die Kategorie friedlich oder unfriedlich ist dabei oft nicht einfach. Fast zwangsläufig werden auch Nicht-Gewalttäter von Maßnahmen betroffen. Probleme können sich zusätzlich aus einer möglichen Solidarisierung friedlicher mit gewaltbereiten Demonstranten ergeben. Ein Teil der friedlichen Personen empfindet z. B. die polizeiliche Maßnahmen als ungerechtfertigt oder „überzogen“. Dies kann zur Folge haben, dass er Gewalttäter schützt²⁹² oder aber auch aktiv „Gegengewalt“ ausübt. Eine solche Verkettung von Handlungsabläufen kann von Linksextremisten geplant bzw. inszeniert sein. In der Berichterstattung anwesender Medienvertreter erscheint die Polizei dann als gewaltauslösendes Element. Dieses Szenario wird auch als „Gewaltfalle“ bezeichnet.²⁹³

Die Reaktion der Polizei darauf wird u. a. entscheidend durch das seit dem „Brokdorf-Urteil“ geltende Deeskalationsgebot bestimmt. Das daraus entwickelte polizeiliche Deeskalationskonzept oder -prinzip²⁹⁴, ursprünglich auch nordrhein-westfälische Linie genannt, verursacht von jeher Auslegungsschwierigkeiten und Missverständnisse. Denn von Kritikern wird es bisweilen als Kapitulation der Po-

²⁹¹ Vgl. Winter, S. 326; Notka teilt die Demonstranten in drei Gruppen ein: Personen, die Gewalt grundsätzlich ablehnen, Personen, die eine gewisse Gewaltdisposition haben, die bis jetzt aber noch nicht fest zur Gewaltausübung entschlossen sind, sowie Personen, die von vornherein zur Gewalt entschlossen sind, vgl. Notka, in: PFA 2002, S. 40; ähnlich auch Winter a.a.O.

²⁹² Vgl. Wassermann, S. 70 f.

²⁹³ Vgl. Notka, in: PFA 2002, S. 34.

²⁹⁴ Deeskalation wird in der Anlage 20 zur PDV 100 (Neidhardt, K., Bd. 1, S. 135) wie folgt definiert: „Strategische Leitlinie in konflikträchtigen Einsatzlagen mit der Zielsetzung, drohende oder bestehende Konfrontationen so zu verhindern oder zu reduzieren, dass eine nachhaltige Befriedung der Lage möglich wird, insbesondere durch zielgruppenorientierte Abschwächung von Gewaltbereitschaft.“

lizei vor Rechtsbrechern, als Verzicht auf die Verfolgung von Straftaten, als Duldung rechtsfreier Räume etc. ausgelegt. Das trifft nicht zu, denn das Original sieht zwei Säulen vor: „- entschiedener und problembewußter Einsatz von konfliktmindernden und gewaltdämpfenden Maßnahmen, - konsequentes Einschreiten gegen Gewalt (durch angemessen starke Kräfte)“²⁹⁵. Eine Polizeistrategie, die auf Deeskalation von brisanten Situationen zielt, kann also durchaus offensives Einschreiten einschließen. „Deeskalation“ bezieht sich auf das Ziel des Einsatzes, bedeutet aber nicht in jedem Falle Zurückweichen der Polizei. Deeskalation kann auch erreicht werden, indem gegenüber Gewalttätern die Aussichtslosigkeit bzw. die hohen Kosten von gewaltsamen Störungen demonstriert werden. Im Allgemeinen sollen deeskalierende Strategien durch Kommunikation und Interaktion Missverständnisse vermeiden und verhindern, dass ein eskalierendes Reiz-Reaktions-Schema²⁹⁶ in Gang gesetzt wird. Allerdings funktioniert dies gerade dort nicht, „wo von vornherein eine nicht kommunikationsbereite, vielmehr auf Gewaltaktionen z. B. gegen die Polizei angelegte Protestklientel agiert. Hier wie auch bei so genannten atypischen Sachverhalten (Gewalt anarchistischer und diffuser Gruppen wie Punks, Skins, Hooligans etc. ohne versammlungsrechtlichen Hintergrund) gilt es, polizeiliche Stärke und Konsequenz im Einschreiten von Anfang an zu praktizieren, um eine Gewaltspirale gar nicht erst in Gang kommen zu lassen, d. h. Krawalle, Straßenschlachten und Plünderungen zu verhindern.“²⁹⁷ Den Schwerpunkt des Einsatzes auf Stärke-Zeigen und Abschreckung zu legen, vor allem gegenüber politisch motivierten Gewalttätern, kann daher durchaus Bestandteil eines Deeskalationskonzepts sein. Es gibt im Bereich politisch-extremistischer Kriminalität Tätergruppen, denen es als Ziel der Demonstration um Gewalt geht, wie z. B. Selbstbekundungen von Freiburger Autonomen nach einem für sie unbefriedigenden deeskalierenden Polizeieinsatz zeigen: „Zwar formte die Einsatzleitung keinen Wanderkessel, dennoch wurde ein lehrbuchhaftes 'crowd-management' der nicht-konfrontativen Weise gewählt. (...) Es scheint, als würden wir den Staat und die Nation, den Kapitalismus und seine AkteurInnen immer nur beurteilen sollen, wie sie uns im Augenblick erscheinen und präsentiert werden. Tatsächlich ist das

²⁹⁵ „Leitlinie für den bürgernahen Einsatz der Polizei – nordrhein-westfälische Linie“ (1988), zitiert nach Marhauer, in: PFA 1995, S. 31.

²⁹⁶ Vgl. Kuhleber, S. 158 f.

²⁹⁷ Marhauer, in: PFA 1995, S. 26.

kapitalistische System jedoch als ganzes und alltägliches zu begreifen, als ein System systematischer Unterdrückung und radikaler Verlogenheit. (...) Das Spektakel eines 'deeskalierenden' Polizeieinsatzes steht in keinem Verhältnis zu den ständigen Übergriffen gegen die linke Szene und der Rolle der Bullen in diesem System. Wir sehen Angriffe auf Symbole dieses Systems und seine Ausführungsorgane als einen notwendigen Ausdruck unseres Antagonismus. Wir fordern einen Umsturz der Verhältnisse mit allen Mitteln.²⁹⁸ Solche Grundhaltungen dürften vor allem im Zusammenhang mit „abonnierten“ Krawallterminen (wie beispielsweise dem 1. Mai in Berlin und Hamburg oder dem „Schanzenfest“ in Hamburg) anzutreffen sein. In der Nachbereitung des mit mehr als 470 verletzten Polizisten spektakulär gescheiterten Einsatzes zur „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“ in Berlin 2009 erwies sich, dass nicht das Deeskalationskonzept, sondern seine unvollständige Anwendung gescheitert war.²⁹⁹ Die einseitige Betonung auf „Rückzug“ und „Duldung“ verfehlt bei von vornherein gewaltorientierter Klientel ihren Zweck einer Deeskalation und befördert eher die Ausschreitungen, in dem sie erfahrenen Demonstrationstätern signalisiert, dass die Kräfteverhältnisse günstig sind.³⁰⁰

Hinzu kommt als neuer Typus des Gewaltdemonstranten der „erlebnisorientierte jugendliche Partygänger“ oder „Krawalltourist“. Im Zusammenhang mit den gewalttätigen Ausschreitungen im Hamburger Schanzenviertel im Juli 2009 beschreibt der Leiter des dortigen Verfassungsschutzes die Rolle der „erlebnisorientierten Partygänger“: „Die Szene profitiert von ihnen. Entweder sie tauchen bei Partys in der Roten Flora auf und helfen so, diese mitzufinanzieren. Oder sie laufen bei den Demonstrationen mit, und da sind mehr Anhänger in diesen Kreisen immer willkommen. Allerdings sind diese Leute von außerhalb weniger politisch

²⁹⁸ „Stellungnahme autonomen Gruppen zur Freiburger Antikap-Demo am 11. Juli“, in: <http://linksunten.indymedia.org/de/print/8874>, (21.10.2009).

²⁹⁹ Dies bemängelten auch eingesetzte Polizeibeamte, vgl. Schilderung im Focus vom 11.05.2009, S. 36, „Statt einzuschreiten und die Angreifer zu fassen, habe der Einsatzleiter befohlen, die Schläger passieren zu lassen.“

³⁰⁰ Dazu gehören z. B. in Berlin auch Kreise, deren Gewaltbereitschaft auf langjähriger Straßenkampf Erfahrung beruht. Der Süddeutsche Zeitung vom 03.05.2009 erklärte ein Aktivist, es gebe als Mitläufer auch „radikale Linksintellektuelle“, bisweilen „Mediziner und Firmeninhaber“, die sich immer wieder auf Demonstrationen trafen. Polizisten, bekundet der Gewährsmann der Zeitung, „greifen wir aber nur an, wenn sie uns provozieren.“

und beteiligen sich nicht regelmäßig an Aktionen.³⁰¹ Indessen bleibt die Professionalität solcher „Event-Hopper“, welche die Kulissen von linksextremistischen Demonstrationen füllen, bislang begrenzt. Er könne sich nur schwer vorstellen, kommentiert der Landesvorsitzende der Polizeigewerkschaft die am Rande der Demonstration erfolgte Demolierung einer Polizeiwache, „dass diese eigentlich unpolitischen Randalierer selbst Angriffe wie auf die Polizeiwache an der Lerchenstraße organisieren.“³⁰² Alle diese – im Zusammenhang mit linksextremistischer Gewalt gegen Polizeibeamte bei Demonstrationen und Versammlungen auftretenden – „Mischformationen“ sind zwar angesichts der beschriebenen „Gewaltfälle“ nur schwer zu handhaben. Sie zeichnen sich aber durch einen ideologisch-extremistisch motivierten, geplant handelnden und vorsätzlich gewalttätigen Kern aus. Es wird neuerdings durch einen Kranz von unpolitischen „Gewalttouristen“ umgeben und agiert von jeher vor einer schützenden Kulisse friedlicher Teilnehmer. Es spricht sehr viel dafür, dass dieser Kern polizeiliche Einsatzlagen schafft, die nur schwer zu bewältigen sind.

Das gültige taktische Maßnahmenkonzept gegen militante Demonstrationsteilnehmer besteht aus einem Maßnahmenbündel. Seine wichtigsten Bestandteile sind: während der Versammlung konsequenter Zugriff und massive Präsenz sowie im Vorfeld flächendeckende Aufklärung und Raumschutz.³⁰³ Dieses Konzept gilt aus Sicht der Polizei für rechts- und linksextremistisch motivierte Gewalttäter sowie für das eher unpolitisch geprägte gewaltbereite Personenpotential der sogenannten „Event-Hopper“ gleichermaßen. Das Konzept wird durch Eigensicherungsmaßnahmen³⁰⁴ sowie eine angemessene und wirkungsvolle Ausstattung³⁰⁵ der einzel-

³⁰¹ Die Welt online vom 05.07.2009, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article406228/Hamburg-imGriff-autonomer-Gewalttaeter.html> (06.07.2009).

³⁰² Die Welt online vom 14.09.2009, <http://www.welt.de/hamburg/article4534378/Nur-wenige-Gewalttaeter-waren-Linksautonome.html> (20.09.2009).

³⁰³ Vgl. Notka, in: PFA 2002, S. 38 ff; vgl. auch Winter, S. 368; Raumschutz wird in der Anlage 20 zur PDV 100 (Neidhardt, K., Bd. 1, S. 139) wie folgt definiert: „Gesamtheit aller polizeilicher Maßnahmen in einem festgelegten Bereich insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zum Feststellen von Störern.“

³⁰⁴ Eigensicherung wird in der Anlage 20 zur PDV 100 (Neidhardt, K., Bd. 1, S. 137) wie folgt definiert: „Taktisch richtiges Verhalten im Einsatz zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen für Einsatzkräfte.“

³⁰⁵ Die technische Ausstattung der Polizei wurde in den letzten Jahrzehnten immer weiter verbessert. Neben beispielsweise Polizeifahrzeugen, Wasserwerfern und Schlagstöcken gehört dazu auch Schutzkleidung und -ausrüstung für Demonstrationen. Diese hat ihre Grenzen, wo sie den Polizeibeamten in seiner für den Einsatz notwendigen Handlungsfähigkeit, etwa durch zu

nen Einsatzkräfte ergänzt. Eine umfassende Eigensicherung gestaltet sich insbesondere im Demonstrationsgeschehen aufgrund der oft unübersichtlichen Lage häufig schwierig. Weitere Schwachstellen dieses Konzepts liegen in den hohen finanziellen und personellen Kosten.

Folgende Feststellung eines Polizeidirektors weist jedoch darauf hin, dass polizeiliche Maßnahmen gegen politisch motivierte Gewalt auch ihre Grenzen haben: „Allerdings ist die Wirksamkeit polizeilicher Konzeptionen zur Gewaltverhinderung in jedem Fall begrenzt. Weder gelingt immer eine exakte Prognose noch eine vollständige Umsetzung. Eine 100%-ige Erfolgchance besteht nicht, insbesondere dort nicht, wo Gewaltausübung extremistisch oder sonst ideologisch motiviert ist und/oder zur Erreichung eines 'Großen Ziels' unverzichtbar oder legitim erscheint.“³⁰⁶ Dort gerät selbst das bewährte Deeskalationskonzept an seine Grenzen, wie eine journalistische Demonstrationsbeobachtung zum 1. Mai 2009 in Berlin zeigt. „Als Ableiter haben sich die Demonstranten die Polizisten auserkoren, die wie in einem Theaterstück, dessen Ausgang jeder kennt, die Rolle spielen müssen, die ihnen zugedacht ist: Sie sind der Feind. Egal, was sie machen, es ist in den Augen der Demonstranten eine ungeheure Frechheit – und auch wenn sie gar nichts machen, ändert das nichts. 'Lasst euch von den Bullenschweinen nicht provozieren!' , das ist so ziemlich das Erste, was ein Sprecher den Tausenden Menschen, die sich versammelt haben, über Lautsprecher zuruft (...). Kein Polizist hat bis dahin irgendjemanden provoziert, sie sind einfach nur da, junge Beamte, ältere Beamte, darunter viele Frauen, und halten sich im Hintergrund. Jedes Gespräch, das im Vorbeigehen aufzuschnappen ist, dreht sich um 'die Bullen', darum wann's 'losgeht', dass die 'Scheißbullen' es noch abkriegen werden und so weiter.“³⁰⁷

schwere Schutzkleidung, einschränkt.

³⁰⁶ Notka, in: PFA 2002, S. 35.

³⁰⁷ Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 03.05.2009.

7.7 Diskussion „neuer“ Reaktionsmöglichkeiten auf politisch motivierte Gewalt

Welche „neuen“ Reaktionsmöglichkeiten stehen zusätzlich zu den bisher bewährten polizeilichen Konzepten zur Bekämpfung politisch motivierter Gewalt zur Verfügung? Der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Konrad Freiberg, meint, dass die Polizei dieses gesellschaftliche Problem nicht alleine lösen kann. „Meine Kolleginnen und Kollegen, die die wachsende Gewalt auf der Straße aushalten müssen, wissen, dass sie die Steine und Brandsätze für andere abfangen, dass sie lediglich als sichtbare Vertreter des Staates die Zielscheibe, aber nicht das Ziel sind.“³⁰⁸

Der Gesetzgeber könnte Strafverschärfungen beschließen. Polizeigewerkschaften fordern sie immer wieder für § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Die Androhung einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe in einfachen Fällen und einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren in besonders schweren Fällen erscheint vielen als zu niedrig. Die Innenministerkonferenz hat im Dezember 2009 eine Novellierung des Paragraphen für geboten gehalten und die Auffassung vertreten, die Bundesregierung solle hierzu sobald wie möglich einen Gesetzentwurf vorlegen.³⁰⁹ Im Bezug auf politisch hoch motivierte Täter dürfte eine höhere Strafandrohung jedoch allenfalls begrenzte Wirkung entfalten. Zudem bleibt eine wirksame Strafverfolgung aufgrund der hohen Beweislastanforderungen weiterhin ein Problem.

Forderungen nach besserer technischer Ausstattung sind ebenfalls nicht neu und werden seit den 1950er Jahren ständig umgesetzt. Fraglich ist, ob ein stetes Mehr vom Gleichen wirklich eine Innovation darstellt. Zudem muss die Wirkung auf den Bürger berücksichtigt werden. Soweit die Wünsche nach besserer Ausstattung sich auf die Schutzausrüstung beziehen, ist zu beachten, dass ein Auftreten als „Robocop“ aus Sicht des Gegenübers zu einer „Entmenschlichung“ des einzelnen Beamten führen und die Hemmschwelle für gewaltsames Handeln ihm gegenüber

³⁰⁸ Pressemeldung der Gewerkschaft der Polizei vom 16.12.2009, <http://www.gdpbundespolizei.de/2009/12/freiberg-polizei-ist-nicht-ziel-aber-zielscheibe-der-gewalt/> (19.12.2009).

³⁰⁹ Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen, S. 10.

sogar sinken lassen kann. Und schließlich ist zu fragen, ob als Reaktion auf Demonstrationsmilitanz nicht eher offensive Konzepte als Anklänge an mittelalterliche Ritterkämpfe angezeigt wären. Um effektiver auf Steine, Flaschen, Molotow-Cocktails oder andere gefährliche Wurfgeschosse reagieren zu können, wird beispielsweise die Bereitstellung von Distanzwaffen gefordert. Auch wird ein Mehr an Personal (bzw. zumindest die Beibehaltung des Ist-Standes und kein Personalabbau) von Seiten der Polizeigewerkschafter als notwendig angesehen. Das scheint bis zu einem gewissen Grad plausibel, doch stehen einer Personalaufstockung – wie auch den anderen Forderungen – zumeist fiskalische Gründe entgegen.

Im Ergebnis werden die schon häufig gestellten Forderungen nach Strafschärfungen und besserer Ausstattung eine Verringerung politisch motivierter Angriffe auf die Polizei nicht erreichen. Es gilt vielmehr Maßnahmen zu ergreifen, die nicht erst an der akuten Tat ansetzen, sondern bereits in deren Vorfeld. Dazu liefert die relativ erfolgreiche Eindämmung rechtsextremistischer Gewalt reiche Erfahrungen. Sie beginnen bei Organisationsverboten (siehe die bisher gegen neonazistische Gruppen ausgesprochenen Verbote), bei der Verhinderung von Zusammenrottungen zu Agitations- und Schulungszwecken (siehe bisher beispielsweise bei Skinhead-Konzerten oder Immobilienkäufen von Rechtsextremisten) und münden schließlich in pädagogischer Extremismusprävention, die sich mit den Ursachen demokratiefeindlicher Einstellungen und einer damit einhergehenden Gewaltbereitschaft auseinandersetzen. In all diesen Bereichen gibt es gegenüber dem gewaltbereiten Linksextremismus enorme Defizite. Darauf wies auch der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, in einem Zeitungsinterview hin. „Wir haben Prioritäten in der Bekämpfung des Rechtsextremismus und des islamistischen Terrorismus gesetzt – und damit andernorts eben riesige Lücken gerissen. Das muss ausgeglichen werden.“³¹⁰

³¹⁰ Spiegel-online vom 28.07.2009, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,638552,00.html> (30.07.2009)

8. Fazit

Die Arbeit widmete sich einem Problem, dass besonders in allgemeiner Form (Gewalt gegen Polizeibeamte) aber auch in seiner spezifischen Ausprägung (politisch motivierte Gewalt gegen Polizeibeamte) starke Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit findet. Umso erstaunlicher ist, wie wenig empirische Daten dazu vorhanden sind. Entweder wurde und wird nicht gesondert erfasst, die Sammlung von Fakten ist uneinheitlich oder die Ergebnisse werden unter Verschluss gehalten. Für die Zukunft wurde von der Politik eine bessere Erfassung angekündigt.

Unabhängig von der quantitativen Dimension ist jedoch festzuhalten, dass politisch motivierte Gewalt gegen Polizisten nicht situativ oder spontan entsteht, sondern vorsätzlich herbeigeführt wird. „Gewalttäter – vor allem bei politisch motivierter Gewalt – kalkulieren überwiegend nüchtern und sehr genau polizeiliche Einsatzplanung und Reaktion, bevor sie den Gewaltentschluss umsetzen.“³¹¹ Dies ist nicht neu, doch haben sich die Erscheinungsformen im Laufe der Jahrzehnte gewandelt. Oft folgen sie den Themen von Protestbewegungen.

Die Motive der Tätergruppen ähneln sich insofern, als alle auf ideologischen Gedankengebäuden beruhen. Sie umfassen eine konstruierte – negative – Sicht auf Gesellschaft und Staatsordnung der Bundesrepublik, die vor der extremistischen Utopie – angeblich idealer – Gesellschaftsentwürfe der Extremisten nicht bestehen kann. Solche Utopien werden von der großen Mehrheit der Bevölkerung entweder abgelehnt (bei Rechtsextremisten), mit Desinteresse quittiert (bei Ausländerextremisten) oder wegen ihrer Verbindung mit Tagesproblemen, die auch Nicht-Extremisten bewegen, eher mit Verständnis behandelt (bei Linksextremisten).

Die aufgezeigten grundlegenden Unterschiede spiegeln sich kaum in polizeilichen Maßnahmen wieder. Taktische wie technische Vorgaben für Lagen, bei denen gewalttätige Aktionen zu erwarten sind, sind weitgehend identisch. Die Höhe der Einschreitschwelle liegt bei rechtsextremistischen Veranstaltungen jedoch meist niedriger als bei anderen Personenpotentialen. Tatsächlich sind aber offenbar Lagen leichter zu bewältigen, in denen keine „Mischformationen“ auftreten. Das

³¹¹ Notka, in: PFA 2002, S. 34.

Problem der Trennung von (potentiellen) eher gewalttätigen und friedlichen Demonstranten stellt sich hier nicht. Bei Mischformationen hingegen droht die „Gewaltfalle“ und anschließende Kritik an der Polizei, sie habe entweder rechtsfreie Räume eröffnet oder „überreagiert“. Klassischerweise ist diese Problemkonstellation bei Demonstrationen mit einem Kern linksextremistischer Gewalttäter gegeben. Das Problem verschärft sich, wenn sich politische Entscheidungsträger politisch motivierter Gewalt gegenüber unschlüssig und zwiespältig verhalten, wenn sie dieser nicht sogar Zugeständnisse machen.³¹² Damit entsteht die Gefahr, dass der Gewalttäter sich durch Erfolgserlebnisse bestätigt sieht und zusätzliche Gewaltakteure angelockt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass die angekündigten Verbesserungen zum Einen bei der Erfassung von Gewalt gegen Polizeibeamte umgesetzt werden, um die Datengrundlage für ein dringend notwendiges aussagekräftiges Lagebild zu diesem Phänomen zu schaffen. Des Weiteren scheinen derzeit politische Entscheidungsträger zu erkennen, dass Gefahren von allen Extremismusbereichen gleichermaßen ausgehen können. Die Bundesfamilienministerin kündigte Anfang Dezember 2009 an, „sie wolle die bestehenden Programme gegen Rechtsextremismus überprüfen und auf Linksextremismus und islamischen Extremismus ausweiten.“³¹³ Erhard Körting, Senator für Inneres und Sport in Berlin, leitete den Bericht seiner Behörde zu „Linker Gewalt“ mit den folgenden Worten ein: „Wir haben in unserer Gesellschaft einen Konsens erreicht, dass politisch rechts motivierte Gewalt ein nicht hinzunehmender Angriff auf die Grundwerte unseres Gemeinwesens ist. Es gilt, einen ähnlichen demokratischen Konsens auch in der Ausgrenzung links motivierter Gewalttäter zu erzielen. Linksextremistische Gewalttäter berufen sich häufig auf Werte, die auch Demokraten wichtig sind, wie 'soziale Gerechtigkeit' oder 'Antifaschismus'. Dies ist jedoch nur der Versuch, die eigene Intoleranz und Gewaltbereitschaft zu rechtfertigen. Unsere Demokratie ermöglicht es jedem Menschen, auch sehr kritische Meinungen mit Nachdruck in die Öffentlichkeit zu tragen, sich zu organisieren und zu versuchen, seine politischen Überzeugungen durchzusetzen. Wer dennoch meint, Sachen und Menschen mit Brandsätzen und

³¹² Vgl. Wassermann, S. 52.

³¹³ <http://www.welt.de/news/article5450367/Gruene-werfen-Familienministerin-Kristina-Koehler-Realitaetsferne-vor.html> (15.12.2009).

Steinen attackieren zu müssen, muss öffentlich geächtet und strafrechtlich verfolgt werden. In einem freiheitlichen Land gibt es keine Rechtfertigung für politisch motivierte Gewalt.³¹⁴

³¹⁴ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Linke Gewalt in Berlin, S. 3.

Literaturverzeichnis

A. G. Grauwacke, Autonome in Bewegung, aus den ersten 23 Jahren, 4. Auflage, Berlin, Hamburg, Göttingen 2008

Albrecht, Günter, Soziologische Erklärungsansätze individueller Gewalt und ihre empirische Bewährung, in: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John, (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 763 – 818

Andersen, Uwe / Woyke, Wichard, Handwörterbuch des politischen Systems, Opladen 2003

Autorenkollektiv (Hrsg.), Kleines Politisches Wörterbuch, 7. Auflage, Berlin (Ost) 1988

Backes, Otto / Reichenbach, Peter, Demonstrationsfreiheit und Gewalt: Die Gefährdung politischer Grundrechte durch das Strafrecht, in: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John, (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 1339 - 1360

Backes, Uwe / Jesse, Eckhard (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Jahrgang 2007, Baden-Baden 2008

Bayerisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2008, München 2009

Behr, Rafael, Polizeikultur, Routinen – Rituale – Reflexionen, Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei, Wiesbaden 2006

Bernhardt, Heinrich, Konfliktbewältigung bei Veranstaltungen und Demonstrationen von Kurden, in: *Polizei-heute*, Heft 6/1995, S. 215 – 222

Bosold, Christiane, Polizeiliche Übergriffe, Baden-Baden 2006

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Militante Autonome, Köln 1996

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Militante Linksextremisten rekrutieren Nachwuchs, Köln 1999

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), „Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) als Gravitationsfeld im Rechtsextremismus, Köln 2006

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Doppelstrategie des KONGRA GEL, Köln, 2007

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Rechtsextremistische Musik, Köln 2007

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Verfassungsschutz gegen Rechtsextremismus, Köln 2008

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Glossar der Verfassungsschutz-behörden, Köln 2009, abrufbar unter:
http://www.verfassungsschutz.de/de/Glossar_FAQ/af_glossar/Glossar.pdf
 (15.12.2009)

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), „Autonome Nationalisten“-Rechtsextremistische Militanz, Köln 2009

Bundeskriminalamt (Hrsg.), Was ist Gewalt?, Band 2, Wiesbaden 1986

Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, Wiesbaden 2009

Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Verfassungsschutzberichte der laufenden Jahrgänge, Bonn bzw. Berlin

Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001

Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006

Bock, Michael, Kriminologie, 3. Auflage, München 2007

Dams, Carsten, Die Polizei in Deutschland 1945-1989, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament Nr. 48-2008 vom 24.11.2008, S. 9 – 14

Der Polizeipräsident in Berlin, Lagedarstellung der Politisch motivierten Kriminalität in Berlin für das Jahr 2007, Berlin 2008

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band I, Tübingen 1996

Droste, Bernadette, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2007

Feltes, Thomas, Legitime und illegitime Gewaltanwendung durch die Polizei, in: Heitmeyer, Wilhelm/ Schröttle, Monika (Hrsg.), Gewalt – Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn 2006, S. 539 - 556

Feltes, Thomas, Polizeiwissenschaft in Deutschland, Überlegungen zum Profil einer (neuen) Wissenschaftsdisziplin, in: Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 4/2007, S. 2 – 21

Feltes, Thomas / Klukkert, Astrid / Ohlemacher, Thomas, „...und dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung, in: MschrKrim 4/2007, S. 285 – 303

Galtung, Johan, Strukturelle Gewalt, Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbeck bei Hamburg 1975

Gamper, Markus / Willems, Helmut, Rechtsextreme Gewalt – Hintergründe, Täter und Opfer, in: Heitmeyer, Wilhelm / Schröttle, Monika (Hrsg.), Gewalt – Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn 2006, S. 439 – 461

Göppinger, Hans / Bock, Michael (Hrsg.), Kriminologie, 6. Auflage, München 2008

Grumke, Thomas, Und sie bewegt sich doch: Rechtsextremismus als soziale Bewegung, in: Pfahl-Traughber, Arnim (Hrsg.), Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2008, Brühl 2008, S. 95 – 121

Haunss, Sebastian, Identität in Bewegung, Wiesbaden 2004

Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John, Gewalt. Zu den Schwierigkeiten einer systematischen internationalen Bestandsaufnahme, in: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John, (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 15 - 25

Heitmeyer, Wilhelm, Rechtsextremistische Gewalt in: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John, (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 501 - 546

Hermes, Michael, Hinter den Linien – Westarbeit der FDJ 1945 – 1956, Berlin 2001

Imbusch, Peter, Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 26 - 57

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Rechtsextremistische Subkulturen, Schwerin 2008

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2008, Schwerin 2009

Jesse, Eckhard / Lang, Jürgen, Die Linke – der smarte Extremismus einer deutschen Partei, München 2008

Kailitz, Steffen, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2004

Kibbas, Manfred, Referat: Ausgewählte Problembereiche des aktuellen Lagebildes aus Sicht des Fachgebietes Einsatzlehre, in: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), Führung und Einsatz der Polizei, Münster 1999

Klärner, Andreas, Zwischen Militanz und Bürgerlichkeit, Hamburg 2008

Koenen, Gerd, Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine Kulturrevolution 1967 – 1977, Köln 2001

Kraushaar, Wolfgang, Die RAF und der linke Terrorismus, Band 1 und 2, Hamburg 2006

Kraushaar, Wolfgang, Entschlossenheit, Dezisionismus als Denkfigur. Von der antiautoritären Bewegung zum bewaffneten Kampf, in: ders. (Hrsg.), Die RAF und der linke Terrorismus, Bd. 1, Hamburg 2006, S. 140 - 156

Kreutz, Rüdiger, Organisierte Gewalt in der Gesellschaft, Gruppierungen – Inhalte – Aussagen, erschienen in der Reihe: Demokratische Verantwortung, Band 11, Bonn 1989

Kuhleber, Hans-Werner, Einsatzlehre Band 1, 2. Auflage, Hilden/Rhld. 2001

Kühnel, Wolfgang, Keine etablierte Forschungstradition zu Gewalt und Polizei, in: Heitmeyer, Wilhelm / Schröttle, Monika (Hrsg.), Gewalt – Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn 2006, S. 557 – 562

Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Erscheinungsformen des Ausländerextremismus, Stuttgart 2001, abrufbar unter: <http://www.boa-bw.de/downloads/frei/presentation/bsz267546092/0/ausl-formen.html?is-Boa=true> (26.10.2009)

Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Rechtsextremismus, Stuttgart 2006

Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Ausländerextremismus, Stuttgart 2007

Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.), Berliner Forum Gewaltprävention, Was tun gegen Rechte Gewalt?, Forschungsbericht der Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus am Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin, September 2009, Nr. 39, Berlin 2009, abrufbar unter: http://www.berlin.de/lb/lkbgg/bfg/2009/nummer_39.html (27.12.2009)

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (Hrsg.), Rechtsextremistische Jugendszenen im Freistaat Sachsen, Kameradschaften und Skinheads, Dresden 2007

Lange, Hans-Jürgen, Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2006

Lehmann, Hans Georg, Deutschland-Chronik 1945 bis 1995, Bonn 1996

Maegerle, Anton, Rechtsextremistische Gewalt und Terror, in: Grumke, Thomas / Wagner, Bernd (Hrsg.), Handbuch Rechtsradikalismus, Opladen 2002, S. 159 – 172

Marhauer, Helmut, Das Deeskalationsprinzip bei der polizeilichen Bewältigung demonstrativer Aktionen, in: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), Führung und Einsatz sowie Ausbildung geschlossener Polizeiverbände und -einheiten der Bereitschaftspolizei und des Bundesgrenzschutzes, Münster 1995, S. 15 – 33 (Die Publikation ist „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, der hier verwendete Einzelbeitrag ist jedoch offen.)

Maunz, Theodor / Dürig, Günter, Kommentar zum Grundgesetz, Band II, München Mai 2009 (Stand der Ergänzungslieferung)

Menhorn, Christian, Skinheads: Portrait einer Subkultur, Baden-Baden 2001

Menhorn, Christian, Autonome Nationalisten – Generations- und Paradigmenwechsel im neonationalsozialistischen Lager, in: Backes, Uwe / Jesse, Eckhard (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Jahrgang 2007, Baden-Baden 2008, S. 213 -225

Menhorn, Christian, Die Bedeutung subkultureller Bewegungen für den deutschen Rechtsextremismus, in: Pfahl-Traughber, Armin (Hrsg.), Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2008, S. 247 – 263

Murck, Manfred, Politisch-extremistisch motivierte Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, in: Deutsches Polizeiblatt 2001, S. 6 – 8

Neidhardt, Friedhelm, Gewalt. Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs, in: BKA, Was ist Gewalt? Bd. 1, S. 109 – 147

Neidhardt, Klaus (Hrsg.), Handbuch für Führung und Einsatz der Polizei, Kommentar zur PDV 100, Band 1 und 3, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, Stand der Ergänzungslieferung August 2009

Neubacher, Frank, Ein kriminologischer Beitrag zur Relevanz der Medien für fremdenfeindliche bzw. rechtsextremistische Gewaltkriminalität, in: BPjS Sonderheft: Dokumentation der Jahrestagung 1999, S. 31 – 42

Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Möller, Kurt, Gewalt und Rechtsextremismus, Hannover 2001, abrufbar unter: www.politische-bildung.de/niedersachsen/gewalt-rechtsextremismus.pdf (15.12.2009)

Notka, Jürgen, Bewältigung besonderer Einsatzlagen am Beispiel demonstrativer Aktionen, in: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), Analysen – Berichte – Perspektiven, Münster 2002, S. 29 – 43

Ohlemacher, Thomas / Rüger, Arne / Schacht, Gabi / Feldkötter, Ulrike, Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985 – 2000, Baden-Baden 2003

Pfahl-Traughber, Armin, Rechtsextremismus in der Bundesrepublik, München 1999

Pfahl-Traughber, Armin, Die Entwicklung im Rechtsextremismus in Ost- und Westdeutschland im Vergleich, in: Grumke, Thomas / Wagner, Bernd (Hrsg.), Handbuch Rechtsradikalismus, Opladen 2002, S. 29 - 41

Pfahl-Traughber, Armin, Ursachen rechtsextremistisch motivierter Gewalt, in: Kriminalistik 2004, 38 – 43

Pfahl-Traughber, Armin, Extremismus und Terrorismus. Eine Definition aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: ders. (Hrsg.), Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2008, Brühl/Rheinland 2008, S. 9 – 33

Roos, Jürgen / Bula, Wolfgang, Das Versammlungsrecht in der praktischen Anwendung, 2. Auflage, Stuttgart 2009

Rösemann, Wolfgang, Globalisierungsgegner: Im Netzwerk gegen die „Mächtigen der Erde“, in: Deutsche Polizei 12/2001, S. 5 – 18

Scheer, Joseph / Espert, Jan, Deutschland, Deutschland alles ist vorbei. Alternatives Leben oder Anarchie? Die neue Jugendrevolte am Beispiel der Berliner „Scene“, München 1982

Scheuch, Erwin K., Die Wiedertäufer der Wohlstandsgesellschaft, Köln, 1968

Schildt, Axel, Innere Entwicklung der Bundesrepublik bis 1989, in: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung (Heft 270) 2001, abrufbar unter:
http://www.bpb.de/publikationen/01120435875986503329341441939833,6,0,Innere_Entwicklung_der_Bundesrepublik_bis_1989.html (23.09.2009)

Schleifstein, Josef, Einführung in die Lehren von Marx, Engels und Lenin, 4. Auflage, München 1983

Schwarzmeier, Jan, Die Autonomen zwischen Subkultur und sozialer Bewegung, Göttingen 2001

Schwind, Hans-Dieter / Baumann, Jürgen u. a. (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)
 Sonderdruck Endgutachten, Berlin 1989
 Band I Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen, Berlin 1990
 Band II Erstgutachten der Unterkommissionen, Berlin 1990
 Band IV Politische Gewalt und Repression, Ergebnisse von Bevölkerungsumfragen, Berlin 1990

Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie, 19. Auflage, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2009

Seifert, Jürgen, Ulrike Meinhof, in: Kraushaar (Hrsg.), Die RAF und der deutsche Terrorismus, Bd. 1, Hamburg 2006, S. 350 – 371.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Hrsg.), Rechte Gewalt in Berlin, 2. Auflage, Berlin 2006

Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Hrsg.), Rechte Gewalt in Berlin 2003 – 2006, Berlin 2007

Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Hrsg.), Linke Gewalt in Berlin 2003 – 2008, Berlin 2009

Singer, Jens Peter, Erfassung der politisch motivierten Kriminalität, in: Kriminologie 2004, 32 – 37

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Hrsg.), Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen, Veröffentlichung am 09.12.2009 in Berlin, abrufbar unter <http://www.imk2009.bremen.de/sixcms/media.php/13/Freie%20Beschl%C3%9Cse.3147.pdf> (15.12.2009)

Tröndle, Herbert / Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 53. Auflage, München 2006

Virchow, Fabian, Dimensionen der Demonstrationspolitik der extremen Rechten in Deutschland, in: Klärner, Andreas / Kohlstruck, Michael (Hrsg.), *Moderner Rechtsextremismus in Deutschland*, Hamburg 2006, S. 68 - 101

Walter, Harald, Gewalt – Hochkonjunktur eines Begriffes, in: *Deutsches Polizeiblatt*, 2001, S. 2 – 5

Walter, Michael, *Gewaltkriminalität*, 2. Auflage, Stuttgart 2008

Warneken, Bernd Jürgen (Hrsg.), *Massenmedium Straße – Zur Kulturgeschichte der Demonstration*, Frankfurt/Main, New York 1991

Wassermann, Rudolf, Politisch motivierte Gewalt heute – was fördert sie, wie kann man sie wirksam bekämpfen?, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), *Demokratie und politisch motivierte Gewalt*, Bonn 1989, S. 113 – 128

Wassermann, Rudolf, *Politisch motivierte Gewalt in der modernen Gesellschaft*, Leer 1989

Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß einer verstehenden Soziologie*, Teilband 1, 5. Auflage, Tübingen 1972

Weber, Max, *Soziologische Grundbegriffe*, 6. Auflage, Tübingen 1984

Willems, Helmut, *Fremdenfeindliche Gewalt*, Opladen 1993

Willems, Helmut, Rechtsextremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten in Deutschland: Entwicklungen, Strukturen und Hintergründe, in: Grumke, Thomas / Wagner, Bernd (Hrsg.), *Handbuch Rechtsradikalismus*, Opladen 2002, S. 141 – 157

Willems, Helmut / Eckert, Roland / Goldbach, Harald / Loosen, Toni, *Demonstranten und Polizisten*, München 1988

Abkürzungsverzeichnis:

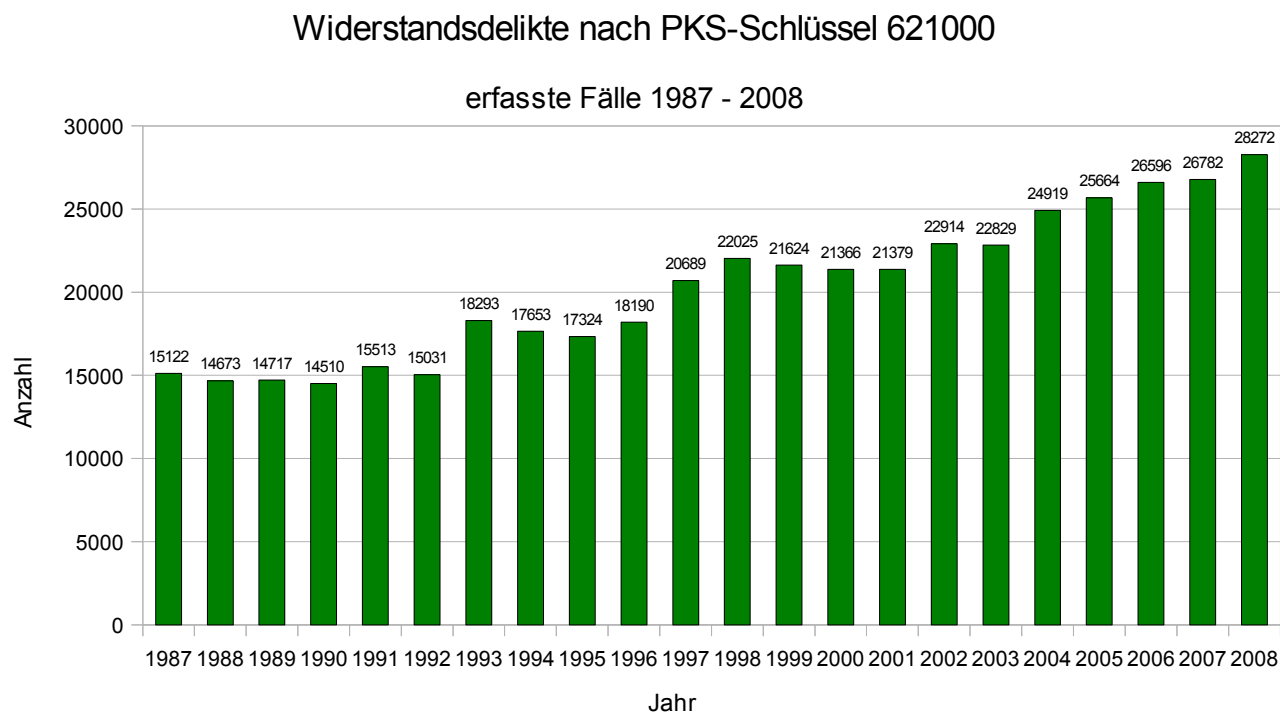
A. C. A. B.	„All Cops Are Bastards“
AK II	Arbeitskreis II, Polizeifragen
APO	Außerparlamentarische Opposition
AN	„Autonome Nationalisten“
Bd.	Band
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPjS	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
ETA	„Baskenland und Freiheit“ (baskische Terrororganisation)
GG	Grundgesetz
IMK	Innenministerkonferenz
KADEK	„Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“
KCK	„Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“
KfN	Kriminologische Forschungsstelle Niedersachsen
KKK	„Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“
KKW	Kernkraftwerk

KONGRA GEL	„Volkskongress Kurdistans“
KPD	„Kommunistische Partei Deutschlands“
KPMD-S	Kriminalpolizeilichen Meldedienst Staatsschutz
LTTE	„Liberation Tigers of Tamil Eelam“
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPD	„Nationaldemokratische Partei Deutschlan“
NSDAP	„Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“
PDV	Polizeidienstvorschrift
PFA	Polizei-Führungsakademie
PMAK	Politisch motivierte Ausländerkriminalität
PKK	„Arbeiterpartei Kurdistans“
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PKS-S	Polizeiliche Kriminalstatistik-Staatsschutz
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PSB	Periodischer Sicherheitbericht
RAF	„Rote Armee Fraktion“
RG	Reichsgericht
RZ	„Revolutionäre Zellen“
SDS	„Sozialistischer Deutscher Studentenbund“
SED	„Sozialistische Einheitspartei Deutschlands“
SRP	„Sozialistische Reichspartei“

StGB	Strafgesetzbuch
UA LEX	Untersuchungsausschuss leitende Exekutivbeamte
WAW	„Weißer Arischer Widerstand“
WTO	World Trade Organisation

Anhang**Tabelle 1:**

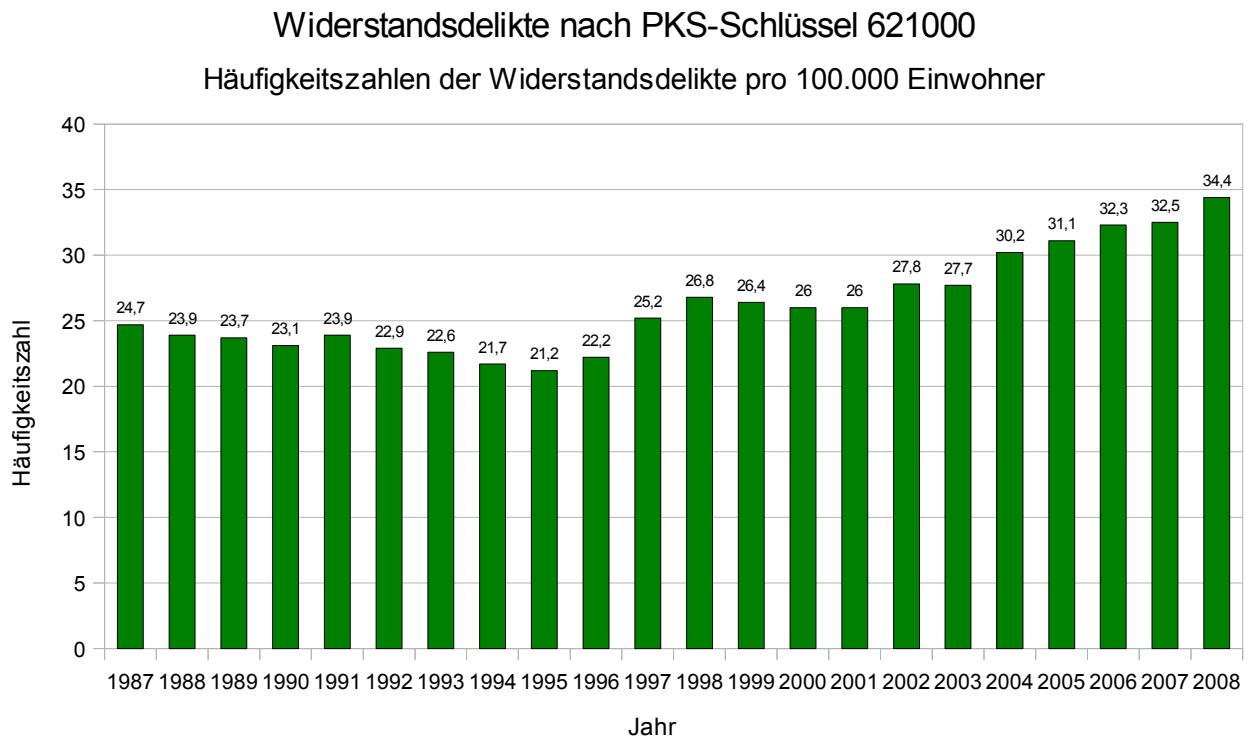
Widerstandsdelikte nach PKS-Schlüssel 621000, erfasste Fälle 1987 – 2008



Datenquelle: Bundeskriminalamt, PKS-Zahlenreihen 1987 – 2008

Tabelle 2:

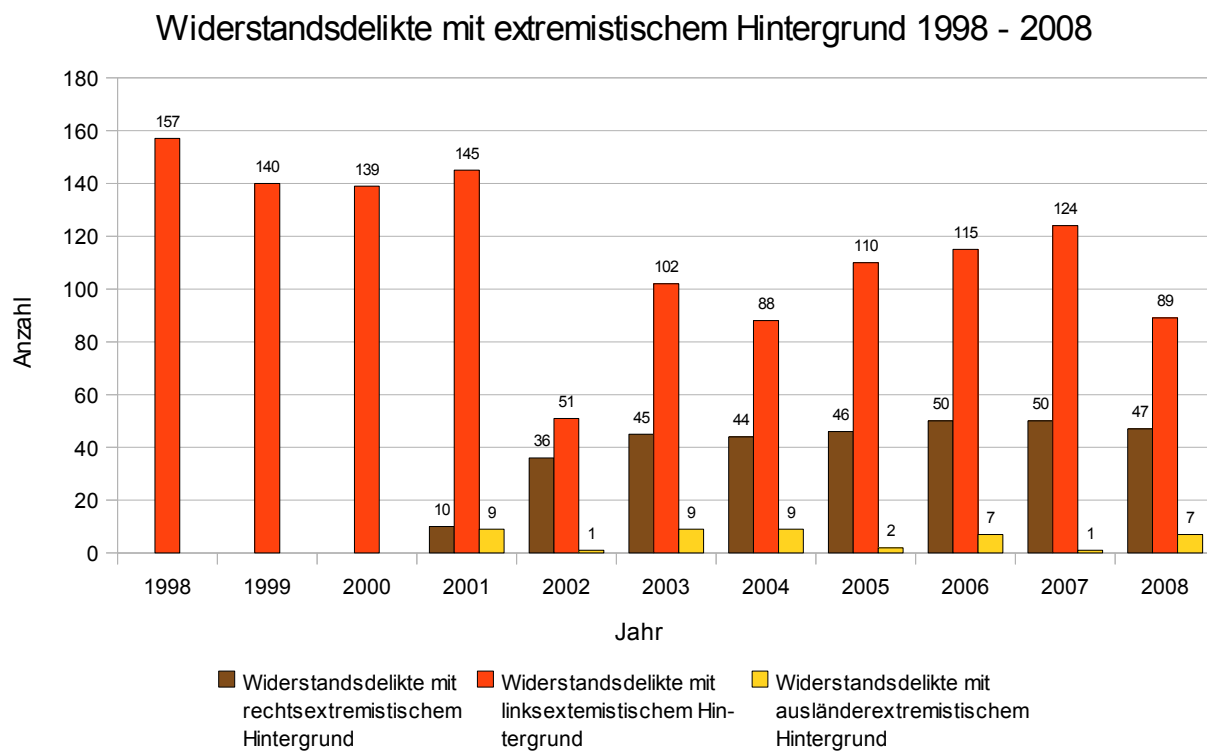
Widerstandsdelikte nach PKS-Schlüssel 621000, Häufigkeitszahlen (erfasste Fälle pro 100.000)



Datenquelle: Bundeskriminalamt, PKS-Zahlenreihen 1987 – 2008

Tabelle 3:

Politisch motivierte Widerstandsdelikte mit extremistischem Hintergrund
1998 - 2008



Datenquelle: BMI, Verfassungsschutzberichte 1998 – 2008;

(für 1998 – 2000 fehlen Angaben zu Widerstandsdelikten mit rechts- und ausländerextremistischem Hintergrund)

Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Masterarbeit

Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit eigenständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter angefertigt habe. Ich habe ausschließlich die im Literaturverzeichnis und den Fußnoten angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet.

Köln, 12.01.2010